BAG·S Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.

Wegweiser

für Inhaftierte, Entlassene
und deren Familien

Informationen

Ihre Rechte
Hilfeangebote
Kontaktadressen

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt Eigentum des Absenders, bis es der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird. Bei Nichtaushändigung, wobei eine »Zur-Habe-Name« keine Aushändigung darstellt, ist es dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

AWO caritas DBH DER PARITÄTISCHE Diakonie ZWST

Impressum

Herausgeber:
Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Heussallee 14
53113 Bonn
Tel.: 0228 96635-93
Fax: 0228 96635-85
E-Mail: info@bag-s.de
www.bag-s.de

19. überarbeitete Auflage, Bonn 2019

Text/Redaktion: Clara Ackermann/Eva-Verena Kerwien/Dr. Klaus Roggenthin/
Maike Weigand
Bearbeitung: Büro für Leichte Sprache Bonn GbR
Sozialrechtliche Bearbeitung: Bernd Eckhardt, Nürnberg
Aufenthaltsrechtliche Bearbeitung: Martin von Borstel,
Prof. Dr. Christine Graebsch, Tim Kämper
Layout: Kathrin Puvogel
Druck: das medienhaus, Susanne Fuhrmann, Alfter

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass sich die gesetzlichen Bestimmungen geändert haben können.

Wir bedanken uns für die Freigabe von Texten der Webseite: www. knast.net.
Die Checkliste ab Seite 7 hat der Schleswig-Holsteinische Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe geschrieben. Vielen Dank, dass wir sie hier verwenden dürfen.

Die BAG-S freut sich über Spenden!
Eine Spendenbescheinigung (steuerlich absetzbar) kann ausgestellt werden.
Spendenkonto:

IBAN: DE90 3702 0500 0008 0887 00
BIC: BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Wir bedanken uns beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Projektförderung.

Einleitung

Das deutsche Sozialrecht ist oft schwer zu verstehen. Die Sätze sind lang und viele Wörter kennt man nicht. Oder man weiß nicht, was sie bedeuten. Wir haben versucht, schwierige Dinge einfach zu schreiben. Trotzdem kann es sein, dass manches immer noch zu kompliziert ist. Wenn Sie etwas nicht verstehen, lassen Sie es sich erklären! Die Sozialarbeiter im Gefängnis kennen sich gut aus. Fragen Sie sie! Auch die Mitarbeiter von der Freien Straffälligenhilfe, zum Beispiel bei der Diakonie, der Caritas, oder dem Paritätischen Wohlfahrtsverband können Ihnen vieles erklären, was Sie nicht verstehen.
Bei Haftbeginn und nach der Entlassung haben Inhaftierte und deren Familien viele Fragen:

- Was passiert mit meiner Wohnung?
- Wovon soll meine Familie jetzt leben?
- Wo bekomme ich Unterstützung, wenn ich Geldprobleme habe?
- Wie bekomme ich wieder eine Arbeitsstelle?
- Kann ich verhindern, abgeschoben zu werden?
- Kann ich erreichen, vor dem Haftende abgeschoben zu werden statt die Strafe zu Ende zu verbüßen?
- Wo finde ich soziale Einrichtungen, die mir weiterhelfen können?

Dieses Buch sagt Ihnen,

- welche staatlichen Hilfen und anderen Hilfen es gibt.
- welche Bedingungen Sie erfüllen müssen, um Hilfe zu bekommen.
- an wen Sie sich wenden können.

Gesetze ändern sich von Zeit zu Zeit. Bevor wir das Buch drucken, überprüfen wir deshalb, ob das, was wir über die Gesetze geschrieben haben, immer noch stimmt. Für dieses Buch sind wir von der Gesetzeslage am 1. Dezember 2019 ausgegangen.

Wichtig: Es ist möglich, dass sich die gesetzlichen Bestimmungen inzwischen wieder etwas geändert haben, wenn Sie das Buch in die Hand nehmen. Erkundigen Sie sich daher immer auch bei anderen Menschen, die sich wirklich gut auskennen. Das kann zum Beispiel im Gefängnis der zuständige Sozialarbeiter sein. Oder in Freiheit ein Mitarbeiter einer Anlaufstelle der Freien Straffälligenhilfe oder einer Beratungsstelle für Migranten.

Hartz-IV-Leistungen, also Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II) werden immer zum 1. Januar eines Jahres an die Höhe der Löhne und der Preise in Deutschland angepasst. Das heißt, immer Anfang des Jahres werden die Hartz-IV-Leistungen leicht erhöht. In diesem Buch gehen wir von den Hartz-IV-Leistungen aus, die es ab Januar 2019 gab. Sie haben sich also inzwischen wieder leicht erhöht.

In jedem Bundesland gelten eigene Landesgesetze für den Strafvollzug. Manche Regelungen gelten nur in einigen Bundesländern. Die ganzen unterschiedlichen Regelungen können wir in diesem Buch leider nicht aufzeigen. Das Buch würde zu dick und noch komplizierter werden. Zu viele Sorgen müssen Sie sich aber nicht machen.

Das Buch kann Ihnen nicht auf jede Spezialfrage eine Antwort geben. Wir möchten Ihnen nur einen ersten Überblick geben. Wir raten Ihnen darum, dass Sie sich auch noch persönlich beraten lassen.
Wenden Sie sich an

- die Sozialarbeiter in Ihrem Gefängnis
- die Straffälligenhilfe am Ort der JVA oder an Ihrem künftigen Wohnort
- die Gefängnisseelsorge
- Ehrenamtliche in der JVA
- Beratungsstellen für Migranten.

Nach der Haftentlassung empfehlen wir Ihnen auch, eine Beratungsstelle für Arbeitslose aufzusuchen oder in eine Sozialberatungsstelle zu gehen. Wenn Ihre aufenthaltsrechtliche Situation nicht geklärt ist, sollten Sie sich sofort darum kümmern. Dafür können Sie sich zunächst von einer der fast überall vorhandenen Migrations- und/oder Flüchtlingsberatungsstellen beraten lassen. Dort wird man Ihnen einige grundlegende Ratschläge geben können, zum Beispiel auch den, wo Sie sich weiter beraten lassen können.

Wichtig: Lassen Sie sich helfen, wenn Sie einen Brief an ein Amt oder einen Antrag an eine Behörde schreiben müssen. Gut und vor allem richtig geschriebene Briefe sind meistens erfolgreicher als fehlerhafte und schlecht geschriebene Briefe.

Im hinteren Teil des Buches finden Sie eine ausführliche Liste von Beratungseinrichtungen. Wir haben sie nach Bundesländern geordnet. In diesen Einrichtungen gibt es Sozialarbeiter und andere Fachleute, die versuchen werden Ihnen zu helfen. Wir haben alle Anschriften und Telefonnummern im Text und Adressenteil überprüft. Allerdings ändern sich solche Kontaktdaten leider schnell. Daher können wir nicht garantieren, dass alle Kontaktdaten noch richtig sind.

Haben Sie Ideen, wie wir dieses Buch besser machen können? Dann schreiben Sie uns einfach. Wir freuen uns, wenn Sie mithelfen wollen.

Ihre BAG-S

Inhaltsverzeichnis

Einleitung....3
1. Bei Haftbeginn....7
2. Während der Haft....14
1. Zahlungen der Justizvollzugsanstalt....14
2. Leistungen nach dem SGB II....17
3. Sozialversicherung der Gefangenen....19
4. Altersvorsorge und Rente für Gefangene....19
5. Fortbestand des Aufenthaltsrechts, Ausweisung und Abschiebung aus der Haft....22
3 . Schulden....29
1. Was Sie tun können....29
2. Hilfen bei Überschuldung....33
4. Vor der Entlassung....38
5. Nach der Entlassung....44
1. Arbeitslosengeld I und sich arbeitssuchend melden....45
2. Arbeitslosengeld II (Hartz IV)....54
3. Sozialhilfe....74
4. Ausländer, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben (AsylbLG)....79
5. Ausbildung und Studium....83
6. Beruflicher Wiedereinstieg....90
7. Informationsmöglichkeiten....91
6. Informationen für Angehörige....94
1. Arbeitslosengeld II (Hartz IV) oder Sozialhilfe....94
2. Besondere Problemfälle....95
3. Beratungsangebote....103
7. Weitere Hilfen bei geringem Einkommen....115
8. Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Pflichtverteidigung....120
9. Noch mehr Informationen....122
10. Adressen von Beratungsstellen....131

1. Bei Haftbeginn

Mit Ihrer Inhaftierung beginnt eine schwierige Zeit für Sie und Ihre Familie. Vieles muss erledigt werden. Kümmern Sie sich so früh wie möglich um diese Dinge. Dann gibt es später weniger Probleme.

Es folgt eine Checkliste, also eine Aufstellung, mit der Sie kontrollieren können, ob Sie an alles gedacht haben. Darin stehen viele wichtige Fragen. Klären Sie diese Fragen möglichst, bevor Sie in Haft gehen. Oder gleich zu Haftbeginn.

Wer bezahlt Ihre Miete?
Sie können beim Sozialamt beantragen, dass es Ihre Miete weiterbezahlt (Mietfortzahlung). Das Sozialamt kann die Miete bei Haftstrafen bis zu einem Jahr lang zahlen, wenn Sie selbst kein Geld dafür haben. In manchen Fällen auch länger. Mehr dazu steht im Sozialgesetzbuch (SGB) XII. Genau beschrieben ist es ab dem § 67. Bitte lassen Sie sich dazu von einer Anlaufstelle der Straffälligenhilfe beraten (Adressen finden Sie hier in Kapitel 10). Oder lassen Sie sich dazu vom Jobcenter beraten, wenn Sie Hartz IV, das heißt Arbeitslosengeld (ALG) II erhalten.

Sie leben zusammen mit Ihrer Familie?
Eventuell kann diese auch beim Sozialamt, oder aber auch beim Jobcenter Leistungen beantragen, damit sie die Miete zahlen können. Eventuell kann ihre Familie auch Wohngeld und Kinderzuschlag beantragen. Ihre Familie muss sich beraten lassen, was in Ihrem Fall am besten ist.

Wollen Sie Ihre Wohnung untervermieten?
Wenn Ihr Vermieter einverstanden ist, können Sie Ihre Wohnung untervermieten. Das heißt: Jemand wohnt in der Wohnung, solange Sie in

Haft sind. Die Person zahlt an Sie die Miete. Das sollten Sie aber nur tun, wenn Sie dem Untermieter vertrauen können. Bitte lesen Sie vorher alle Zähler für Strom, Gas und Wasser ab.

Ist Ihre Wohnung gekündigt?
Wenn Sie Ihre Wohnung nicht behalten können, sollten Sie die Wohnung sofort kündigen. Damit Sie nicht später Miete nachzahlen müssen. Dasselbe gilt, wenn Sie nach der Haft nicht wieder in Ihre Wohnung zurückkehren wollen.

Sind Strom und Wasser abgemeldet?
Sagen Sie dem Energieversorger oder den Stadtwerken Bescheid, dass Sie Ihre Wohnung gekündigt haben. Denn falls Ihr Nachmieter sich selbst nicht anmeldet, müssen Sie die Stromkosten weiterbezahlen.

Sind noch Angehörige in Ihrer Wohnung, die betreut werden müssen?
Wenn ja, klären Sie, ob ihre Angehörigen in der Wohnung bleiben und ob ihre Angehörigen genügend Mittel für den Lebensunterhalt zur Verfügung haben. Wenn Kinder, Jugendliche und Senioren in der Wohnung bleiben, bitten Sie sofort Verwandte oder Bekannte um die Betreuung. Sagen Sie dem Jugendamt unbedingt Bescheid, wenn Kinder und Jugendliche versorgt werden müssen. Wenn Sie Hilfe benötigen, wenden Sie sich an Beratungsstellen, das Jobcenter und das Jugendamt.

Haben Sie oder Ihre Familie Wohngeld erhalten?
Dann geben Sie bitte der Wohngeldstelle Bescheid. Das Wohngeld kann sich erhöhen, weil Sie kein Einkommen mehr haben.

Sind noch Tiere in Ihrer Wohnung?
Bitten Sie Verwandte oder Bekannte, die Tiere zu versorgen. Oder rufen Sie

das Tierheim oder den Tierschutz-Verein am Ort an.

Müssen Möbel untergestellt werden?
Überlegen Sie, ob Möbel untergestellt werden müssen. Fragen Sie Verwandte oder Bekannte, ob Sie dort Ihre Möbel unterstellen können. Falls das nicht möglich ist, müssen Sie Ihre Möbel bei einer Spedition einlagern lassen. Wenden Sie sich in diesem Fall an das Sozialamt oder das Jobcenter und fragen Sie nach, ob die Kosten für die Unterstellung Ihrer Möbel übernommen werden können.

Wichtige Unterlagen
Überlegen Sie, wo Sie Ihre wichtigen Unterlagen (Zeugnisse, Geburtsurkunde, Bilder etc.) während Ihrer Inhaftierung aufheben möchten. Gibt es eine Person Ihres Vertrauens, die die wichtigen Unterlagen für Sie aufheben kann? Dann geben Sie dieser Person Ihre wichtigen Unterlagen.

Zahlen Sie Beiträge an Versicherungen?
Zum Beispiel: Hausratversicherung, Rechtsschutzversicherung oder Lebensversicherung. Überlegen Sie, ob die Versicherungen weiterlaufen müssen. Oft ist es möglich, die Versicherungen für die Zeit der Haft ruhen zu lassen. Das heißt: Sie sind in dieser Zeit nicht versichert. Sie müssen aber in dieser Zeit auch keine Beiträge zahlen.
Oft können Sie einen Versicherungsvertrag nicht sofort kündigen. Weil der Vertrag eine feste Laufzeit hat.

- Lebensversicherung: Versuchen Sie, die Versicherung zu verkaufen. Es gibt verschiedene Anbieter, die Lebensversicherungen kaufen. Das ist deutlich billiger als eine Kündigung.
- Hausratversicherung: Kündigen Sie die Versicherung sofort, wenn Sie Ihre Wohnung kündigen.

Müssen Sie noch Rechnungen bezahlen?
Wenn Sie noch jemandem Geld schulden, sagen Sie diesen Personen unbedingt sofort Bescheid. Denken Sie an offene Rechnungen oder Ratenzahlungen. Sagen Sie, dass Sie für die Zeit der Haft keine Rechnungen zahlen können. Bitten Sie um einen Aufschub der Zahlungen bis nach Ihrer Entlassung aus der Haft.

Haben Sie bei der Post einen Nachsendeantrag gestellt?
Informieren Sie alle Anbieter (auch Familie und Freunde) über die Adressänderung. Stellen Sie außerdem einen Antrag, dass Ihnen die Post an Ihre neue Adresse im Gefängnis geschickt wird, möglichst vor der Inhaftierung. Falls dies nicht möglich war, bitten Sie einen Mitarbeiter der JVA, Ihnen dabei zu helfen. Man wird Ihnen dort einen Antrag geben. Ein Nachsendeantrag der Post für ein halbes Jahr kostet zurzeit 19,90 Euro, für ein ganzes Jahr 26,90 Euro. Das ist für Sie im Moment vielleicht viel Geld. Aber so ein Antrag kann viel Ärger ersparen. Denn Sie werden verantwortlich gemacht, wenn wichtige Briefe von Ämtern in Ihrem Briefkasten liegen bleiben.

Sind Rundfunk und Fernsehen abgemeldet?
Melden Sie die Geräte ab.
Den Antrag bekommen Sie hier:
ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice
Freimersdorfer Weg 6
50829 Köln
Oder im Internet: www.rundfunkbeitrag.de.
Oder Sie fragen in der JVA nach dem Antrag. Normalerweise müssen Sie keinen Rundfunk-Beitrag (GEZ) bezahlen, wenn Sie im Gefängnis sind.

Haben Sie Zeitungen oder Zeitschriften abonniert?
Vereinbaren Sie, dass für die Zeit der Haft keine Zeitung geliefert wird. Oder kündigen Sie Ihr Abo rechtzeitig. Bitten Sie eventuell um ein kostenloses Abonnement.

Sind Sie Mitglied in einem Verein?
Dann vereinbaren Sie, dass Sie für die Zeit der Haft keine Beiträge zahlen müssen.

Hatten Sie vor Ihrer Inhaftierung einen Arbeitsplatz?
Überlegen Sie, wie Sie die Situation rund um Ihr Arbeitsverhältnis regeln können, wenn Sie eine Zeit lang in Haft müssen.
Ein Antrag auf Lohnsteuer-Erstattung kann auch aus der Haft gestellt werden. Infos zur elektronischen Lohnsteuerkarte finden Sie in Kapitel 4.

Was ist mit Ihrer Krankenversicherung?
Sie sind gesetzlich versichert: Bitte beachten Sie, dass eine Mitgliedschaft nicht automatisch mit Haftantritt endet, sondern nur wie sonst auch, z.B. durch Abmeldung des Arbeitgebers, des Jobcenters oder durch Kündigung des freiwilligen Mitglieds, weil dies wegen der Haft die Beiträge nicht mehr zahlen will oder kann. Bei freiwillig und bisher gesetzlich Versicherten können während einer absehbaren Haftdauer (max. 24 Monate) und einer prognostischen Bedürftigkeit nach Haftentlassung freiwillige Beiträge nach §§ 67 ff SGB XII für die Zeit der Haft vom Sozialamt übernommen werden. Wenn Sie bisher freiwillig gesetzliche Versicherte waren, sollten Sie sich beraten lassen, ob es sinnvoll ist die freiwillige Versicherung weiterlaufen zu lassen oder sie zu kündigen. Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, die Versicherung weiterlaufen zu lassen, damit auch nach Haft noch Versicherungsschutz besteht. Wenn Sie bereits drei Monate inhaftiert waren, können Sie eine Beitragsreduzierung nach § 240

Abs. 4a Satz 2 SGB V beantragen (sogenannter Ruhensbeitrag für eine Anwartschaftsversicherung). Dann reduziert sich Ihr Beitrag auf ein Drittel.

Sie sind privat versichert: Dann ruht Ihre Versicherung während der Haft, weil nach Inhaftierung die Prämien nicht mehr gezahlt wird/werden kann. Sie können diese auch als Anwartschaftsversicherung mit geringeren Beiträgen fortführen. Gekündigt werden kann die Versicherung weder von der PKV noch von Ihnen. Von daher ist eine Beitragsübernahme in der Regel nicht notwendig. Bei Beendigung der Haft und gleichzeitiger SGB-XII-Bedürftigkeit lebt der volle Versicherungsschutz nach § 193 Abs. 6 VVG wieder auf.

Wer sorgt für Ihre Familie?
Haben Sie bisher durch Ihre Arbeit für das Einkommen der Familie gesorgt? Dann müssen das jetzt Ihre Angehörigen übernehmen. Informationen dazu finden Sie in Kapitel 6.

Ist Ihre Familie auch während Ihrer Inhaftierung krankenversichert?
Das könnte schwierig sein. Ihre Angehörigen sollten sich so schnell wie möglich an die Krankenversicherung wenden, um ihren Versicherungsstatus zu klären.

Müssen Sie für Kinder Unterhalt zahlen?
Dann sagen Sie den Personen Bescheid, die für Ihre Kinder sorgen. Wenn Ihre Kinder schon volljährig sind, informieren Sie Ihre Kinder über Ihre Inhaftierung. Sie können auch das Jugendamt informieren, wenn Sie an das Jugendamt Unterhalt zahlen. Sie können beantragen, dass Sie für die Zeit der Haft weniger Unterhalt zahlen. Sie können auch beantragen, dass Sie für die Zeit der Haft gar keinen Unterhalt zahlen müssen.
Wichtig: Dies ist nicht möglich, wenn der Grund für Ihre Inhaftierung

darin liegt, dass Sie bisher keinen oder zu wenig Unterhalt gezahlt haben. Können Sie wegen Ihrer Inhaftierung keinen Unterhalt mehr an Ihre Kinder zahlen? Dann kann man beim Jugendamt für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen Vorschuss beantragen. Lesen Sie hierzu weiter hinten in Kapitel 6.

Ist Ihr Aufenthaltstitel noch gültig?
Bitte bedenken Sie, dass Sie für Ihren Aufenthaltstitel eine Verlängerung beantragen müssen, bevor er abgelaufen ist. Bitte stellen Sie auch dann einen schriftlichen Antrag auf Verlängerung, wenn die Ausländerbehörde Ihnen sagt, dass Sie abgeschoben werden sollen.

Ist Ihre Wohnung abgeschlossen?
- Stellen Sie bitte Gas und Wasser ab.
- Elektrische Geräte: Bitte alle Netzstecker ziehen.
- Verschließen Sie Ihre Wohnung.

2. Während der Haft

Seit dem 1. September 2006 sind die Bundesländer nach und nach für den Strafvollzug zuständig geworden. Die Bundesländer haben jeweils eigene Gesetze erlassen. Leider können wir in diesem Buch nicht auf die Besonderheiten der Strafvollzugsgesetze der Bundesländer eingehen. Wenden Sie sich für Einzelheiten deshalb an den Sozialdienst in Ihrer JVA oder an eine Anlaufstelle der Freien Straffälligenhilfe.
Wir haben hier die Regelungen aufgeführt, die in den meisten Bundesländern gelten. An einigen Stellen erklären wir die unterschiedlichen Regelungen in den Strafvollzugsgesetzen der Bundesländer genauer.

1. Zahlungen der Justizvollzugsanstalt

Arbeitsentgelt/Lohn
Wenn Sie in der Haft arbeiten, bekommen Sie ein geringes Arbeitsentgelt. Das ist ein anderes Wort für Lohn. Es gibt fünf Lohnstufen. Die Höhe des Lohns richtet sich nach der Art der Arbeit. Der Lohn wird nur dann gezahlt, wenn Sie tatsächlich arbeiten.
Wenn Sie in einem freien Beschäftigungsverhältnis arbeiten, bekommen Sie den Tariflohn. Ein freies Beschäftigungsverhältnis ist eine bezahlte Arbeit außerhalb der JVA. Vom Tariflohn müssen Sie einen Haftkostenbeitrag an die JVA zahlen.

Ausbildungsbeihilfe
Nehmen Sie in der Haft an einer Ausbildung oder an einem Unterricht teil? Dann bekommen Sie eine so genannte Ausbildungsbeihilfe. Dieses Geld bekommen Sie aber nur, wenn Sie nicht von einer anderen Stelle Geld für die Ausbildung bekommen. Die Ausbildungsbeihilfe ist so hoch

wie der Lohn, den Sie bekommen würden, wenn Sie arbeiten würden. Normalerweise ist dies ein Lohn der Lohnstufe III.

Taschengeld

Können Sie ohne eigenes Verschulden nicht arbeiten und keine Ausbildung machen? Dann erhalten Sie ein Taschengeld. Vorausgesetzt, Sie sind bedürftig. Das heißt: Sie bekommen nicht von einer anderen Stelle Geld. Das Taschengeld wird von der JVA ausgezahlt. Sie müssen das Taschengeld beantragen.

Das Taschengeld beträgt meistens 14 Prozent der aktuellen so genannten Eckvergütung. Für das Jahr 2019 beträgt das Taschengeld pro Tag 1,88 Euro (West) bzw. 1,74 Euro (Ost). Für Untersuchungshäftlinge gilt eine andere Regelung. Über das Geld, das Sie in der Haft bekommen, können Sie nicht frei bestimmen. Es ist für unterschiedliche Zwecke vorgesehen. Es wird aufgeteilt in Hausgeld, Überbrückungsgeld und Eigengeld. Die genaue Aufteilung des Geldes ist in den Strafvollzugsgesetzen der Länder festgelegt. Dort steht, wie viel Geld für welchen Zweck bestimmt ist.

Hausgeld

Das Hausgeld ist ein Teil des Lohns, den arbeitende Gefangene bekommen und über den sie für Einkäufe innerhalb der Anstalt selbst bestimmen dürfen. Drei Siebtel (in Sachsen sechs Zehntel) des Arbeitsentgeltes oder der Ausbildungsbeihilfe bzw. 100 Prozent des Taschengeldes sind als Hausgeld vorgesehen. Wenn Sie außerhalb der JVA arbeiten, wird ein entsprechender Anteil Ihres Lohns als Hausgeld festgelegt. Das Hausgeld kann nicht gepfändet werden. Das heißt: Das Geld kann nicht vom Staat oder anderen eingezogen werden, um damit Ihre Schulden zu bezahlen. Auch die JVA kann Ihnen dieses Geld nicht wegnehmen.

Es gibt aber Ausnahmen:

- Ein von Ihnen in der Haftanstalt verursachter Schaden kann mit Hausgeld verrechnet werden.
- Sie müssen die Kosten eines Gerichtsverfahrens bezahlen. Dann kann bestimmt werden, dass Sie einen Teil des Hausgeldes dafür verwenden müssen.

Überbrückungsgeld

Das Überbrückungsgeld soll in den ersten vier Wochen nach der Haftentlassung Ihren Lebensunterhalt und den Unterhalt Ihrer Angehörigen sichern. Das Überbrückungsgeld wird aus allen Einkünften des Gefangenen gebildet. Die Bestimmungen zum Überbrückungsgeld sind aber in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich.

- In diesen Bundesländern wird die Bildung eines Überbrückungsgeldes vorgeschrieben: Bayern, Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein.
- In diesen Bundesländern gibt es kein Überbrückungsgeld mehr: Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen.
- Manche Länder haben neue Bestimmungen eingeführt: Berlin, Brandenburg und Sachsen. Hier entscheidet der Gefangene selbst, ob ein Überbrückungsgeld bzw. Eingliederungsgeld gebildet werden soll.

Wie hoch das Überbrückungsgeld höchstens sein kann, hängt vom Einzelfall ab.

Zum Beispiel: Während der Haft konnten Sie nicht arbeiten. Aber Sie haben Geld von einem Verwandten überwiesen bekommen. Oder Sie hatten Geld bei Haftantritt. Dann muss dieses Geld oder ein Teil davon als Überbrückungsgeld angespart werden.

Sie haben ein Recht darauf, Zinsen für das Überbrückungsgeld zu bekommen. Die Verzinsung müssen Sie bei der Zahlstelle beantragen. Das Überbrückungsgeld kann nur gepfändet werden, wenn es über eine bestimmte Summe hinausgeht und damit als Eigengeld gezählt wird. Das Überbrückungsgeld wird normalerweise bei der Entlassung in bar ausgezahlt. Es kann aber auch an den Bewährungshelfer oder eine andere Stelle zur Betreuung Strafentlassener überwiesen werden.
Wichtig: Informationen wie das Überbrückungsgeld auf Hartz-IV-Leistungen angerechnet wird, finden Sie in Kapitel 5.2.

Eigengeld
Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die Sie in das Gefängnis mitgebracht oder erhalten haben. Ein Teil des Eigengeldes kann auch als Überbrückungsgeld angerechnet werden. Eigengeld, das nicht zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes gebraucht wird, ist pfändbar. Es kann also eingezogen werden, um zum Beispiel Ihre Schulden zu bezahlen.

2. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Wer Arbeit sucht und nicht genug Geld für seinen Lebensunterhalt hat, bekommt normalerweise Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Diese Leistungen werden auch Hartz IV genannt.

Wer erwerbsfähig und vollstationär untergebracht ist, hat jedoch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II.
Als stationär untergebracht gelten alle Personen, die auf richterliche Anordnung in Haft, Arrest, einer psychiatrischen Klinik oder einem Krankenhaus untergebracht sind.

Dies gilt auch bei

- einer Freiheitsstrafe als Ersatz für eine Geldstrafe = Ersatzfreiheitsstrafe
- Jugendstrafen einschließlich Dauerarrest
- Erzwingungshaft: Erzwingungshaft kann angeordnet werden, wenn jemand eine Geldbuße nicht zahlt und die Gründe dafür nicht erklärt.
- Erzwingungshaft kann auch in einem Strafprozess angeordnet werden. Damit soll ein Zeuge zur Aussage bewegt werden.
- Maßregelvollzug: Maßregelvollzug bedeutet = Psychisch kranke oder suchtkranke Straftäter können für eine bestimmte Zeit in besonderen Kliniken und Krankenhäusern zur Behandlung untergebracht werden.
- Untersuchungshaft

Auch während des Hafturlaubs haben Sie **keinen Anspruch** auf Leistungen nach dem SGB II. Ebenso haben Freigänger im offenen Vollzug seit dem 1. August 2016 durch Änderungen des Neunten Gesetzes zur Änderung des SGB II – Rechtsvereinfachung (BGBl I 2016, 1824) **keinen Anspruch** auf Leistungen nach SGB II mehr. Freigänger im offenen Vollzug sind Gefangene, die unter bestimmten Bedingungen tagsüber außerhalb der JVA arbeiten dürfen. Abends müssen sie in die JVA zurückkehren.

Ein Anspruch auf Leistungen nach SGB II besteht in diesen Fällen:

- Beurlaubung oder Probewohnen im Maßregelvollzug (bloße Lockerung des Vollzugs reicht allerdings nicht).
- Begleitet Ihr Kind Sie mit in die Haftanstalt und bezieht Ihr Kind SGB-II-Leistungen, wird der SGB-II-Anspruch Ihres Kindes weitergezahlt.

Der Haftbefehl wird außer Vollzug gesetzt, das heißt der Haftbefehl gilt momentan nicht oder nicht mehr. Zum Beispiel: Die Haftstrafe wird zur Behandlung einer Suchterkrankung in einem Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt ausgesetzt. Die Behandlung dort dauert voraussichtlich

weniger als sechs Monate. Sie wird dann durch eine ambulante Therapie, das heißt eine nicht an einem festen Ort gebundene Therapie fortgesetzt oder die Reststrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.
Wichtig: Keinen Anspruch haben Personen, bei denen der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich sechs Monate oder länger dauert.

Einen Antrag auf SGB II können Sie beim Jobcenter stellen. Wenden Sie sich dazu an den Sozialen Dienst. Die Mitarbeiter sagen Ihnen, welches Jobcenter für Sie zuständig ist.

3. Sozialversicherung der Gefangenen

- Arbeiten Sie in der Haft? Dann sind Sie gegen Arbeitslosigkeit versichert. Nach einer bestimmten Zeit haben Sie daher nach Ihrer Entlassung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (lesen Sie dazu mehr in Kapitel 5).
- Bei Inhaftierten, die im offenen Vollzug einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgehen, gelten bei der Sozialversicherung dieselben Regeln wie bei freien Arbeitnehmern.
- Sie sind nicht krankenversichert. Die ärztliche Versorgung findet im Gefängnis statt oder das Gefängnis zahlt den Arztbesuch, wenn Sie außerhalb der Anstalt einen Arzt aufsuchen müssen. Sie sind auch nicht pflegeversichert.
- Sie sind nicht rentenversichert (lesen Sie dazu mehr im nächsten Kapitel).

4. Altersvorsorge und Rente für Gefangene

Wenn Sie in der Haft arbeiten, sind Sie nicht rentenversichert. In dieser Zeit werden keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt.

Wenn Sie aus Altersgründen keiner Arbeit mehr nachgehen können oder wenn dies aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht möglich ist, dann haben Sie einen zusätzlichen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII, Grundsicherung). Eventuell reicht Ihnen auch das Wohngeld.

Den Antrag können Sie stellen, wenn Sie
- das Alter für die Regelrente erreicht haben oder
- erwerbsgemindert sind.

Daneben müssen weitere versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein. Sie müssen zum Beispiel lange genug in die Rentenversicherung eingezahlt haben.

Was bedeutet voll erwerbsgemindert? Das heißt: Sie sind wegen Krankheit oder Behinderung auf unbestimmte Zeit nicht in der Lage, mindestens drei Stunden lang täglich einer normalen Arbeit nachzugehen. Ihr Einkommen und eventuell vorhandenes Vermögen (über 5000 Euro) werden bei der Berechnung berücksichtigt. Den Antrag stellen Sie beim Sozialamt.

Sie können versuchen, zusätzlich zur gesetzlichen Rente für Ihr Alter vorzusorgen. Dazu gibt es
- die betriebliche Rente
- die private Rente

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie staatliche Zuschüsse zu diesen beiden Rentenarten bekommen. Informationen über alle Rentenarten bekommen Sie bei Beratungsstellen mit Sozialberatung und der Deutschen Rentenversicherung (DRV).

Die gesetzliche Rente

Wenn Sie versicherungspflichtig arbeiten, überweist der Arbeitgeber jeden Monat Beiträge vom Lohn oder Gehalt an die Deutsche Rentenversicherung (DRV). Jeder kann auch freiwillig Beiträge in die Rentenversicherung einzahlen. Das lohnt sich aber nur für diejenigen, die schon lange Beiträge gezahlt haben. Bevor Sie freiwillig bei der Rentenversicherung Mitglied werden, holen Sie eine unabhängige Beratung ein, ob sich das in Ihrem Fall lohnt und welche Risiken Sie eingehen.

Postanschrift:
Deutsche Rentenversicherung Bund
10704 Berlin
Die DRV ist kostenfrei unter der Telefonnummer: 080010004800 zu erreichen.
E-Mail: drv@drv-bund.de oder meinefrage@drv-bund.de.

Wenn Sie vor der Inhaftierung bereits Rente erhalten haben, wird die Rente während der Haftzeit weitergezahlt. Prüfen Sie, ob für Sie ein Anspruch auf Pflegeleistungen/Heilfürsorge besteht. Oftmals kann in der Haft nicht die Pflegestufe festgestellt werden und daher können Ansprüche (z.B. Rollator) nicht geltend gemacht werden.

Staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge

Seit 2002 gibt es eine staatlich geförderte, private Altersvorsorge: Sie heißt auch Riester-Rente. Das in einem solchen Vertrag angelegte Geld wird bei der Berechnung von SGB-II-Leistungen nicht als Vermögen angerechnet. **Wichtig:** Informieren Sie sich aber, ob sich der Aufbau einer Riester-Rente für Sie überhaupt lohnt. Bei der großen Mehrheit der Gefangenen ist das nicht der Fall.

5. Fortbestand des Aufenthaltsrechts, Ausweisung und Abschiebung aus der Haft

Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit haben, betreffen Sie die folgenden Fragen nicht. Sie sind davon auch dann nicht betroffen, wenn Sie neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit haben sollten.
Wenn Sie als Ausländer aus einem Nicht-EU-Staat inhaftiert werden, müssen Sie sich Gedanken über das Fortbestehen Ihres Aufenthaltstitels machen. Vielleicht läuft Ihr Visum ab. Oder die Aufenthaltserlaubnis wird nicht verlängert, weil sie unter der Bedingung steht, dass Sie einer bestimmten Tätigkeit nachgehen – was Sie in der Haft nicht können.

Wenn Sie ein (fortbestehendes) Aufenthaltsrecht haben, droht Ihnen als einem Ausländer, der wegen einer Straftat verurteilt wurde, mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ein Ausweisungsverfahren. Wenn Sie freizügigkeitsberechtigt nach dem Recht der Europäischen Union sind, droht Ihnen auch ein Verfahren, bei dem Ihnen die Ausländerbehörde das Freizügigkeitsrecht aberkennen kann. Es gelten für Sie aber von dem Ausweisungsverfahren für andere Ausländer abweichende besondere Regelungen, auf die unten näher eingegangen wird. Auch wenn Sie die türkische Staatsangehörigkeit haben, kann es sein, dass für Sie besondere Regelungen gelten, auf die ebenfalls unten näher eingegangen wird. Wenn Sie selbst nicht EU-Bürger sind, kann es sein, dass das Recht der Europäischen Union dennoch auf Sie anwendbar ist. Sie können auch als Familienangehöriger eines EU-Bürgers freizügigkeitsberechtigt sein.

Ein Ausweisungsverfahren heißt allerdings noch nicht, dass Sie an dessen Ende dann auch tatsächlich ausgewiesen werden und es bedeutet erst recht nicht, dass damit bereits über Ihre Abschiebung entschieden wäre. Eine Ausweisung ist etwas anderes als eine Abschiebung. Die Ausweisung

ist sozusagen eine Vorstufe der Abschiebung. Die Ausweisung beendet das Aufenthaltsrecht und führt zur Ausreisepflicht. Zusammen mit der Ausweisung wird Ihnen in der Regel die Abschiebung angedroht. Ebenfalls wird Ihnen dann gemäß § 11 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für die Bundesrepublik Deutschland auferlegt. Die Ausweisung ist eine Art zusätzliche Strafe für Ausländer, die Straftaten begangen haben. Juristen sagen allerdings, dass es sich rechtlich nicht um eine Strafe handelt. Sie sagen, es geht dabei um Gefahrenabwehr, das heißt der Staat will, dass Sie das Bundesgebiet verlassen, weil die zuständige Behörde davon ausgeht, dass Sie weitere Straftaten begehen werden. Es ist daher wichtig, dass Sie der Ausländerbehörde alle Ihre Bemühungen mitteilen, die Sie seit der Verurteilung unternommen haben, um nicht mehr rückfällig zu werden.

Sollten Sie keinen gültigen Aufenthaltstitel haben, können Sie auch ohne eine Ausweisung aus der Haft heraus abgeschoben werden. Das gilt, wenn Ihre Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist, Sie nie eine besessen haben oder wenn Sie nur eine Duldung haben.

Wenn Sie ausgewiesen werden sollen, dann erhalten Sie zunächst ein Anhörungsschreiben der Ausländerbehörde. Darin steht, dass die Ausländerbehörde eine Ausweisung vorhat. Sie können an dem Schreiben erkennen, welche für Sie günstigen Gesichtspunkte bereits bekannt sind. Alles, was für Sie spricht und dort nicht steht, müssen Sie jetzt mitteilen, z.B. wenn Sie vor Ihrer Inhaftierung mit Familienangehörigen zusammengelebt haben oder ein Umgangsrecht mit einem minderjährigen Kind wahrnehmen. Sie müssen auch überprüfen, ob alles stimmt, was dort sonst steht. Vielleicht wurden Strafverfahren, die gegen Sie gerichtet waren, mehrfach aufgeführt oder eine Einzelstrafe und auch eine Gesamtstrafe, in der diese Einzelstrafe enthalten ist. Vielleicht sind Zeiten, in denen

Sie erwerbstätig waren, nicht erwähnt oder Ähnliches. Auch wenn Sie unter schwerwiegenden Erkrankungen leiden, die eventuell in Ihrem Herkunftsland nicht angemessen behandelt werden können, sollten Sie diese hier erwähnen. Denn solche Gründe können zwar eine Ausweisung nicht verhindern, wohl aber gegen eine Abschiebung vorgebracht werden. Gründe, die gegen eine Abschiebung sprechen, können auch sein, dass Ihnen in Ihrem Herkunftsland eine erniedrigende Behandlung oder Folter droht. Sie werden dann zwar eventuell trotzdem ausgewiesen, dürfen aber wegen Abschiebungshindernissen nicht abgeschoben werden und erhalten eine Duldung.
Das gilt auch für den Fall, dass Sie drogenabhängig sind und besonders dann, wenn Sie in der Haft substituiert werden, also Ersatzstoffe für Ihre Abhängigkeit erhalten. Am besten nehmen Sie bereits zu diesem Zeitpunkt rechtliche Beratung in Anspruch, da hier oft Fehler passieren.

Wenn Sie dann die Ausweisungsverfügung tatsächlich erhalten, können Sie gegen diese (je nach Bundesland) Widerspruch oder Klage erheben. Welches Rechtsmittel in Ihrem Fall das Richtige ist, können Sie der Rechtsbehelfsbelehrung entnehmen, die am Ende des Bescheids beigefügt sein muss. Hat die Ausländerbehörde allerdings die sofortige Vollziehung der Ausweisung angeordnet, so haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung. Wenn Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben, bedeutet dies, dass Sie bereits während des noch laufenden Rechtsmittelverfahrens abgeschoben werden können. In diesen Fällen genügt es nicht, Widerspruch oder Klage gegen die Ausweisungsverfügung zu erheben. Es muss auch ein Eilantrag bei dem zuständigen Verwaltungsgericht gestellt werden. Mit diesem Eilantrag können Sie versuchen, die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage wiederherstellen zu lassen, sodass Sie den Ausgang des Ausweisungsverfahrens dann in Deutschland abwarten können.

Spätestens an dieser Stelle empfiehlt es sich, einen auf Migrationsrecht spezialisierten Rechtsanwalt einzuschalten. Auch wenn Widerspruch und Klage aufschiebende Wirkung haben, sind Sie für die Dauer des Ausweisungsverfahrens nur geduldet und können sich auf Ihren bisherigen Aufenthaltstitel, sofern Sie einen solchen gehabt haben, nicht mehr berufen. Bestehen bleibt nur die Möglichkeit zu arbeiten wie sie vorher mit Ihrem Aufenthaltstitel bestanden hat.

Auch wenn Sie noch gar nicht ausgewiesen sind, sondern bloß ein Ausweisungsverfahren gegen Sie läuft, genügt dies den meisten Gefängnissen, um daran erhebliche Nachteile für Ihren Gefängnisalltag zu knüpfen. Es kann sein, dass Sie keine Lockerungen/vollzugsöffnenden Maßnahmen bekommen, dass Ihnen ein Ausbildungsplatz versagt wird oder entlassungsvorbereitende Maßnahmen für überflüssig erklärt werden. Die Anstalt darf aber mit alldem nicht abwarten bis eine Entscheidung der Ausländerbehörde oder des Gerichts vorliegt. Sie darf auf diese Maßnahmen auch nicht nur deshalb verzichten, weil ein Ausweisungsverfahren gegen Sie läuft. Die Anstalt wird wahrscheinlich bei der Ausländerbehörde nach dem Stand des Verfahrens fragen und dort die Antwort erhalten, dass ein Ausweisungsverfahren läuft und dass die Ausländerbehörde beabsichtigt, Sie aus der Haft heraus abzuschieben. Dass die Ausländerbehörde dies beabsichtigt, heißt aber noch nicht, dass es am Ende auch tatsächlich geschieht.

Es ist auch nicht die Ausländerbehörde, sondern die Haftanstalt selbst, die über Fragen Ihres Vollzugs entscheiden muss, z.B. ob Sie Ausgang bekommen. Auch für Ausländer gilt das Vollzugsziel der Resozialisierung auch dann, wenn Sie ausgewiesen und abgeschoben werden sollen. Die Anstalt muss Sie daher darin unterstützen, ein Leben ohne Straftaten nach der Entlassung vorzubereiten, egal in welchem Land Sie sich nach

der Entlassung aufhalten werden. Sie sollten die Anstalt unbedingt davon überzeugen, dass sie mit resozialisierungsfördernden Aktivitäten nicht erst dann anfängt, wenn die Ausländerbehörde eine Entscheidung getroffen hat. Für das Ausweisungsverfahren ist es nämlich ausgesprochen wichtig, wie Sie sich während Ihrer Haftzeit verhalten haben. Wenn Sie dort Programme durchlaufen haben, wenn Sie nicht disziplinarisch aufgefallen sind oder wenn Sie sich sogar in Lockerungen/vollzugsöffnenden Maßnahmen oder dem offenen Vollzug bewährt haben, muss dies bei der Entscheidung über Ihre Ausweisung berücksichtigt werden. Für die Entscheidung über die Ausweisung kommt es auf den Zeitpunkt der letzten Gerichtsverhandlung an. Alles was Sie bis dahin getan haben, kann noch zu Ihren Gunsten oder auch zu Ihrem Nachteil in die Entscheidung einfließen.

Wenn Sie Ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland während der Haft verlieren oder wenn Sie sowieso kein Aufenthaltsrecht hier hatten, können Sie auch aus der Haft heraus einen Asylantrag stellen. Das ist natürlich nur dann sinnvoll, wenn Sie Gründe vorbringen können, die in einem Asylverfahren Aussicht auf Erfolg haben. Allgemein gesagt sind dies solche Gründe, die etwas mit der Situation zu tun haben, die Sie nach der Abschiebung in Ihrem Herkunftsland erwartet, eventuell auch in Verbindung damit, was Sie dort in der Vergangenheit bereits erlebt haben. Vor allem, wenn es Ihr erster Asylantrag ist, müssen Sie aber gut überlegen, ob Sie diesen (jetzt) stellen. Es ist sehr sinnvoll, sich vorher beraten zu lassen, zum Beispiel weil manche Anträge auch bei der Ausländerbehörde gestellt werden können. Asylanträge aus der Haft müssen schriftlich gestellt werden an:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Wenn Sie einen Asylfolgeantrag stellen, sollten Sie beachten, dies innerhalb von drei Monaten zu tun, nachdem Sie von den Tatsachen Kenntnis genommen haben, die die Begründung für den Antrag sind.
Wenn Ihre Ausweisungsverfügung rechtskräftig geworden ist, und wenn in ihr auch die Abschiebung angedroht wurde, ist es möglich, dass Sie bereits vor dem Ende Ihrer Strafe aus der Haft heraus abgeschoben werden. Wenn es für Sie weniger schlimm ist, in Ihr Herkunftsland zurückzukehren als inhaftiert zu sein, dann kann es für Sie besser sein, wenn Sie frühzeitig abgeschoben werden. In Ihrem Herkunftsland sind Sie dann nämlich nicht inhaftiert. Allerdings muss dafür erst noch die Staatsanwaltschaft zustimmen oder bereits zugestimmt haben. Wenn einmal ausländerrechtlich entschieden ist, dass Sie abgeschoben werden können, dann entscheidet die Staatsanwaltschaft über den Zeitpunkt Ihrer Abschiebung. Sie entscheidet, welchen Teil der Strafe Sie erst noch in Deutschland verbüßen müssen, bevor Sie dann aus der Haft heraus abgeschoben werden und sich in Ihrem Herkunftsland frei bewegen können. Wenn Sie nach der Abschiebung allerdings wieder nach Deutschland zurückkehren, auch wenn Ihnen die Ausländerbehörde die Rückkehr erlaubt haben sollte, müssen sie direkt den Rest der Strafe verbüßen. Sie werden dann ohne eine weitere Gerichtsentscheidung wieder inhaftiert werden.

Sie haben allerdings kein Wahlrecht, ob Sie schon aus der Haft heraus abgeschoben werden oder nicht. Die Staatsanwaltschaft braucht nicht Ihre Zustimmung zu einer Abschiebung und umgekehrt muss sie Sie auch nicht abschieben, falls Sie dies wünschen. Sie können also im Grunde lediglich Überzeugungsarbeit bei der Staatsanwaltschaft leisten. Allerdings muss man beachten, dass es auch Fallgestaltungen gibt, bei denen Sie nicht in die Freiheit abgeschoben werden, sondern bei denen Sie zur Vollstreckung Ihrer Strafe in Ihr Herkunftsland geschickt werden können. Im Falle einer solchen Vollstreckungshilfe würden Sie dann die in Deutschland verhängte

Strafe in Ihrem Herkunftsland verbüßen, das heißt Sie wären dort inhaftiert.

Wenn Sie zwar Ausländer sind, aber Staatsangehöriger eines EU-Staates, dann gelten die eben beschriebenen Regelungen für Sie nur, wenn Sie Ihr EU-Freizügigkeitsrecht bereits verloren haben.
Freizügigkeitsberechtigt nach dem Recht der Europäischen Union sind Sie, wenn Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen, unabhängig von einem Antrag an die Ausländerbehörde und unabhängig von irgendeiner Bescheinigung. Wenn sie die enstprechenden Voraussetzungen (z.B. Berufstätigkeit oder Selbstständigkeit) nicht mehr erfüllen, kann die Ausländerbehörde in den ersten fünf Jahren des Aufenthaltes den Verlust des Freizügigkeitsrechts feststellen. Nach fünf Jahren freizügigkeitsberechtigen Aufenthalts erhalten EU-Bürger das Daueraufenthaltsrecht, das unabhängig ist von weiteren Voraussetzungen.

Man kann Ihnen das Freizügigkeitsrecht aber insbesondere auch aufgrund von Straftaten aberkennen. Dafür muss eine sogenannte Verlustfeststellung getroffen werden, wofür die Schwelle höher ist als für die Ausweisung bei anderen Ausländern. Allein die strafrechtliche Verurteilung genügt nicht für eine Verlustfeststellung. Es muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob von Ihnen eine tatsächliche gegenwärtige und hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung ausgeht, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Wenn Sie schon seit mindestens fünf Jahren freizügigkeitsberechtigt sind, ist die Schwelle für eine Verlustfeststellung nochmals höher. Es müssen hierfür schwerwiegende Gründe der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berühren, nach zehnjähriger Dauer müssen sogar zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit vorliegen. Diese Begriffe sind allerdings sehr vage.Sie sollten sich daher beraten lassen, wie es in Ihrem Fall zu sehen ist.

Besonderheiten in Bezug auf Ihren Aufenthaltsstatus und die Möglichkeit Sie abzuschieben können sich auch ergeben, wenn Sie oder ihre Eltern Arbeitnehmer aus der Türkei sind und sie deshalb über ein Assoziationsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei verfügen. Ihre Rechtsposition ist dann, vereinfacht gesagt, etwas schlechter als die von EU-Bürgern, aber etwas besser als die von sonstigen Ausländern.

3. Schulden

1. Was Sie tun können

Natürlich ist es schwer, aus der Haft heraus Schulden zurückzuzahlen. Aber es ist möglich und sinnvoll. Und spielt auch eine wichtige Rolle für eine vorzeitige Entlassung. Wenden Sie sich an den zuständigen Sozialarbeiter in Ihrem Gefängnis. Oder an die Straffälligen- oder Bewährungshilfe. Manche Schuldner-Beratungsstellen bieten auch Sprechstunden im Gefängnis an. Lassen Sie sich beraten, wie Sie Ihre Schulden abbauen können. Vielleicht gibt es die Möglichkeit, mit finanzieller Unterstützung durch Ihre Angehörigen oder Freunde die Schulden in Form von Raten abzuzahlen. Oder es ist möglich, sich außergerichtlich mit den Personen, Unternehmen und Behörden zu einigen, bei denen Sie Schulden haben. Seit 1999 gibt es das Verbraucherinsolvenzverfahren. Das ist ein gesetzliches Verfahren für Privatpersonen. Es soll Ihnen dabei helfen, Ihre Schulden abzubauen. Das Verfahren ist kompliziert, aber sehr nützlich. Es muss mit Hilfe einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle beantragt werden. Die Informationen auf den folgenden Seiten sollen Ihnen helfen, in der Haft neue Schulden zu vermeiden.

Wichtig: Wir empfehlen Ihnen, sich bei einer Anlaufstelle für Schuldnerberatung beraten zu lassen.

Ausgaben verringern
Hier geht es um Möglichkeiten, wie Sie Ihre Ausgaben verringern können. Zuerst ist wichtig, dass sich Ihre Schulden nicht weiter erhöhen. In Kapitel 1 finden Sie dazu Ratschläge.

Unterhalt an Kinder oder andere Angehörige zahlen
Während der Haft zahlen oft die Jugendämter einen Vorschuss. Den Unterhaltsvorschuss fordern die Jugendämter nach der Haft zurück.
Sie können beantragen, während der Haft weniger Unterhalt zahlen zu müssen. Dazu müssen Sie einen »Antrag auf Abänderung wegen Änderung der Rechtsgrundlage nach § 323 Zivilprozessordnung« stellen. Der Antrag muss an das Familiengericht an dem Ort gerichtet werden, wo das Kind seinen Wohnsitz hat.

- Hat das Jugendamt bisher den Unterhalt ausgezahlt? Dann müssen Sie das Jugendamt informieren.
- Wurden Sie wegen Verletzung Ihrer Unterhaltspflicht verurteilt? Dann haben Sie keine Möglichkeit, während der Haft weniger Unterhalt zu zahlen.

Aufstellung Ihrer Schulden
Wir empfehlen Ihnen, zuerst einmal eine Aufstellung Ihrer Schulden zu machen. So verschaffen Sie sich einen Überblick über die Höhe Ihrer Schulden.
Es ist schwer, dass alles aus dem Gefängnis heraus zu organisieren. Bitten Sie deshalb Angehörige, Ihnen dabei zu helfen. Und wenden Sie sich an Ihre Gläubiger. Gläubiger sind Personen oder Firmen, denen Sie Geld schulden. Bitten Sie Ihre Gläubiger, Ihnen eine Liste Ihrer Schulden zu schicken. Prüfen Sie die Liste, ob sie vollständig und richtig ist.

Schulden durch die Inhaftierung: Girokonto/Bankkredite
Normalerweise können Sie Ihr Girokonto um einen bestimmten Betrag überziehen. Das heißt: Die Bank gibt Ihnen einen kleinen Kredit. Sie zahlen aber dafür ziemlich hohe Zinsen. Nach einer Inhaftierung wird oft nicht mehr regelmäßig Geld auf ein Girokonto eingezahlt. Dann kann die Bank das Girokonto kündigen. Sie müssen dann sofort Ihre gesamten Schulden und die Zinsen zurückzahlen. Das kann teuer werden. Wir empfehlen Ihnen, die Bank schriftlich über Ihre Inhaftierung zu informieren. So können Sie diese Probleme vermeiden.

Schulden in Zusammenhang mit der Straftat: Schadensersatz und Schmerzensgeld
Die Versicherungen zahlen zunächst den Schaden, der durch Ihre Straftat entstanden ist. Das ist zum Beispiel:

- die Hausratversicherung
- die Feuerversicherung
- die Krankenversicherung

Später wendet sich die Versicherungsgesellschaft aber mit einer entsprechenden Forderung an Sie, das heißt: Sie will das Geld zurückhaben. Prüfen Sie zuerst, ob die Forderung berechtigt ist. Das können Sie zum Beispiel mit Hilfe einer Schmerzensgeldtabelle tun. Die gibt es kostenlos im Internet: www.schmerzensgeldtabelle.net. Sie können auch die Polizei um ein Schadensprotokoll bitten. Ist die Forderung berechtigt? Dann schreiben Sie der Versicherung, dass Sie bereit sind, die Forderung zu zahlen.
Wichtig: Damit erkennen Sie aber auch Ihre Schuld an.

Schulden aus der Gerichtsverhandlung: Gerichtskosten
Normalerweise muss der Verurteilte die Kosten des Gerichtsverfahrens und die Kosten der Teilnehmer am Prozess bezahlen. Das muss aber

ausdrücklich im Urteil stehen. Die Gerichtskasse fordert dann die Kosten vom Verurteilten ein. Wenn Sie hohe Schulden haben, können Sie bei der Gerichtskasse einen Antrag auf »Niederschlagung der Schuld« stellen. Das bedeutet: Sie beantragen aufgrund Ihrer Zahlungsunfähigkeit, dass Ihnen die Kosten erlassen werden. Als Gründe für einen solchen Antrag werden beispielsweise hohe Unterhaltszahlungen oder Entschädigungszahlungen an das Opfer anerkannt.

Schulden aus der Gerichtsverhandlung: Geldstrafen

Es kann sein, dass Sie nicht in der Lage sind, eine Geldstrafe zu zahlen. Dann tritt die Ersatzfreiheitsstrafe an die Stelle der Geldstrafe und Sie müssen für eine bestimmte Zeit in Haft. Die Dauer dieser Ersatzfreiheitsstrafe ist abhängig von der Anzahl der Tagessätze. Wenn Sie bereits in Haft sind, verlängert sich Ihre Haftzeit, ebenfalls um die Anzahl der Tagessätze. Die Anzahl der Tagessätze wird im Urteil genannt.

In einigen Bundesländern kann eine Ersatzfreiheitsstrafe in gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden.

Gemeinnützige Arbeit ist eine Arbeit, die der Allgemeinheit zu Gute kommt. Zum Beispiel:

- Renovierung von Schulen oder Kitas
- Pflege von öffentlichen Grünanlagen
- Sammeln von Müll

Informieren Sie sich bei den Sozialarbeitern des Sozialen Dienstes oder der Straffälligenhilfe, welche Möglichkeiten Sie haben, eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden (z.B. durch Ratenzahlungen, gemeinnützige Arbeit, Geldverwaltung statt Ersatzfreiheitsstrafe).

Vorbereitung auf die Entlassung

Haben Sie in der Haft begonnen, Ihre Schulden zu bezahlen? Dann sollten

Sie schon vor der Entlassung Kontakt zu einer Schuldnerberatungsstelle oder Einrichtung der Straffälligenhilfe an Ihrem künftigen Wohnort aufnehmen. So vermeiden Sie, dass sich Ihr Schuldenabbau verzögert.
Nach der Haft haben Sie womöglich Anspruch auf Hartz IV (lesen Sie dazu mehr in Kapitel 5.2.). Dann kann der Schuldenabbau auch Teil einer so genannten Eingliederungsvereinbarung mit dem Jobcenter sein. Eine Eingliederungsvereinbarung ist eine Art Vertrag mit dem Jobcenter. In diesem Vertrag legen Sie gemeinsam mit dem Jobcenter fest, was Sie tun müssen, um Arbeit zu finden (lesen Sie dazu auch Kapitel 5.2.). Das Jobcenter kann dann u.a. die Kosten einer Schuldnerberatung als Leistung zur Eingliederung in Arbeit (§ 16 a SGB II), übernehmen. Denn Ihre Schulden verringern Ihre Chancen, eine Arbeitsstelle zu finden.

2. Hilfen bei Überschuldung

Überschuldung bedeutet: Man hat so viele Schulden, dass man diese Situation allein nicht mehr bewältigen kann.
Wir empfehlen Ihnen, sich in diesem Fall an eine Schuldnerberatungsstelle zu wenden. Die Beratung ist normalerweise kostenlos. Machen Sie möglichst schnell einen Termin.
Telefonnummern von Schuldnerberatungsstellen finden Sie im Telefonbuch. Adressen von Beratungsstellen finden Sie auch in den folgenden Ratgebern. Diese Bücher können Sie bestellen. Wenn kein Preis dabeisteht, ist das Buch kostenlos.

Ratgeber:

Schulden und Inhaftierung
Eine Broschüre für ver- und überschuldete Gefangene (Februar 2017). Herausgeber: Stiftung »Resozialisierungsfonds für Straffällige« in und für

Hessen Im Internet: www.resofonds-hessen.de/schulden- inhaftierung/

Schulden abbauen – Schulden vermeiden
Herausgeber: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Telefon: 030 182722721
Das Buch kann auch im Internet heruntergeladen werden:
https://preview.tinyurl.com/Schulden-abbauen-und-vermeiden
Stand: 1. Mai 2018 (10. aktualisierte Auflage)

Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen
Tabelle der unpfändbaren Beträge bei Arbeitseinkommen
Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Telefon: 030 182722721
Das Buch kann auch im Internet heruntergeladen werden:
https://tinyurl.com/Tabelle-Pfaendungsfreigrenzen
Stand: Juli 2017

Restschuldbefreiung – eine Chance für redliche Schuldner
Ein Überblick über das Verbraucherinsolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung (Herausgeber: Bundesministerium der Justiz)
Das Buch kann aus dem Internet heruntergeladen werden:
www.tinyurl.com/restschuldenbefreiung
Stand: 1. Januar 2019

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Telefon: 030 182722721

Kontopfändungsschutz durch P-Konto

Auf einem normalen Girokonto gibt es keinen Schutz vor einer Pfändung. Schutz vor einer Pfändung besteht nur auf einem P-Konto (Pfändungsschutzkonto). Sie können aber verlangen, dass Ihr Girokonto als P-Konto geführt wird. Guthaben sind dann automatisch bis zur Höhe von 1.178,59 Euro je Kalendermonat (Stand 1. September 2019) vor Pfändung geschützt. Dieser Basispfändungsschutz kann auch höher sein. Das hängt von der Lebenssituation des Kontoinhabers ab. Das ist der Fall, wenn der Kontoinhaber anderen Personen Unterhalt zahlt, Kindergeld bekommt oder für diese Personen Sozialleistungen bekommt. Eine Bescheinigung zur Erhöhung des Basispfändungsschutzes bekommt man zum Beispiel von Schuldnerberatungsstellen, Insolvenzberatungsstellen der Familienkasse, einem Sozialleistungsträger (vor allem Jobcenter), Rechtsanwälten oder Steuerberatern.
Ausführliche Informationen zum Pfändungsschutz und zum P-Konto finden Sie auch in dem »Ratgeber Schulden abbauen – Schulden vermeiden«.

Resozialisierungsfonds

Es gibt in einigen Bundesländern so genannte Resozialisierungsfonds. Sie leisten finanzielle Hilfen für ehemalige Häftlinge. Damit diese ihre Schulden bezahlen können.
Sie können einen Antrag an den Resozialisierungsfonds stellen. Sie müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen.
Als Schuldner zahlen Sie in regelmäßigen Raten Ihre Schulden an den Resozialisierungsfonds zurück.

Informationen über die Resozialisierungsfonds gibt es beim Sozialdienst des Gefängnisses, bei Schuldnerberatungsstellen und der Straffälligenhilfe.

Kontakt und weitere Informationen:

Baden-Württemberg
Stiftung »Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender«
Postfach 10 34 61
70029 Stuttgart
Tel.: 0711 2792173
E-Mail: reso@justiz.bwl.de www.resofonds-bw.de

Bayern
Bayerischer Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e. V.
Schlierseestr. 3
81541 München
Tel.: 089 6903845
E-Mail: info@baylgb.de www.baylgb.de

Berlin
Stiftung Gustav Radbruch
Salzburger Str. 21 – 25
10825 Berlin
Tel.: 030 9013–2800
E-Mail: poststelle@sozdj.berlin.de

Bremen
Verein Bremische Straffälligenbetreuung
Faulenstraße 48 – 52
28195 Bremen
Tel.: 0421 792930
E-Mail: vbs@straffaelligenhilfe-bremen.de
www.straffaelligenhilfe-bremen.de

Hamburg
Stiftung Schuldenregulierungsfonds Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e.V.
Max-Brauer-Allee 138
22765 Hamburg
Tel.: 040 300337520
www.hamburger-fuersorgeverein.de

Hessen
Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige
Luisenstr. 13
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 322762
E-Mail: info@resofonds-hessen.de
www.resofonds-hessen.de

Niedersachsen
Stiftung »Die Brücke«
Hindenburgstr. 12
30175 Hannover
Tel.: 0511 454344
www.bruecke-stiftung.de

Caritas Haus
Resohelp Hameln
Ostertorwall 6
31785 Hameln
Tel.: 05151 43820
www.caritashaus-hameln.de
resohelp.hameln@t-online.de

Rheinland-Pfalz
Stiftung Entschuldungshilfe
Ernst.-Ludwig-Str. 3
55116 Mainz
Tel.: 06131 164886 oder 164889
E-Mail: post@justiz.rlp.de
www.justiz.rlp.de

Saarland
Kath. Gefangenen- und Entlassenen-Fürsorgeverein im Saarland e. V.
Knappschaftsplatz 3
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 42608

Sachsen
Sächsischer Landesverband für soziale Rechtspflege
Dresdner Str. 2
02625 Bautzen
E-Mail: slv.sozialer@t-online.de

Sachsen-Anhalt
Landesverband Straffälligen- und Bewährungshilfe e. V.
Keplerstr. 9/9a
39104 Magdeburg
Tel.: 0391 5414588

Schleswig-Holstein
Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein
Ringstr. 76
24103 Kiel
Tel.: 0431 2005668
E-Mail: stiftung@straffaelligenhilfe-sh.de

4. Vor der Entlassung

Bereiten Sie sich so früh wie möglich auf Ihre Entlassung vor. In allen Strafvollzugsgesetzen der Länder sind Lockerungen zur Vorbereitung auf die Entlassung vorgesehen, wenn dies erforderlich ist. Die Entscheidung liegt jedoch bei der Anstalt selbst. Diese entscheidet, ob Sie Lockerungen erhalten. Im Rahmen dieser Lockerungen können Sie sich rechtzeitig darum kümmern, wichtige Papiere zu besorgen oder sich arbeitslos melden, wenn Sie in der Haft regelmäßig gearbeitet und in Freiheit keine Beschäftigung in Aussicht haben. (Lesen Sie dazu mehr im Kapitel 5.) Wenden Sie sich bei Fragen und Problemen zur Entlassungsvorbereitung an den Sozialdienst des Gefängnisses. Sie können auch die Vereine der Straffälligenhilfe um Unterstützung bitten.

Wenn Sie aus der Haft vorzeitig entlassen werden, wird Ihnen in der Regel für die nächsten Jahre ein Bewährungshelfer zur Seite gestellt. Sie erhalten hier Unterstützung, müssen aber auch regelmäßig Kontakt halten.
Nach erfolgreicher Bewährungszeit wird Ihnen Ihre Restfreiheitsstrafe erlassen.

Wichtige Papiere

Aufenthaltstitel, Bescheinigung über Duldung und Ähnliches
Ist Ihr Aufenthaltstitel abgelaufen? Dann müssen Sie die Verlängerung beantragen. Das muss eigentlich geschehen, bevor er abläuft. Wenn Sie den Antrag rechtzeitig stellen, erhalten Sie eine Fiktionsbescheinigung bis über Ihren Antrag entschieden ist. Die Fiktionsbescheinigung ersetzt übergangsweise eine Aufenthaltserlaubnis und muss überall genauso akzeptiert werden. Wenn Sie während der Haft keine Verlängerung

beantragt haben, müssen Sie der Ausländerbehörde erklären, weshalb dies nicht möglich oder nicht sinnvoll war. Auch wenn die Ausländerbehörde vorhat, Sie abzuschieben, muss sie Ihnen bis dahin zumindest eine Duldung ausstellen. Bitten Sie auch die Mitarbeiter des Sozialen Dienstes des Gefängnisses um Hilfe.

Steuerliche Identifikationsnummer

Zur Aufnahme einer Arbeit brauchen Sie seit 2013 keine Lohnsteuerkarte mehr. Die Arbeitgeber leiten die notwendigen Angaben direkt an das Finanzamt weiter.

Diese Angaben braucht Ihr Arbeitgeber:

- Ihr Geburtsdatum
- Ihre Steuer-Identifikationsnummer (IdNr)
- die Mitteilung, ob Sie hauptberuflich oder nebenberuflich arbeiten wollen.

Nehmen Sie Ihre steuerliche Identifikationsnummer mit in die JVA. Ihre IdNr steht auf Ihrem Einkommenssteuerbescheid, auf Ihrer Lohnsteuerbescheinigung oder in Informationsschreiben des Finanzamts. Falls Sie sie in den genannten Unterlagen nicht finden sollten, können Sie über das Eingabeformular auf der Website des Bundeszentralamtes für Steuern (https://preview.tinyurl.com/IdNr-anfordern) Ihre steuerliche Identifikationsnummer erneut anfordern. Sie wird Ihnen anschließend per Brief mitgeteilt. Alternativ können Sie Ihre IdNr beim Bundeszentralamt für Steuern erfragen. Sie müssen dabei Ihren Namen, Ihre Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort angeben.

Bundeszentralamt für Steuern
Hauptdienstsitz Bonn-Beuel
An der Küppe 1
53225 Bonn
Tel.: 0228 4061240
Sprechzeiten: Montag bis Freitag: 8 – 16 Uhr
E-Mail: info@identifikationsmerkmal.de
www.bzst.de

Sozialversicherungsausweis
Jeder Arbeitnehmer braucht einen Sozialversicherungsausweis. Haben Sie keinen Sozialversicherungsausweis? Dann beantragen Sie ihn bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (Adresse in Kapitel 1.4.). Sie können den Ausweis auch bei Ihrer Krankenkasse bekommen. Diese Angaben brauchen Sie für den Antrag:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Anschrift
- Rentenversicherungsnummer

Krankenversicherung
Mit Ende der Haft endet die Gesundheitsfürsorge durch das Gefängnis. Sie müssen sich um Ihre Krankenversicherung kümmern. Das machen Sie am besten schon während der Haft. Jede gesetzliche Krankenkasse ist verpflichtet, Sie aufzunehmen, wenn Sie vor der Haft in einer gesetzlichen Krankenkasse oder gar nicht versichert waren. Sobald Sie in einer Krankenkasse sind, kommen Sie automatisch in eine gesetzliche

Pflegeversicherung.

Anspruch auf Arbeitslosengeld nach der Entlassung
Wenn Sie Arbeitslosengeld bekommen, werden Ihre Beiträge zur Krankenkasse von der Arbeitsagentur gezahlt (lesen Sie dazu Kapitel 5.1.).

Anspruch auf SGB-II-Leistungen (Hartz IV)nach der Entlassung
Wenn Sie SGB-II-Leistungen bekommen, werden Ihre Beiträge zur Krankenkasse vom Jobcenter gezahlt (lesen Sie dazu Kapitel 5.2.).

Grundsicherung nach SGB XII beim Sozialamt nach der Entlassung beantragen
Im Rahmen der Grundsicherung werden Ihre Beiträge zur Krankenkasse oder zur Privaten Krankenversicherung vom Sozialamt gezahlt.

Hinweis zur privaten Krankenversicherung beim Leistungsbezug
Privatversicherte müssen nur den halben Basistarif der privaten Krankenversicherung zahlen. Sowohl das Jobcenter als auch das Sozialamt müssen diese Beiträge in voller Höhe übernehmen.

Laufende Leistungen der Sozialhilfe nach dem Dritten, Vierten, Sechsten oder Siebten Kapitel Sozialgesetzbuch XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

- Personen, die bereits vor der Haftentlassung oder noch am Tag der Haftentlassung einen Antrag auf laufende Leistungen der Sozialhilfe stellen, bekommen Hilfe bei Krankheit im Rahmen der Sozialhilfe.
- Bei Personen, die erst nach dem Tag der Haftentlassung einen Antrag auf laufende Leistungen der Sozialhilfe stellen, ist mit Verlassen des Gefängnisses die gesetzliche Krankenversicherung zuständig. Zahlt der Sozialhilfeträger anschließend laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, sind

Sie weiter Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung wird dann normalerweise vom Sozialamt übernommen.

Hinweis zur (Pflicht-)Versicherung
Auch Haftentlassene haben einen Anspruch auf Pflichtversicherung durch die Krankenkassen. Falls sich Krankenkassen, weigern, Haftentlassene freiwillig weiter zu versichern, verstoßen sie damit gegen das Gesetz. Lassen Sie sich von den Sozialarbeitern in der JVA oder den Mitarbeitern der Freien Straffälligenhilfe zu Ihren Krankenversicherungsoptionen beraten.

Wohnberechtigungsschein
Mit einem Wohnberechtigungsschein (WBS) können Sie eine preiswerte Wohnung mieten. Voraussetzung ist: Ihr Einkommen liegt unter einer bestimmten Grenze. Diese Grenzen sind in den einzelnen Bundesländern verschieden. Den WBS können Sie beim Wohnungsamt in dem Ort beantragen, an dem Sie aus der Haft entlassen werden.
Diese Dokumente brauchen Sie für den Antrag:

- Ihre Haftbescheinigung
- Ihre Verdienstbescheinigung

Der Wohnberechtigungsschein gilt in ganz Deutschland für ein Jahr. Sie können einen Sozialarbeiter des Gefängnisses bitten, Ihnen zu helfen, die Formulare richtig auszufüllen.

Arbeitsbescheinigung
Haben Sie vor der Haft versicherungspflichtig gearbeitet? Dann brauchen Sie eine Arbeitsbescheinigung Ihres früheren Arbeitgebers. Das Formular dafür bekommen Sie bei der Agentur für Arbeit. Schicken Sie das Formular an Ihren früheren Arbeitgeber. Bitten Sie Ihren Arbeitgeber, das Formular ausgefüllt an Sie zurückzusenden.

Zeugnisse

Zeugnisse sind wichtig bei Bewerbungen um eine Arbeitsstelle. Überprüfen Sie, ob Sie alle Ihre Zeugnisse haben! Fehlen Ihnen Zeugnisse über Schulabschlüsse? Dann fordern Sie eine Kopie Ihres Zeugnisses beim Sekretariat der entsprechenden Schule an. Fehlt Ihnen ein Zeugnis über einen Berufsabschluss? Dann wenden Sie sich an die Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk Sie die Berufsausbildung gemacht haben.

Führerschein

Wurde Ihr Führerschein im Strafverfahren entzogen? Dann können Sie ihn normalerweise erst nach Ihrer Entlassung neu beantragen. Im offenen Vollzug können Sie den Führerschein aus der Haft heraus neu beantragen. Dazu ist meistens ein psychologisches Gutachten (MPU) nötig. Damit wird geprüft, ob Sie in der Lage sind, ein Kraftfahrzeug zu führen. Das Gutachten kostet Gebühren. Ob und wann ein solches Gutachten erstellt werden muss und wie viel es kostet, erfahren Sie beim Straßenverkehrsamt Ihres letzten Wohnortes oder am Ort des Gefängnisses.

5. Nach der Entlassung

Wollen Sie sich nach der Haft arbeitssuchend melden? Oder können Sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht arbeiten? In jedem Fall haben Sie Anspruch auf finanzielle Hilfen vom Staat. Die heißen auch Sozialleistungen. Wie hoch Ihr Anspruch ist, hängt von verschiedenen Bedingungen ab. Das gilt auch für die Dauer. Auf den folgenden Seiten werden die Leistungen und ihre Bedingungen kurz beschrieben. Wir empfehlen Ihnen aber, sich auch ausführlich persönlich beraten zu lassen. Zum Beispiel:

- Freie Straffälligenhilfe
- eine Beratungsstelle für Arbeitslose
- eine unabhängige Sozialberatungsstelle
- einer Flüchtlingsberatungsstelle
- Allgemeine Sozialberatung

Beim Anspruch auf Sozialleistungen gibt es in Deutschland eine Rangfolge. Das bedeutet: Es wird entsprechend dieser Rangfolge geprüft, welche Sozialleistungen Ihnen zustehen. Dabei wird mit der höchsten Leistung begonnen.

- Zuerst wird also geprüft, ob Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.
- Haben Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld?
- Dann wird geprüft, ob Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV) haben.
- Vielleicht können Sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht arbeiten. Wer aus diesen Gründen auf Dauer nicht mehr als drei Stunden täglich arbeiten kann, ist nicht erwerbsfähig. Sie haben dann Anspruch auf Sozialhilfe.

Wenn Sie zum Kreis der Personen gehören, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind, dann müssen Sie diese Leistungen beantragen statt Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe.

1. Arbeitslosengeld I und sich arbeitsuchend melden

Haben Sie in der Haft regelmäßig gearbeitet? Dann haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Damit dies die Mitarbeiter in der Agentur für Arbeit wissen, sollten Sie sich dort drei Monate vor dem Ende Ihrer Beschäftigung arbeitssuchend melden (www.arbeitsagentur.de). Sie können sich persönlich, telefonisch unter 0800 4555500 oder online arbeitsuchend melden. Zuständig ist die Agentur für Arbeit an Ihrem künftigen Wohnort.

Sollten Sie bis zu Ihrer Entlassung keine Arbeit gefunden haben, dann gehen Sie am Tag der Entlassung oder spätestens am Tag nach der Entlassung persönlich in die Agentur für Arbeit, um Arbeitslosengeld zu beantragen.

Wichtig: Sie erhalten Arbeitslosengeld frühestens ab dem Tag Ihrer persönlichen Arbeitslosmeldung.

Voraussetzungen für die Zahlung von Arbeitslosengeld:
Sie müssen in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung mindestens 12 Monate versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Ihre Arbeit in der Haft gilt als versicherungspflichtige Beschäftigung. Das Gefängnis stellt Ihnen eine Arbeitsbescheinigung aus. Darin stehen Ihre versicherungspflichtigen Zeiten. Versicherungspflichtige Zeiten sind alle Tage, für die Sie Lohn bekommen haben. Das sind die Arbeitstage und die bezahlten Urlaubstage.
Seit dem 1. August 2016 gilt: Wenn arbeitsfreie Samstage, Sonntage und Feiertage in einem zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnitt liegen, werden diese Tage als versicherungspflichtiger Zeitraum berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden Feiertage, Samstage und Sonntage vor dem 1. August 2016. Nicht berücksichtigt werden auch

Zeiten, in denen Sie wegen Krankheit nicht gearbeitet haben.

Sie können Arbeitslosengeld I aber nur dann bekommen, wenn Sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Sie müssten also einen angebotenen Job auch tatsächlich annehmen können. Das setzt unter anderem voraus, dass Sie eine Arbeitserlaubnis haben (§ 138 Abs. 5 Nr. 1 SGB III).

EU-Bürger und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen sowie türkische Staatsangehörige, die ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei haben (§ 4 Abs. 5 AufenthG) und Inhaber einer Niederlassungserlaubnis dürfen ohne weiteres jeder Arbeit nachgehen. Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis haben steht auf Ihrer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis drauf, dass Sie arbeiten dürfen oder welche Einschränkungen es dabei gibt.

Mit einer Aufenthaltsgestattung darf man innerhalb der ersten drei Monate nicht arbeiten (§ 61 Abs. 2 Asylgesetz). Wenn Sie verpflichtet sind, nach der Entlassung in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen Sie solange nicht arbeiten, wie Sie dort wohnen müssen (§ 61 AsylG), außer es liegt eine Ausnahme vor. Eine solche ist unter anderem dann gegeben, wenn das Asylverfahren länger dauert als neun Monate, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder wenn eine solche Zustimmung nicht erforderlich ist. Dann haben Sie einen Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde.

Es kann sein, dass Sie dauerhaft in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen, wenn Sie zum Beispiel einen Asylantrag gestellt haben, aber aus einem sogennanten„sicheren Herkunftsstaat“ (derzeit: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien, Anlage II zu § 29 A AsylG) kommen. Selbst

wenn Sie als Person aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ nicht (mehr) verpflichtet sein sollten, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen Sie während des Asylverfahrens nicht arbeiten, wenn Sie Ihren Asylantrag nach dem 31.8.2015 gestellt haben. Es kann auch sein, dass Sie in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen, wenn Sie einen Asylantrag gestellt haben, der nicht Ihr erster, sondern ein Asylfolgeantrag war, oder wenn Sie irgendwann in Zusammenhang mit dem Asylverfahren getäuscht haben, oder wenn Sie aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit ausgewiesen wurden, was aufgrund von Straftaten passieren kann (§ 30 a AsylG). In all diesen Fällen erhalten Sie keine Beschäftigungserlaubnis.

Wenn Sie eine Duldung haben, dürfen Sie ebenfalls innerhalb der ersten drei Monate nicht arbeiten (§ 32 Absatz 1 Beschäftigungsverordnung). Gemäß § 84 Abs. 2 S. 2 AufenthG dürfen Sie aber auch in den ersten drei Monaten der Duldung arbeiten, wenn

- Sie nach der Entlassung eine Duldung bekommen haben und davor einen Aufenthaltstitel hatten, mit dem Sie arbeiten durften.
- Sie gegen eine Ausweisungsverfügung Widerspruch oder Klage erhoben haben, über die noch nicht entschieden ist.

Sie unterliegen allerdings einem vollständigen Arbeitsverbot während der Zeit einer Duldung, wenn Sie aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommen und nach dem 31.8.2015 einen Asylantrag gestellt haben, der abgelehnt wurde. Die Aufnahme einer Arbeit ist auch dann komplett verboten, wenn Sie es selbst verschuldet haben, dass Sie nicht abgeschoben werden können (§ 60 a Abs. 6 AufenthG), zum Beispiel weil Sie sich weigern, einen Pass zu beschaffen, obwohl Ihnen die Passbeschaffung zumutbar wäre. Im Übrigen kann die Ausländerbehörde Ihnen eine Beschäftigungserlaubnis erteilen, wenn Sie die Duldung seit mindestens sechs Monaten haben (§ 61 Abs. 1 Satz 3 AsylG).

Sie dürfen auch nicht arbeiten, wenn Sie nur über eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität verfügen (§ 60b AufenthG).

Dauer des Arbeitslosengelds

Das hängt ab von Ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigungszeit vor der Arbeitslosigkeit und Ihrem Lebensalter.

Die nachfolgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick.

Versicherungspflichtige Beschäftigungszeit innerhalb der letzten 5 Jahre, davon mindestens 12 Monate in den letzten 2 Jahren	**Lebensalter**	**Anspruch auf Arbeitslosengeld**
12 Monate		6 Monate
16 Monate		8 Monate
20 Monate		10 Monate
24 Monate		12 Monate
30 Monate	ab 50 Jahren	15 Monate
36 Monate	ab 55 Jahren	18 Monate
48 Monate	ab 58 Jahren	24 Monate

Höhe des Arbeitslosengelds

Grundlage für die Berechnung Ihres Arbeitslosengeldes ist Ihr Bruttoarbeitslohn im Bemessungszeitraum. Der Bemessungszeitraum sind die zwei Jahre, bevor Sie Ihren Antrag gestellt haben. Der Lohn für Ihre Arbeit in der Haft wird aber nicht als Grundlage genommen. Haben Sie in den letzten zwei Jahren vor Ihrer Haft mindestens 150 Tage angestellt gearbeitet?

Dann nimmt man Ihren Lohn aus dieser Beschäftigung als Grundlage für die Berechnung. Trifft das auf Sie nicht zu? Dann werden Sie aufgrund Ihrer Ausbildung und der für Sie infrage kommenden Arbeitsstellen eingestuft.

Waren Sie als Freigänger außerhalb des Gefängnisses beschäftigt? Dann ist Ihr dort erhaltener Lohn die Grundlage für Ihr Arbeitslosengeld.

Versicherungen

Als Arbeitsloser zahlt die Agentur für Arbeit Ihre Beiträge für die folgenden Versicherungen:

- Gesetzliche Krankenversicherung (pflichtversichert). Wenn Sie vor der Haft privat versichert waren und älter als 55 Jahre sind, gibt es Ausnahmen. Lassen Sie sich beraten.
- Pflegeversicherung
- Rentenversicherung
- Unfallversicherung

Diese Papiere brauchen Sie für den Antrag bei der Agentur für Arbeit:

- Haftentlassungsschein
- Arbeitsbescheinigung des Gefängnisses
- Personalausweis oder Pass
- Gültige Steuer-Identifikationsnummer
- Sozialversicherungsausweis

- Alle Arbeitsnachweise
- Meldebescheinigung: Eine Meldebescheinigung bekommen Sie beim Bürgeramt an Ihrem Wohnort. Haben Sie keine Wohnung? Dann legen Sie die Bescheinigung einer Beratungsstelle vor, über die Sie erreichbar sind.
- Einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung mit Beschäftigungserlaubnis

Leistungen, die Sie bei der Agentur für Arbeit beantragen können
Die Agentur für Arbeit

- vermittelt Arbeitsstellen,
- zahlt unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosengeld,
- vermittelt unter bestimmten Voraussetzungen Ausbildung oder Weiterbildung. Dafür gibt es auch finanzielle Hilfen.

Einzelheiten dazu erfahren Sie bei der Agentur für Arbeit.

Die Agentur für Arbeit kann weitere Leistungen genehmigen. Auf diese Leistungen haben Sie aber keinen gesetzlichen Anspruch. Der zuständige Arbeitsvermittler entscheidet darüber. Fragen Sie Ihren Arbeitsvermittler auch nachfolgenden Leistungen:

- Bewerbungskosten
- Reisekosten für Fahrten zu Bewerbungs- und Beratungsgesprächen, Reisekosten zu einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle an einem anderen Ort
- Fahrtkosten für eine bestimmte Zeit für die tägliche Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle
- Zuschuss zu den Umzugskosten. Zum Beispiel: Die Arbeitsstelle ist zu weit von Ihrer neuen Wohnung entfernt. Sie können nicht täglich hin- und zurückfahren.

- Zuschuss für eine getrennte Haushaltsführung. Zum Beispiel: Wegen einer Arbeitsstelle müssen Sie zeitweise von Ihrer Familie getrennt an einem anderen Ort leben (Zuschuss für die ersten sechs Monate der Beschäftigung)
- Zuschuss zu Arbeitskleidung oder Arbeitsgeräten
- Eine Übergangsbeihilfe für die Zeit bis zur ersten vollen Lohnzahlung

Sperrzeiten

Die Agentur für Arbeit schließt mit Ihnen eine so genannte Eingliederungsvereinbarung ab. Das ist ein Vertrag. Sie müssen sich daran halten. Sonst kann die Agentur für Arbeit Sperrzeiten anordnen. Das bedeutet: Sie bekommen für eine bestimmte Zeit kein Arbeitslosengeld. In diesen Fällen kann die Agentur für Arbeit das Arbeitslosengeld sperren:

- Sie kündigen selbst Ihren Arbeitsvertrag.
- Sie lehnen eine angebotene Arbeitsstelle ab.
- Sie bemühen sich nicht genug um eine Arbeitsstelle. Was von Ihnen erwartet wird, steht in der Eingliederungsvereinbarung.
- Sie sollen zu einem Gespräch in die Agentur für Arbeit kommen. Sie kommen nicht zu dem Termin. Sie sagen den Termin aber nicht ab.

Wichtig: Falls Sie einen Termin verpasst haben, gehen Sie noch am gleichen Tag zur Agentur für Arbeit. So können Sie eine Sperrzeit vermeiden.

Die Sperrzeiten können zwischen 1 und 12 Wochen dauern.

Sie haben aus einem wichtigen Grund gehandelt

Dann ist eine Sperrzeit nicht gerechtfertigt. In diesem Fall:

- Lassen Sie sich von einer unabhängigen Stelle (z.B. Sozialberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände oder einem Erwerbslosenverein) beraten.

- Legen Sie Widerspruch gegen die Entscheidung ein. Beachten Sie dabei bitte die Monatsfrist, innerhalb derer Sie Widerspruch eingelegt haben müssen.

Wenn das Arbeitslosengeld nicht reicht: Wohngeld oder aufstockende SGB-II-Leistungen
Lassen Sie unbedingt prüfen, ob Ihnen diese Leistungen zustehen.

- Wohngeld: Ausländer, die ALG I beziehen, können wie Deutsche Wohngeld bekommen, außer wenn sie als Asylsuchende in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen.
- Aufstockende SGB-II-Leistungen: Aufstockende Leistungen sind zusätzliche Leistungen zu anderen Einkommen oder Leistungen. Allerdings können nicht alle Ausländer SGB-II-Leistungen bekommen, siehe dazu unten.
- Aufstockende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz: Wenn Sie kein ALG II bekommen können, sondern Leistungen nach dem AsylbLG, können sie diese auch als aufstockende bekommen. Ob Sie unter das SGB II oder das AsylbLG fallen, können Sie unten nachlesen.

Wichtig: Die Leistungen werden immer erst ab dem Monat des Antrags bewilligt.

Sie können aber nicht beides (Wohngeld und aufstockende Leistungen) gleichzeitig beantragen.
Wir empfehlen Ihnen:

- Beantragen Sie beim Jobcenter oder der für das AsylbLG zuständigen Behörde sofort aufstockende SGB-II-Leistungen. Prüfen Sie aber vorher, ob es Ihrem Aufenthaltsrecht schadet, wenn Sie diese Leistung erhalten, weil Ihre Aufenthaltserlaubnis davon abhängt, dass Sie Ihren

Lebensunterhalt selbst sichern.
- Gleichzeitig bitten Sie dort darum zu prüfen, ob Ihr Wohngeldanspruch, der eventuell auch mit Kinderzuschlag kombiniert werden könnte, höher wäre.

Sie erhalten dann erst mal Leistungen des Jobcenters bis festgestellt wird, wie hoch das Wohngeld ist. Ist das Wohngeld höher als die aufstockende Leistung? Dann bekommen Sie den Unterschiedsbetrag nachgezahlt. Und für die Zukunft bekommen Sie das höhere Wohngeld.
Haben Sie sich schon beraten lassen? Und wissen Sie, dass Ihr Wohngeld-Anspruch höher ist als die Leistungen nach dem SGB II oder AsylbLG? Dann beantragen Sie natürlich nur Wohngeld.
Im Notfall: Wenden Sie sich zuerst an das Jobcenter. Das Jobcenter bearbeitet Anträge schneller als die Wohngeldstelle.

Beispiel:
Sie wohnen nach der Haftentlassung 2019 in Köln. Sie erhalten Arbeitslosengeld in Höhe von 728,40 Euro. Für die Wohnung, die Sie angemietet haben, müssen Sie inklusive der kalten Nebenkosten 500 Euro zahlen. Dazu kommen noch 50 Euro Heizkosten. Zum Leben bleiben Ihnen dann gerade noch 178,40 Euro. Das reicht natürlich nicht. Daher sollten Sie unbedingt zusätzlich Wohngeld oder zusätzlich SGB-II-Leistungen beantragen. Das Wohngeld würde in diesem Fall 193 Euro betragen. Vom Jobcenter würden Sie 275,60 Euro erhalten.
Wichtig: Wenn Sie direkt aus der Haft kommen und ein Überbrückungsgeld erhalten haben, dann sollten Sie Folgendes prüfen und sich beraten lassen.

Beim Wohngeld wird – anders als z.B. bei SGB-II-Leistungen (siehe unten) – das Überbrückungsgeld nicht angerechnet. Daher kann es für Sie auch günstiger sein, einen Wohngeldantrag zu stellen.
Auch wenn Sie Wohngeld beziehen, können Sie eine Erstausstattung beim

Jobcenter beantragen und erhalten. Allerdings wird bei der Erstausstattung das Überbrückungsgeld wieder als Einkommen berücksichtigt. Ihr Zuschuss für die Erstausstattung kann sich dadurch verringern.

2. Arbeitslosengeld II (Hartz IV)

Die Regelungen für diese Leistung stehen im Sozialgesetzbuch II (SGB II). Dort heißt sie »Grundsicherung für Arbeitssuchende«. Sie wird auch Hartz IV genannt.
Allgemein gilt:

- Sie stellen den Antrag bei dem für Sie zuständigen Jobcenter.
- Lassen Sie sich schriftlich bestätigen, dass der Antrag angekommen ist.
- Geben Sie möglichst schnell alle notwendigen Unterlagen an das Jobcenter. Das Jobcenter beginnt oft erst dann mit der Bearbeitung. Lassen Sie sich den Eingang der Unterlagen quittieren, damit Sie später gegebenenfalls Nachweisen können, dass Sie die Unterlagen abgegeben haben.
- Falls Ihre Unterlagen nur in Ihrer Landessprache vorliegen oder Sie nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, um sich mit der Behörde zu verständigen, muss das Jobcenter für eine Übersetzung sorgen. Das gilt allerdings nur für EU-Bürger, Personen aus der Schweiz, Island, Liechtenstein, Norwegen sowie für Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort in einem EU-Mitgliedstaat und ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen (Verordnung zur Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit EWG Nr. 883/2004). Bei allen anderen Personengruppen muss das Jobcenter fremdsprachige Unterlagen von Ihnen annehmen, wenn es in der Lage ist, diese selbst zu verstehen oder auf einfache Weise übersetzen zu lassen (§ 19 Abs. 2 S. 1 SGB X).
- Falls Sie Unterlagen nicht schnell besorgen können: Informieren Sie das Jobcenter sofort. Das Jobcenter kann dann die Leistungen

vorläufig genehmigen und auszahlen. Das Jobcenter darf Ihren Antrag in diesem Fall nicht unbearbeitet lassen. Notfalls wenden Sie sich an das Sozialgericht mit einem so genannten »Eilrechtsschutzverfahren«.

Wichtig: Sie bekommen die Leistung immer erst ab dem Monat, indem Sie den Antrag stellen. Der früheste Zeitpunkt ist der Tag Ihrer Entlassung aus der Haft.

Teilen Sie Änderungen Ihrer Lebensverhältnisse sofort mit. Das sind zum Beispiel Umzug, Arbeitsaufnahme, Einzug oder Auszug von Mitbewohnern. Sonst müssen Sie ein Bußgeld zahlen. Oder Sie bekommen vielleicht sogar eine Anzeige wegen Betrugs.

Voraussetzungen

Arbeitslosengeld II (Hartz IV) erhalten Sie, wenn Sie:

- mindestens 15 Jahre alt sind,
- noch nicht das offizielle Rentenalter (65 plus) erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind
- und Ihren so genannten »gewöhnlichen Aufenthalt« in Deutschland haben.

Gibt es Probleme mit dem Jobcenter wegen Ihres so genannten gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland? Dann wenden Sie sich unbedingt an einen Fachanwalt für Migrationsrecht oder Sozialrecht.

Ausländer, die Anspruch auf SGB-II-Leistungen haben

Nicht alle Ausländer haben Anspruch auf SGB-II-Leistungen. Ob Sie Anspruch haben, hängt maßgeblich davon ab, auf welcher rechtlichen Grundlage Sie sich in Deutschland aufhalten. Welche Rechtsgrundlage Ihr Aufenthalt hat, steht auf Ihrer elektronischen Aufenthaltskarte oder Bescheinigung der Ausländerbehörde. Bei EU-Bürgern gibt es eine Bescheinigung nur über das Daueraufenthaltsrecht. Daher muss das Jobcenter das Vorliegen eines

Freizügigkeitsrechts selbst prüfen.

Ausländer mit Aufenthaltstitel (insbesondere Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis)

Wenn Sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, haben Sie in der Regel Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Anders ist dies u.a. bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1, § 24 oder § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG oder zum Zweck der Arbeitssuche (§§ 16 Abs. 5, 17 Abs. 3, 18c AufenthG). In diesen Fällen sind Sie von Leistungen nach dem SGB II vollständig ausgeschlossen.

Bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG oder § 24 AufenthG gilt dieser Ausschluss allerdings nur dann, wenn diese Aufenthaltserlaubnis den Zusatz enthält: „wegen des Krieges im Heimatland".

Bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sind Sie nur dann von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, wenn noch keine 18 Monate seit der ersten Duldungserteilung vergangen sind. Es geht dabei um die Duldung, die Sie vor dieser Aufenthaltserlaubnis hatten.

Bei Besitzern einer Aufenthaltserlaubnis

nach § 23 Abs. 1, § 24 oder § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, die keine Leistungen nach dem SGB II erhalten können, richten sich die Ansprüche auf Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (siehe mehr dazu unten).

Das gilt aber nur während der ersten 18 Monate Ihrer Duldung oder Aufenthaltsgestattung, danach bekommen Sie in der Regel Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe, s. mehr dazu unten), sofern Sie nicht bloß eine Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität" nach § 60b AufenthG haben.

Duldung, Aufenthaltsgestattung
Ihr Anspruch auf Leistungen richtet sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Sie müssen diese Leistungen bei der in Ihrem Bundesland dafür zuständigen Behörde beantragen, z.B. dem Sozialamt. Selbst wenn Sie zur falschen Behörde gehen, hat diese die Pflicht, Sie an die richtige Behörde weiterzuleiten (§ 16 Abs. 2 SGB I).

EU-Bürger (Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union)
Als EU-Bürger sind Sie freizügigkeitsberechtigt, wenn die Ausländerbehörde nicht den Verlust Ihres Freizügigkeitsrechts festgestellt hat. Eine Bescheinigung über Ihr Freizügigkeitsrecht ist nicht nötig, es gilt auch so. Bei EU-Bürgern kann ein Ausschluss von SGB II-Leistungen bestehen. Ob das bei Ihnen der Fall ist, hängt davon ab, auf welcher rechtlichen Grundlage Sie sich als EU-Bürger in Deutschland aufhalten.

Zweifelsfrei Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben:

- EU-Bürger mit einem Daueraufenthaltsrecht nach § 4 a Freizügigkeitsgesetz (FreizügG/EU). Das Daueraufenthaltsrecht entsteht in der Regel nach fünf Jahren freizügigkeitsberechtigten Aufenthalts in Deutschland, z.B. wenn Sie sich hier fünf Jahre als Arbeitnehmer oder Selbständiger oder als Familienangehöriger eines erwerbstätigen EU-Bürgers aufgehalten haben. Der Bezug von ALG II kann sich in diesem Fall nicht negativ auf Ihre Berechtigung zum Aufenthalt in der Bundesrepublik auswirken.
- Sie haben auch dann einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, wenn Sie seit mindestens fünf Jahren Ihren gewöhnlichen Aufenthalt (dazu siehe oben) im Bundesgebiet hatten. Sie müssen dies durch eine behördliche Meldebestätigung nachweisen. Dieser Anspruch besteht aber nicht, wenn Ihnen Ihr Freizügigkeitsrecht von der Ausländerbehörde aberkannt wurde. Außerdem kann sich ohne ein

Daueraufenthaltsrecht der Bezug von Sozialleistungen negativ auf Ihren Aufenthalt auswirken. Das kann zwar nur bei „übermäßigem“ Bezug von Sozialleistungen passieren, es ist aber nicht klar definiert, was das bedeutet.

- Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach SGB II. Der Bezug dieser Leistungen wirkt sich nicht negativ auf Ihren Aufenthalt aus. Arbeitnehmer kann man schon dann sein, wenn man nur ca. fünf Stunden wöchentlich erwerbstätig ist und ab 175 Euro monatlich verdient. Auch wenn Sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sollten Sie eine Beratungsstelle aufsuchen. Es kann sein, dass Sie dennoch Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.
- Selbständige und ihre Familienangehörigen haben Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach dem SGB II. Auch in diesem Fall wirkt sich der Bezug der Leistungen nicht negativ auf Ihren Aufenthalt aus. Auch für die selbständige Tätigkeit genügt ein geringer Umfang, entsprechend dem bei den Arbeitnehmern genannten. Sie müssen bisher noch keine Gewinne erzielt haben, aber bereits tatsächlich selbständig tätig sein. Die bloße Anmeldung eines Gewerbes reicht nicht aus.
- Auszubildende in betrieblicher Berufsausbildung: Wenn Sie sich in einer betrieblichen Ausbildung befinden, können Sie Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bekommen (siehe dazu unten). Wenn Ihr Ausbildungsentgelt und die BAB zusammen zur Deckung des Lebensunterhalts nicht ausreichen, haben Sie und Ihre Familienangehörigen einen Anspruch auf aufstockende Leistungen nach dem SGB II. Auch hier darf Ihnen der Bezug der Leistungen nicht nachteilig für Ihren Aufenthalt entgegengehalten werden.
- Familienangehörige einer der hier aufgeführten EU-Bürger haben ebenso wie diese selbst einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Zu den Familienangehörigen zählen Sie, wenn Sie Ehepartner eines

EU- Bürgers sind; wenn Sie Abkömmling (Kind, Enkel, Urenkel) eines EU-Bürgers und unter 21 Jahre alt sind. Wenn Sie über 21 Jahre alt und Kind, Enkelkind oder (Groß-)Elternteil eines EU-Bürgers sind, von dem Sie nach der Entlassung Unterhalt ab ca. 200 Euro im Monat beziehen, zählen Sie auch zu den Familienangehörigen. Dies soll nach der Ansicht einiger Gerichte nur dann gelten, wenn der EU-Bürger Sie bereits vor Ihrer Einreise in die Bundesrepublik unterstützt hat. Es gibt aber auch Gerichte, denen zufolge es ausreicht, wenn aktuell Unterhalt an Sie gezahlt wird. Auch wenn Sie Elternteil eines minderjährigen EU-Bürgers sind, den Sie betreuen, können Sie als Familienangehöriger gelten und einen Anspruch auf SGB-II-Leistungen haben. Ob ein Leistungsansprich besteht, ist aber oft nicht einfach zu beantworten. Wenden Sie sich am besten an eine Beratungsstelle oder einen auf Sozialrecht spezialisierten Rechtsanwalt.

Von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind Sie hingegen, wenn Sie einer der folgenden Personengruppen angehören:

- Wenn Sie nicht erwerbstätig sind und auch nicht über ausreichend Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz verfügen oder ein Familienangehöriger eines solchen EU-Bürgers sind. Sobald die Ausländerbehörde den Verlust der Freizügigkeit formal festgestellt hat (Verlustfeststellung nach § 5 Absatz 4 FreizügG/EU) und die Ausreisefrist abgelaufen ist, sind Sie vollziehbar ausreisepflichtig und erhalten auf Antrag Leistungen nach dem AsylbLG.
- Wenn Ihnen das EU-Freizügigkeitsrecht von der Ausländerbehörde z.B. aufgrund von Straftaten (nach § 6 Absatz 1 FreizügG/EU) aberkannt wurde und die Verlustfeststellung (zu dieser siehe oben) nicht mehr angefochten werden kann. Da Sie vollziehbar ausreisepflichtig sind, erhalten Sie Leistungen nach AsylbLG.
- Wenn der Zweck Ihres Aufenthalts in Deutschland allein die Arbeitssuche

ist. In diesem Fall erhalten Sie in der Regel auch keine Leistungen nach dem AsylbLG. Sind Sie österreichischer Staatsangehöriger und halten sich alleinig zum Zwecke der Arbeitssuche in der Bundesrepublik auf, dann sind Sie hiervon nicht betroffen und erhalten regulär Leistungen nach dem SGB II.

- Wenn Sie Familienangehöriger eines EU-Bürgers sind, der sich ausschließlich zum Zweck der Arbeitssuche in Deutschland aufhält. Auch in diesem Fall erhalten Sie in der Regel keine Leistungen nach dem AsylbLG.
- Wenn Ihr Aufenthaltsrecht sich ausschließlich aus Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ergibt. Dies ist der Fall, wenn Sie (oder Ihr Partner) aus einem Mitgliedstaat der EU stammen, in der Bundesrepublik mal als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen sind und ihr (gemeinsames) Kind zurzeit eine Schule besucht oder eine Berufsausbildung bzw. ein Studium absolviert. Sowohl Sie als auch das Kind und die Kindesmutter bzw. der Kindesvater haben dann ein Aufenthaltsrecht nach dieser Verordnung.

Die Anspruchauschlüsse sind sehr umstritten. Wenn sie meinen, das Jobcenter hat Ihren Status falsch beurteilt, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder einen auf Sozialrecht spezialisierten Rechtsanwalt.

Bedeutung von erwerbsfähig

Erwerbsfähig ist man, wenn man gesundheitlich in der Lage ist, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten. Sind Sie nicht sicher, ob das auf Sie zutrifft? Wir empfehlen Ihnen, im SGB-II-Antrag anzukreuzen, dass Sie erwerbsfähig sind.

- Sagen Sie im ersten Gespräch mit dem Arbeitsvermittler: Sie sind nicht sicher, ob Sie erwerbsfähig sind.
- Das Jobcenter lässt dann Ihren Gesundheitszustand durch den

medizinischen Dienst der Agentur für Arbeit prüfen.
- Werden Sie als erwerbsunfähig eingestuft? Dann haben Sie Anspruch auf Leistungen nach SGB XII (lesen Sie dazu auch das Kapitel 2 in diesem Buch).

Bedeutung von hilfebedürftig

Reicht Ihr Geld nicht für Ihren Lebensunterhalt und den der Personen, die mit Ihnen zusammenleben? Dann sind Sie hilfebedürftig. Oft ist es schwer, selbst einzuschätzen, ob Sie nach dem Sozialgesetzbuch II hilfebedürftig sind. Wir empfehlen Ihnen, immer einen Antrag auf SGB-II-Leistungen zu stellen, wenn Sie sich nicht sicher sind.

Aufstockende SGB-II-Leistungen

Aufstockende SGB-II-Leistungen sind zusätzliche Leistungen zu anderen Einkommen oder Sozialleistungen. Sie machen eine Ausbildung, die von der Arbeitsagentur bezahlt wird? Seit dem 1. August 2016 sind aufstockende SGB- II-Leistungen auch in diesem Fall möglich. Für Leistungsberechtigte des AsylbLG kommen ebenfalls aufstockende Leistungen in Betracht.
Wichtig: Sie bekommen die Leistungen immer erst ab dem Monat des Antrags. Für zurückliegende Monate zahlt das Jobcenter nicht.
Keine aufstockenden SGB-II-Leistungen gibt es, wenn Sie eine dieser Leistungen bekommen:
- Sozialhilfe
- Grundsicherung im Alter
- eine dauerhafte Rente wegen Erwerbsminderung

Bedarfsgemeinschaft

Reicht Ihr Geld nicht für Ihren Lebensunterhalt und den anderer Personen, die mit Ihnen zusammenleben und mit denen Sie gemeinsam wirtschaften? Das SGB II spricht hier von einer Bedarfsgemeinschaft. Dann soll die SGB-II-

Leistung die Lücke schließen zwischen dem vorhandenen Einkommen und dem Bedarf. Dabei geht es um den Bedarf aller in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen.

Bedarfsgemeinschaften sind zum Beispiel:

- Ehepartner
- Eltern und unverheiratete Kinder unter 25 Jahren
- Kinder unter 15 Jahren haben Anspruch auf Sozialgeld nach SGB II. Kinder von 15 Jahren bis 24 Jahre haben einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II.
- Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Partner dürfen aber nicht getrennt leben.
- Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft
- Partner einer partnerschaftsähnlichen Gemeinschaft

Bei verheirateten Partnern werden automatisch das Einkommen und das Vermögen des Partners berücksichtigt.
Bei unverheirateten Partnern wird geprüft, ob die Partner eine so genannte Einstandsgemeinschaft bilden. Das heißt: Die Partner sorgen auch finanziell füreinander. Sie stehen mit ihrem Einkommen und Vermögen füreinander ein. Wenn das Jobcenter eine Einstandsgemeinschaft annimmt, dann wird das Einkommen des Partners bei der Berechnung berücksichtigt. Damit verringert sich Ihre eigene SGB-II-Leistung. Legen Sie Widerspruch ein, wenn das Jobcenter von einer Einstandsgemeinschaft ausgeht, dies aber nicht zutrifft.

Anrechnung von eigenem Einkommen
Haben Sie eigenes Einkommen? Es gelten bestimmte Freibeträge. Diese Beträge werden nicht auf Ihr Einkommen angerechnet.

- Liegt Ihr monatliches Erwerbseinkommen unter 450 Euro? Dann

bleiben 100 Euro und 20 Prozent des darüber liegenden Betrages frei. Zum Beispiel: Bei einem Monatseinkommen von 300 Euro bleiben also 140 Euro frei (100 Euro + 20 Prozent von 200 Euro = 140 Euro).

Wichtig: Wir empfehlen, sich bei einem Minijob auf keinen Fall von der Rentenversicherung befreien zu lassen. Der kleine Betrag, den Sie mehr verdienen würden, wird vom Jobcenter voll angerechnet. Sie haben dann genauso viel, ohne rentenversichert zu sein. Die Zeiten in der Rentenversicherung können später einmal sehr wichtig sein.

- Liegt Ihr monatliches Einkommen über 450 Euro? Dann bleiben Ihnen auch die ersten 100 Euro frei. Hinweis: Unter Umständen kann sich dieser „Grundabsetzungsbetrag" erhöhen. Informieren Sie das Jobcenter, wenn Sie zusätzliche Kosten haben, die in Verbindung mit Ihrer Arbeit stehen. (Fahrtkosten, Autoversicherung, Arbeitskleidung). Diese Ausgaben werden dann bei der Berechnung berücksichtigt. Ebenso haben Sie den weiteren Freibetrag, der sich nach einer Prozentregelung vom Bruttoeinkommen berechnet. Die Berechnung des weiteren Freibetrags erfolgt automatisch. Wenn Ihr Bruttoeinkommen und Ihr Nettoeinkommen korrekt im Bescheid stehen, stimmt auch der Freibetrag. Sie müssen also nur kontrollieren, ob die Beträge korrekt eingegeben worden sind.

Haben Ihre Kinder eigenes Einkommen? Dieses Einkommen wird nur bei den Kindern berücksichtigt.

Wichtig: Müssen Sie Unterhalt zahlen? Der amtlich festgelegte Unterhalt (durch so genannte Unterhaltstitel) wird vom Einkommen abgezogen.

Lassen Sie sich ausführlich beraten, zum Beispiel:

- Freie Straffälligenhilfe
- Beratungsstelle für Arbeitslose
- Schuldnerberatung
- unabhängige Sozialberatungsstelle.

Anrechnung von Überbrückungsgeld auf ALG II seit dem 1. August 2016
Das Überbrückungsgeld soll Ihren Lebensunterhalt während der ersten 4 Wochen nach der Entlassung aus der Haft sicherstellen, das heißt, Sie sollen nicht völlig ohne Geld dastehen. (Lesen Sie dazu auch im Kapitel 2). Das Überbrückungsgeld wird am Tag Ihrer Entlassung aus der Haft ausgezahlt. Es wird immer als Einkommen angerechnet, wenn Sie es zeitgleich zu SGB-II-Leistungen (Hartz IV) bekommen.
Stellen Sie im Kalendermonat der Haftentlassung einen Antrag auf SGB-II-Leistungen? Dann wird das Überbrückungsgeld auf das Einkommen angerechnet.
Stellen Sie den Antrag auf SGB-II-Leistung erst im folgenden Monat? Dann wird das Überbrückungsgeld nach der bisherigen Rechtsprechung nicht angerechnet. Sie sind dann allerdings nicht krankenversichert und müssen sich selbst versichern.
Bei der Anrechnung des Überbrückungsgeldes wird immer höchstens der Betrag angerechnet, der dem Bedarf des Haftentlassenen für 28 Tage entspricht. Die Bedarfe der anderen Familienmitglieder werden nicht berücksichtigt.
Wichtig: Die Anrechnung des Überbrückungsgelds kann nicht mehr dazu führen, dass Sie in einem Monat gar keinen SGB-II-Anspruch mehr hätten. In diesen Fällen wird das Überbrückungsgeld gleichmäßig auf die folgenden sechs Monate verteilt angerechnet.

Beispiel:
Herr K. ist alleinstehend und wird am 15. August 2019 entlassen und erhält 600 Euro Überbrückungsgeld. Für das Zimmer, das er mietet, muss er 326 Euro monatlich einschließlich aller Nebenkosten und der Heizung bezahlen. Wie wird nun das Überbrückungsgeld angerechnet?
Ergebnis: Es wird der Bedarf für 28 Tage berechnet. Dieser darf höchstens berücksichtigt werden, falls das Überbrückungsgeld den Bedarf von 28

Tagen übersteigt. Der Regelsatz von Herrn K. beträgt 424 Euro (im Jahr 2019). Der Regelsatz ist ein Pauschalbetrag für regelmäßige Ausgaben des Lebensunterhalts: Zum Beispiel für Lebensmittel, Hausrat, Körperpflege, Kleidung. Bezahlt werden auch die Kosten für die Unterkunft in Höhe von 326 Euro. Die Summe ergibt 750 Euro. Diese wird durch 30 geteilt (egal wie viele Tage der Monat tatsächlich hat). 750 Euro/30 Tage = 25 Euro (Tagesbedarf). Im Falle von Herrn K. beträgt der 28-Tagebedarf dann 28 x 25 Euro = 700 Euro. Da das Überbrückungsgeld niedriger als der 28-Tagebedarf ist, wird es voll angerechnet. Allerdings wird es über sechs Monate verteilt angerechnet. Warum?
Im August hat Herr K. nur 17 Tage einen Anspruch auf SGB-II-Leistungen, also 17 x 25 = 425 Euro. Würden die 600 Euro Überbrückungsgeld voll im Monat August angerechnet, hätte Herr K. im Monat August keinen SGB-II-Anspruch. Er wäre dann auch nicht über das Jobcenter krankenversichert.
Ergebnis: Aus diesem Grund wird das Überbrückungsgeld über einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig verteilt angerechnet.

Besonderheiten in Sachsen
Da das Überbrückungsgeld in Sachsen schon vor der Entlassung für die Eingliederung verwendet werden kann, muss es nicht erst zufließen, wenn SGB-II-Ansprüche schon vorhanden sind. Die Anrechnung von Überbrückungsgeld als Einkommen parallel zur SGB-II-Leistung kann dadurch verhindert werden.

Anrechnung von Vermögen
Vermögen ist ein anderes Wort für Besitz. Hier ist vor allem der Besitz an Geld (zum Beispiel auf Bankkonten) gemeint, aber auch andere Güter wie Autos, Eigentumswohnungen, wertvoller Schmuck und so weiter. Auch beim Vermögen gelten bestimmte Freibeträge, das heißt, bis zu einer bestimmten Höhe wird das vorhandene Geld nicht auf die Höhe der SGB-

II - Leistung angerechnet. Wer über der Grenze liegt, erhält keine SGB-II-Leistungen. Wer darunterliegt, erhält die normale Leistung. Vermögen, das nicht angerechnet wird, heißt auch Schonvermögen.

Das Schonvermögen:

- Ein Freibetrag von 150 Euro pro Lebensjahr steht Ihnen zu.
- Es beträgt mindestens 3.100 Euro unabhängig vom Alter.
- Zusätzlich gelten einmalig 750 Euro für notwendige Anschaffungen für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft als Schonvermögen.
- Jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person darf ein angemessenes Auto im Wert von bis zu 7.500 Euro besitzen. Es gehört damit zum Schonvermögen.
- Ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung gehören zum Schonvermögen, wenn sie von Ihnen selbst genutzt werden.
- Für die Altersvorsorge gelten besondere Freibeträge.

Wir empfehlen Ihnen, sich hierzu ausführlich durch eine Beratungsstelle für Arbeitslose oder durch eine unabhängige Sozialberatungsstelle beraten zu lassen.

SGB II: Unterschied von laufenden und einmaligen Leistungen

Die Leistungen nach dem SGB II sind unterteilt in laufende Leistungen und einmalige Leistungen.

Laufende Leistungen

Die laufenden Leistungen umfassen die Leistungen für den täglichen Lebensunterhalt. Das sind die Ausgaben für Lebensmittel, Hausrat, Körperpflege und Kleidung. Dieser Bedarf heißt Regelbedarf. Der ausgezahlte Betrag ist der Regelsatz. Die Leistungen werden pauschal am Ende eines Monats für den folgenden Monat überwiesen. Zu den

laufenden Kosten gehören auch die Kosten für die Wohnung. Das sind Miete, Nebenkosten und Heizkosten.

Wichtig: Wohnen Sie schon in einer Wohnung, bevor Sie den Antrag stellen? Dann muss das Jobcenter für sechs Monate die tatsächlichen Kosten in voller Höhe zahlen. Mieten Sie eine neue Wohnung erst, nachdem Sie den Antrag gestellt haben? Dann beurteilt das Jobcenter, ob die Wohnung angemessen ist. Das Jobcenter zahlt die Kosten einer Wohnung nur bis zu einer bestimmten Obergrenze. Legen Sie darum dem Jobcenter den Mietvertrag vor, bevor Sie ihn unterschreiben. In manchen Fällen erstattet das Jobcenter auch die Umzugskosten. Das Jobcenter muss das aber vorher **schriftlich** bestätigen. Das Gleiche gilt für ein Kautionsdarlehen.
Wichtig: Beides müssen Sie vor Abschluss des Mietvertrages beantragen.

Laufende Mehrbedarfe
Zusätzlich zum Regelbedarf haben bestimmte Personengruppen Anspruch auf höhere Leistungen. Das heißt auch Mehrbedarf. Es gibt Mehrbedarf

- für Alleinerziehende
- für Schwangere
- bei dezentraler Warmwasserversorgung in der Wohnung. Das ist zum Beispiel ein Durchlauferhitzer.
- für Menschen mit Behinderung, wenn Sie eine Maßnahme zur Teilnahme am Arbeitsleben besuchen.
- für Menschen mit Behinderung mit Merkzeichen »G« im Behindertenausweis.
- für krankheitsbedinge, teure Ernährung.

Wichtig: Sie müssen die entsprechenden Angaben im Antrag machen. Weitere »Besondere Bedarfe« können Sie in der Anlage BB zum Hauptantrag anmelden.
Das sind zum Beispiel

- Fahrtkosten für Treffen mit Ihren getrenntlebenden Kindern (Umgangsrecht)
- Fahrtkosten aufgrund der Substitution von Drogen (Methadonprogramm)
- Hygieneartikel bei einer HIV-Erkrankung

Leistungen für Bildung und Teilhabe
Sie können bestimmte Leistungen für Ihre Kinder beantragen. Diese Leistungen werden zusätzlich zum Regelbedarf gezahlt.
Zum Beispiel für

- Klassenfahrten
- Sportkurse
- Musikunterricht

Voraussetzungen sind:

- Ihre Kinder sind unter 25 Jahre alt und
- die Kinder besuchen eine Schule.
- Sind Sie selbst unter 25 Jahre alt und besuchen eine Schule? Dann können Sie die Leistungen auch für sich selbst beantragen.

Wichtig: Seit August 2019 müssen nur noch Leistungen für den Nachhilfeunterricht extra beantragt werden. Alle anderen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie, wenn Sie SGB-II-Leistungen bekommen. Sie müssen das Jobcenter nur informieren, wenn Sie die Leistung benötigen. Rückwirkend können Sie Leistungen für Bildung und Teilhabe für Ihre Kinder nur für das aktuelle und das vorhergehende Kalenderjahr erhalten. Voraussetzung ist, dass Sie damals im SGB II-Leistungsbezug waren.

Einmalige Leistungen
Das Jobcenter zahlt bestimmte einmalige Leistungen zum Beispiel für

- die Wohnungssuche

- neue Möbel und Hausrat
- neue Kleidung

Wichtig: Sie müssen die Leistung immer vor dem Kauf beantragen. Nachträglich ist das nicht mehr möglich.

Die Behörden unterscheiden bei diesen Leistungen zwischen Erstausstattung und Ersatzbeschaffung. Der Grund für eine Erstausstattung muss ein einschneidendes Ereignis sein. Dazu zählt auch der Verlust der Einrichtung während der Inhaftierung. Für Erstausstattungen wird ein Zuschuss gezahlt. Für Ersatzbeschaffungen wird ein Darlehen gezahlt. Das Darlehen verringert die nachfolgenden Leistungen. Es werden monatlich 10 Prozent des Regelbedarfs angerechnet.
Falls das Jobcenter die Erstausstattung ablehnt und stattdessen ein Darlehen bewilligt: Nehmen Sie das Darlehen an. Sie können anschließend noch Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen.

Mietschulden oder Stromschulden
Haben Sie einen Anspruch auf SGB-II-Leistungen? Dann kann das Jobcenter auch Mietschulden zahlen, wenn dadurch die Wohnung auf Dauer gesichert ist.
Stellen Sie einen Antrag beim Jobcenter. Diese Leistung gibt es normalerweise nur als Darlehen. Das heißt: Sie müssen das Geld zurückzahlen.

Voraussetzungen:

- Es droht der Verlust der günstigen Wohnung oder
- der Stromversorger droht mit einer Strom-Sperre.

Haben Sie keinen Anspruch auf SGB-II-Leistungen? Dann kann das Sozialamt die Mietschulden zahlen. Das Sozialamt gibt diese Leistung

auch als Darlehen. In vielen großen Städten gibt es auch Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit. Lassen Sie sich dort beraten. Oder bei einer unabhängigen Beratungsstelle der Wohlfahrtsverbände.

Leistungen für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt
Das Jobcenter zahlt nicht nur Leistungen zum Lebensunterhalt. Es zahlt auch Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Das Jobcenter schließt dazu mit Ihnen einen Vertrag. Das ist die Eingliederungsvereinbarung.

Das Jobcenter bietet viele verschiedene Hilfsangebote. Sie reichen von der Unterstützung bei Bewerbungen bis zur Bezahlung einer Umschulung. Andere Hilfen haben nichts mit der Aufnahme einer Arbeit zu tun. Sie können auch diese Hilfen in Anspruch nehmen. Zum Beispiel

- Schuldnerberatung
- Psychosoziale Beratung
- Suchtberatung

Wir empfehlen Ihnen, sich gut auf das Gespräch vorzubereiten. Fragen Sie direkt nach den Angeboten Ihres Jobcenters. Auch wenn Sie nicht mit allen Vorschlägen des Jobcenters einverstanden sind: Versuchen Sie, sich mit dem Arbeitsvermittler auf einen gemeinsamen Weg zu einigen. Eine Eingliederungsvereinbarung gilt immer nur für maximal sechs Monate. Sie müssen die Vereinbarung nicht unbedingt unterschreiben, wenn Sie sich über die Maßnahmen nicht einig werden. Das Jobcenter kann Sie dann aber zur Teilnahme an einer Maßnahme verpflichten.

Wichtig: Halten Sie Ihre Pflichten aus der Vereinbarung unbedingt ein. Wenn Sie das nicht tun, kann es zu »Sanktionen«kommen. Eine Sanktion ist eine Strafe. Bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 05.11.2019 hat gegolten, dass Sie dann viel weniger Geld bekommen. Derzeit sieht das

Gesetz folgende Regelungen vor:

- Wenn Sie zum ersten Mal die Vereinbarungen nicht einhalten, wird der Regelbedarf um 30 Prozent gekürzt.
- Beim zweiten Mal innerhalb eines Jahres wird um 60 Prozent gekürzt.
- Beim dritten Mal wird die Leistung wird ganz gestrichen. Auch die Beiträge zur Krankenversicherung.
- Die Sanktionen gelten drei Monate.

Bei Menschen unter 25 Jahren gelten nach jetziger Rechtslage noch härtere Sanktionen. Schon beim zweiten Pflichtverstoß innerhalb eines Jahres wird die Leistung vollständig gestrichen. Auch diese Sanktionen gelten drei Monate. Wenn Sie zu einem angeordneten Termin (zum Beispiel einer Berufsberatung, Info- Veranstaltung oder einem Untersuchungstermin) nicht kommen, wird das ALG II um 10 Prozent gekürzt. Die Sanktion gilt auch für drei Monate.

Wichtig: Das Bundesverfassungsgericht hat am 5.11.2019 entschieden, dass die gesetzlichen Regelungen zu den Sanktionen in ihrer jetzigen Form verfassungswidrig sind. Der Gesetzgeber muss diese nun ändern. Bis zu dieser Änderung gilt:

- Wenn Sie zum ersten Mal die Vereinbarungen nicht einhalten, wird der Regelbedarf um 30 Prozent gekürzt.
- Wenn Sie zum zweiten oder dritten Mal innerhalb eines Jahres die Vereinbarungen nicht einhalten, darf das Jobcenter den Regelbedarf auch nur jeweils höchstens um 30 Prozent kürzen. Höhere Kürzungen sind nicht mehr erlaubt.
- Bei allen Sanktionen gilt, dass das Jobcenter davon absehen kann, wenn dies für Sie zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde.
- Kommen Sie der Pflicht, gegen die Sie verstoßen haben, vor Ablauf der

drei Monate nach, kann das Jobcenter ab diesem Zeitpunkt die Leistung wieder in vollem Umfang erbringen. Die Minderung darf ab diesem Zeitpunkt nicht länger als einen Monat andauern.

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht über die Sanktionen für unter 25-Jährige nicht entschieden hat, gelten diese Grundsätze auch für diese Personen.

Was Sie bei einer Sanktion tun können

Gibt es einen wichtigen Grund für Ihr Verhalten? Fühlen Sie sich ungerecht behandelt? Dann legen Sie Widerspruch gegen die Sanktion ein.
Sind Sie unter 25 Jahre alt? Dann können Sie eine Verkürzung der Sanktion auf sechs Wochen beantragen.

Wie es nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 05.11.2019 weitergeht, kann jetzt noch nicht sicher gesagt werden. Das BVerfG hat entschieden, dass Mitwirkungspflichten und deren Durchsetzung mithilfe von Leistungsminderungen im Grundsatz verfassungskonform sind. Die in §§ 31 bis 31b SGB II verankerten Sanktionsregelungen sind jedoch teilweise unverhältnismäßig und bedürfen einer Neuregelung durch den Gesetzgeber. Sanktionen wegen Verstößen gegen Meldepflichten sind nicht erfasst. Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung hat das BVerfG eine verbindlich folgende Übergangsregelung für die Sanktionierung von Mitwirkungsverstößen nach § 31 Abs. 1 SGB II angeordnet:
a) Eine Leistungsminderung muss nicht erfolgen, wenn dies im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde. Insbesondere kann von einer Minderung abgesehen werden, wenn diese den Zielen des SGB II (z.B. Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Integration in Arbeit) widerspräche.
b) Eine Minderung wegen wiederholter Pflichtverletzungen (§ 31a Abs. 1 S. 2 und 3 SGB II) darf nicht über 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs

hinausgehen.
c) Leistungsminderungen können zurückgenommen werden, wenn sich die Berechtigten nachträglich ernsthaft und nachhaltig bereit erklären, ihren Pflichten nachzukommen oder die Mitwirkungspflicht erfüllt wird. Die Minderung darf ab diesem Zeitpunkt nicht länger als einen Monat andauern.
Das Gericht hat ausdrücklich über die Verletzung von Mitwirkungspflichten der über-25-Jährigen entschieden. Inwiefern die vom Gericht aufgestellten Grundsätze für die Gruppe der unter-25-Jährigen Anwendung finden, ist zu hoffen, aber noch nicht entschieden.
Bei Fragen können Sie sich auch an den Verein „Sanktionsfrei“ in Berlin wenden.

Krankenversicherung
Sie waren vor der Haft in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert:
Dann melden Sie sich bei der Krankenkasse, bei der Sie versichert waren.

- Sie werden dann wieder gesetzlich pflichtversichert.
- Das Jobcenter verlangt eine Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse. Diese können Sie aber nachreichen.

Sie waren vor der Haft nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Der Grund dafür ist: Sie haben sich nicht um eine Krankenversicherung gekümmert.

- Dann gehören Sie trotzdem zum Personenkreis der gesetzlich Pflichtversicherten.
- Sie werden von einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert.

Sie waren vor der Haft in einer privaten Krankenversicherung:

- Melden Sie sich bei der privaten Krankenkasse, bei der Sie vor der Haft versichert waren.

- Sie werden dann in den so genannten Basistarif aufgenommen. Das Jobcenter zahlt dann den halben Basistarif direkt an die private Krankenversicherung.

3. Sozialhilfe

Sozialhilfe und Grundsicherung gehören zu den Leistungen des Sozialgesetzbuchs XII (zwölf)

- Sie sind mindestens 18 Jahre alt, haben das Rentenalter noch nicht erreicht und sind vorübergehend erwerbsunfähig: Erwerbsunfähig ist, wer nicht mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann. Vorübergehend bedeutet, auch in den nächsten sechs Monaten werden Sie voraussichtlich nicht mehr arbeiten können. **Dann haben Sie Anspruch auf Sozialhilfe. Wer voraussichtlich weniger als sechs Monate arbeitsunfähig ist, bleibt beim Jobcenter.**
- Sie haben das Rentenalter erreicht und bekommen nur eine sehr geringe oder gar keine Rente? Oder Sie sind mindestens 18 Jahre alt und dauerhaft erwerbsgemindert? Erwerbsgemindert heißt, dass Sie nicht mindestens drei Stunden am Tag arbeiten können. **Dann haben Sie Anspruch auf Grundsicherung.**

Über die Erwerbsunfähigkeit entscheidet normalerweise der Rentenversicherungsträger. Manchmal entscheidet auch der medizinische Dienst der Agentur für Arbeit.

Wir empfehlen Ihnen, immer zuerst Leistungen beim Jobcenter zu beantragen. Im Gespräch mit dem Arbeitsvermittler sprechen Sie Ihre gesundheitlichen Einschränkungen an. Sie müssen nicht sagen, welche Krankheiten Sie haben. Das Jobcenter lässt Ihren Gesundheitszustand dann durch den medizinischen Dienst der Agentur für Arbeit prüfen.

Ausländer, die Anspruch auf SGB-XII-Leistungen haben

- Grundsätzlich gilt: Ausländer, die nicht im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder einer befristeten Aufenthaltserlaubnis sind, erhalten lediglich Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege. Personen mit einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis können auch Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfen in anderen Lebenslagen, vorbeugende Gesundheitshilfe, Hilfe zur Familienplanung und Hilfe bei Sterilisationen erhalten.
- Es sind die gleichen Personen von Leistungen nach dem SGB XII ausgeschlossen wie im SGB II, d.h.
    - Leistungsberechtigte nach dem AsylblG
    - Personen, die kein Aufenthaltsrecht haben oder wenn sich Ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt
    - Personen, deren Aufenthaltsrecht sich ausschließlich aus Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ergibt.
- Wenn Sie sich allein zum Zweck der Arbeitssuche in Deutschland aufhalten oder ein Freizügigkeitsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 haben (und deshalb von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind), haben Sie Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII, wenn Sie aus einem der folgenden Staaten kommen: Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien oder Türkei. Sollten Sie aus einem dieser Staaten kommen, ist die Durchsetzung eines Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB XII oftmals schwierig. Sie sollten sich daher unbedingt an eine entsprechende Beratungsstelle wenden, oder sich anwaltliche Hilfe suchen. Das gilt auch dann, wenn Sie mehr als drei Stunden wöchentlich arbeiten könnten und daher eigentlich unter

das SGB II fallen würden.
- Wenn Sie unter eine der oben zum SGB II genannten Gruppen fallen, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG II) hätten, haben Sie auch einen Anspruch auf Sozialhilfe, falls Sie nicht erwerbsfähig sind.
- Von SGB XII-Leistungen können Sie ausgeschlossen werden, wenn die Behörde Ihnen unterstellt, dass Sie nur in die Bundesrepublik eingereist sind, um Sozialleistungen zu beziehen. Dagegen können Sie aber Widerspruch und Klage erheben.

Überbrückungsleistungen
Wenn Sie aus einem der genannten Gründe von Leistungen des SGB XII (und SGB II) ausgeschlossen sind, haben Sie Anspruch auf sogenannte Überbrückungsleistungen. Es geht dabei nur darum, Ihren Lebensunterhalt überbrückend bis zu Ihrer Ausreise zu sichern. Dabei bekommen Sie aber nur auf ein Minimum reduzierte Leistungen und dies in der Regel auch nur für die Dauer von einem Monat und auch dies nur einmalig in einem Zeitraum von zwei Jahren. Zur Überwindung einer besonderen Härte müssen jedoch auch Leistungen erbracht werden, die über die Überbrückungsleistungen hinausgehen und gegebenenfalls auch für einen längeren Zeitraum.

Höhe der Sozialhilfe
Die Regelsätze zur Sicherung des täglichen Lebensunterhalts entsprechen weitgehend den Regelsätzen der SGB-II-Leistungen.

Einmalige Leistungen
Sie haben auch Anspruch auf zusätzliche einmalige Leistungen.
Zum Beispiel:
- Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte. Der Anspruch auf Erstausstattung ist genauso geregelt wie im SGB II (lesen Sie dazu auch Kapitel 5.2.).

- Erstausstattung für Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt. Wir empfehlen Ihnen, sich bei der Entlassung aus der Haft bescheinigen zu lassen, dass Ihnen Kleidung fehlt. Dann können Sie diese beim Sozialamt beantragen.
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen
- Reparaturen von therapeutischen Geräten (dazu gehören unter anderem auch Brillen) und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten
- Kosten für mehrtägige Klassenfahrten oder Ausflüge
- weitere Leistungen für Bildung und Teilhabe für Ihre Kinder
- Für Anschaffungen kann Ihnen das Sozialamt ein Darlehen geben. Dasmüssen Sie in monatlichen Raten zurückzahlen. Statt Geld kann das Sozialamt auch Sachleistungen, zum Beispiel aus dem Gebrauchtmöbellager, bewilligen.

Wichtig: Beantragen Sie die Leistung immer vor dem Kauf. Nachträglich werden die Kosten nicht erstattet.

Weitere Leistungen

Zu den Regelsätzen der Sozialhilfe oder Grundsicherung können Sie zusätzliche Leistungen beantragen. Dazu müssen Sie jeweils die Voraussetzungen erfüllen. Diese Leistungen sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

- Unterkunft und Heizung (Die Unterkunft muss angemessen sein: Angemessen heißt vor allem, sie darf nicht zu groß sein. Lesen Sie mehr dazu im Kapitel 5.2.).
- Mehrbedarfszuschläge
    - für Personen nach Erreichen des Rentenalters
    - für voll erwerbsgeminderte Personen vor Erreichen des Rentenalters, die einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen »G« nachweisen können

- für Schwangere und Alleinerziehende
- für Menschen mit Behinderung, die bestimmte Eingliederungshilfen erhalten
- bei teuren Krankenkosten
- bei Warmwasserbereitung mittels Strom
- Übernahme von Beiträgen für die Altersvorsorge und von Beiträgen für eine Sterbegeldversicherung

Droht der Verlust der Wohnung? Dann kann je nachdem, welche Unterstützung Sie erhalten (Hartz IV oder Sozialhilfe), das Jobcenter oder das Sozialamt die Mietschulden zahlen. Diese Geldleistung kann aber auch als Darlehen gewährt werden. In diesem Fall muss es zurückgezahlt werden.

Hilfen in besonderen Lebenslagen
In persönlichen Notlagen, insbesondere wenn Sie Leistungen nach dem SGB-XII aufgrund einer Erwerbsunfähigkeit erhalten, können Sie zusätzliche Hilfen vom Sozialamt bekommen. Diese Möglichkeit steht im Sozialgesetzbuch XII, Achtes Kapitel. Zum Beispiel:

- Kosten der Unterbringung in einer therapeutischen Wohngruppe
- Hilfe bei der Wohnungs- und Arbeitssuche durch eine Beratungsstelle

Verpflichtung zur Ausübung von Tätigkeiten
Trotz Erwerbsunfähigkeit sieht das Gesetz vor, dass von Ihnen die Ausübung bestimmter Tätigkeiten verlangt werden kann, um Einkommen zu erzielen (§ 11 Abs. 3 SGB XII). Die Arbeiten müssen aber zumutbar sein (Abs. 4).

Die Zumutbarkeit solcher Arbeiten wird zum Beispiel durch Krankheit, Behinderung oder Kindererziehung stark eingegrenzt.

4. Ausländer, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben (AsylbLG)

Wenn Sie zum Kreis der in § 1 AsylbLG genannten Personen gehören, haben Sie zwar keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, Sie bekommen aber AsylbLG-Leistungen (was einige Nachteile hat).
Leistungsberechtigt nach AsylbLG sind:

- Asylbewerber
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nur, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach einem der folgenden Paragrafen erteilt wurde (das steht auf Ihrer Aufenthaltserlaubnis geschrieben): § 24, § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG.
    - Bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG fallen Sie unter das AsylbLG nur, wenn sie den Zusatz enthält: „wegen des Krieges im Heimatland“.
    - Bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG fallen Sie unter das AsylbLG nur, wenn noch keine 18 Monate seit der ersten Duldungserteilung vergangen sind. Es geht dabei um die Duldung, die Sie vor dieser Aufenthaltserlaubnis hatten.
    - Mit einer anderen Art der Aufenthaltserlaubnis bekommen Sie Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, wenn die anderen Voraussetzungen vorliegen und der Anspruch nicht aus den oben genannten Gründen ausgeschlossen ist.
- Inhaber einer Duldung;
- Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind; dazu gehören:
    - Personen, die nicht (mehr) im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels (Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis) oder einer Aufenthaltsgestattung sind und deshalb ausreisen müssen, aber noch nicht abgeschoben wurden;

- Personen, deren Asylantrag abgelehnt worden ist, die aber noch nicht ausgereist oder abgeschoben worden sind,
- Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden,
- Personen, die sich ohne Duldungsbescheinigung unerlaubt in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten,
- Ob auch EU-Bürger, die nach einer Feststellung des Verlustes ihres Freizügigkeitsrechts vollziehbar ausreisepflichtig geworden sind, ist sehr umstritten. Wenn Sie EU-Bürger sind und Ihnen das Freizügigkeitsrecht aberkannt worden ist, sollten Sie sich an eine Beratungsstelle oder einen auf Sozialrecht spezialisierten Rechtsanwalt wenden.

- Ehegatten und minderjährige Kinder der oben genannten Personen
- Personen, die einen Asylfolgeantrag oder einen Zweitantrag gestellt haben.

Bei folgenden Personen können die Leistungen nach dem AsylbLG eingeschränkt, d.h. reduziert werden:
Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, die aber an diesem Tag nicht ausreisen und bei denen die Behörde meint, dass es die Schuld der betroffenen Person ist, dass die Ausreise nicht stattgefunden hat. Diese Personen bekommen nur noch Leistungen für Lebensmittel, Unterkunft und Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege. Die Kosten für medizinische Leistungen zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände werden ebenfalls weiterhin übernommen. Ausnahmsweise zahlt die Behörde im Einzelfall auch noch weitere Leistungen aus. Das Gleiche gilt auch für vollziehbar ausreisepflichtige Personen und Personen mit einer Duldungsbescheinigung sowie ihre minderjährigen Kinder und Ehegatten, bei denen die Behörde davon ausgeht, dass es ihre Schuld ist, dass die Abschiebung nicht stattfinden kann. In den Fällen, in denen

eine Abschiebung aus Sicht der Behörde aus Gründen nicht stattfinden kann, die sie selbst zu vertreten haben, soll nunmehr eine Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ nach § 60b AufenthG erteilt werden. Die Voraussetzungen für diese Duldung stellen in der Regel gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Einschränkung, also Reduzierung der Leistungen nach dem AsylbLG auf den oben genannten Mindestbedarf dar. Sie sollen dann, grob zusammengefasst, lediglich genug zum Überleben bekommen, um den nächsten Ausreisetermin wahrzunehmen oder dazu motiviert zu werden, die Voraussetzungen für die Ausreise schnell selbst herbeizuführen. Diese Einschränkung gilt schon bei Vorliegen der Voraussetzungen der Duldung nach § 60b und nicht etwa erst bei Erteilung einer solchen.

- Bei Personen mit einer Duldung und vollziehbar ausreisepflichtigen Personen sowie den Ehegatten und minderjährigen Kinder dieser beiden Personengruppen, denen vorgeworfen wird, dass sie vor allem deshalb nach Deutschland gekommen sind, weil sie Leistungen nach dem AsylbLG erhalten wollten. Sie erhalten ebenfalls nur die oben genannten eingeschränkten Leistungen.
- Bei Asylbewerbern und Asylfolgeantragstellern, die ihren Pass oder Passersatz dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht vorlegen, aushändigen oder überlassen oder
- sonstige Unterlagen oder Urkunden, die sie besitzen, nicht dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorlegen, aushändigen oder überlassen oder
- nicht zu dem Termin kommen, den ihnen die zuständige Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für die Stellung des Asylantrags gegeben hat oder
- sich im Asylverfahren weigern, Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit zu machen.
- In diesen Fällen werden nur Leistungen für Lebensmittel, Unterkunft und

Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege ausgezahlt; die Kosten für medizinische Leistungen zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände werden ebenfalls übernommen.

- Bei Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, arbeitsfähig und nicht mehr schulpflichtig sind, keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und eine Arbeitsgelegenheit, die ihnen die Behörde bietet, ablehnen. Sie müssen allerdings vorher über die Pflicht, diese Arbeitsgelegenheit wahrnehmen zu müssen, informiert worden sein.
- Bei Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, über 18 Jahre alt und nicht mehr schulpflichtig sind und eine Flüchtlingsintegrationsmaßnahme, die ihr von der Behörde zugewiesen wurde, ablehnen oder abbrechen. Diese Leistungsbeschränkung gilt nicht für Asylbewerber aus einem sicheren Herkunftsstaat, Personen mit einer Duldung und vollziehbar ausreisepflichtige Personen ohne Duldungsbescheinigung.
- Bei Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, arbeitsfähig, über 18 Jahre alt und nicht mehr schulpflichtig sind und einen Integrationskurs, zu deren Durchführung die Behörde sie verpflichtet hat, nicht aufnehmen oder an dem Integrationskurs nicht ordnungsgemäß teilnehmen.
- Bei Personen, die sich außerhalb des Bereichs aufhalten, auf den ihr Aufenthalt räumlich beschränkt ist. Sie erhalten nur eine Reisebeihilfe für die Rückkehr an den Ort, an dem sie wohnen müssen.

Für alle Leistungsbeschränkungen gilt: Sie dürfen von der Behörde nur für sechs Monate angewandt werden, es sei denn, die betroffenen Personen verletzen weiterhin ihre Pflichten.
Wichtig: Die genannten Einschränkungen dürfen aber nur dann erfolgen, wenn die betroffenen Personen die Verletzung der genannten Pflichten zu vertreten haben bzw. wenn kein wichtiger Grund für ihr Verhalten vorliegt.

Diese Leistungsbeschränkungen sind sehr umstritten und viele Gerichte halten sie für verfassungswidrig. Sollte Ihnen die Leistungen nach dem AsylbLG wegen einer dieser Gründe gekürzt werden, sollten Sie sich dringend an eine Beratungsstelle wenden und Widerspruch gegen die Kürzung einlegen. Gegebenenfalls müssen Sie sich mit einer Klage und einem Eilantrag beim zuständigen Sozialgericht gegen die Leistungskürzung wehren.
Außerdem sollten Sie sich im Vorfeld schon beraten lassen, sofern Ihnen eine Duldung nach § 60b AufenthG erteilt wird, da eine Einschränkung der Leistung dann unweigerlich bevorsteht.
Wichtig: Vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die bereits von einem anderen Mitgliedstaat der EU die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt bekommen oder denen dort subsidiärer Schutz gewährt worden ist, haben keinen Anspruch auf Regelleistungen nach dem AsylbLG. Sie bekommen ausschließlich sogenannte Überbrückungsleistungen für zwei Wochen und nur einmalig innerhalb von zwei Jahren. Die Überbrückungsleistungen umfassen ausschließlich Leistungen zu den für Lebensmittel, Unterkunft und Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege sowie die Kostenübernahmen für medizinische Leistungen zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände. Auch hier gilt: Zur Überwindung besonderer Härten müssen auch andere Leistungen bzw. Überbrückungsleistungen über einen längeren Zeitraum gewährt werden.

5. Ausbildung und Studium

Auch wenn Sie nach der Haftentlassung eine (erste) Ausbildung beginnen, können Sie einen Anspruch auf Sozialleistungen haben. Hierbei ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Berufsausbildung handelt oder um eine schulische Ausbildung bzw. ein Studium.

Berufsausbildung
Wenn Sie eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufnehmen und das Ausbildungsentgelt für die Deckung Ihres Lebensunterhaltes nicht ausreicht, kommt ein Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach § 56 SGB III in Betracht.

Schulausbildung oder Studium
Wenn Sie nach der Haftentlassung eine (Berufs-)Schule (ab der 10. Klasse) besuchen, eine schulische Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule absolvieren wollen, kommen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in Frage.

Wichtig: Bei einer Ausbildungsförderung nach dem BAföG während eines Studiums erhalten Sie nur die eine Hälfte als Zuschuss. Die andere Hälfte müssen Sie nach dem Studium wieder zurückzahlen.

Wichtig: Grundsätzlich sind Personen, die sich in einer Ausbildung befinden, die nach BAföG/BAB gefördert werden kann, von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII ausgeschlossen. Es gibt aber zahlreiche Ausnahmen.

Ausländer, die Anspruch auf BAföG-Leistungen haben
Einen Anspruch auf BAföG-Leistungen haben Sie insbesondere:

- wenn Sie EU-Bürger mit einem Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU sind;
- wenn Sie Ehegatte oder Kind (auch mit über 21 Jahren) eines EU-Bürgers sind, der sich in Deutschland als Arbeitnehmer, Auszubildender, Arbeitsuchender, Selbstständiger oder als Erbringer oder Empfänger von Dienstleistungen aufhält und Sie mit ihm zusammenleben. Handelt es

sich bei Ihrem Familienangehörigen um eine nicht erwerbstätige Person, müssen Sie allerdings über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und anderweitige Existenzmittel verfügen;
- wenn Sie EU-Bürger sind und während der Haftzeit in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, das mit ihrer Ausbildung in einem inhaltlichen Zusammenhang steht;
- wenn Sie aus Island, Norwegen, Liechtenstein oder der Schweiz kommen und eine der oben genannten Voraussetzungen erfüllen;
- wenn Sie eine Niederlassungserlaubnis besitzen;
- wenn Sie eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach § 9a AufenthG besitzen;
- wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, im Ausland als Flüchtling anerkannt wurden und nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt in der Bundesrepublik berechtigt sind;
- wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach einer der folgenden Vorschriften haben (steht auf Ihrem elektronischen Aufenthaltstitel):
    - § 22 AufenthG
    - § 23 Absatz 1, 2 oder 4 AufenthG
    - § 23a AufenthG
    - § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG
    - § 25a AufenthG
    - § 25b AufenthG
    - § 28 AufenthG
    - § 37 AufenthG
    - § 38 Absatz 1 Nummer 2
    - § 104a AufenthG
    - § 30 AufenthG
- wenn Sie sich seit mindestens 15 Monaten ohne Unterbrechung rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis nach einer der folgenden Vorschriften besitzen:

    - § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 AufenthG
    - § 31 AufenthG
    - § 30 oder §§ 32 bis 34 AufenthG als Ehegatte oder Kind eines Auslän- ders mit einer Aufenthaltserlaubnis
- wenn Sie Ehegatte oder Kind eines Ausländers sind, der eine Niederlassungserlaubnis besitzt und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder §§ 32 bis 34 AufenthG haben;
- wenn Sie eine Duldung und Ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und sich seit mindestens 15 Monaten ohne Unterbrechung rechtmäßig, gestattet oder geduldet in der Bundesrepublik aufhalten; BAB wird in den ersten sechs Jahren allerdings nur für betriebliche Ausbildungen geleistet;
- wenn Sie fünf Jahre rechtmäßig in Deutschland erwerbstätig waren.

Sie haben außerdem auch dann einen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG, wenn Sie EU-Bürger sind und neben dem Studium als Arbeitnehmer oder Selbstständiger tätig sind.
Personen, die sich in einem Asylverfahren befinden und über eine Aufenthaltsgestattung verfügen, haben in der Regel keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG. Gleiches gilt für Personen mit einer Duldung in den ersten 15 Monaten (siehe oben). Falls Sie ausnahmsweise doch einen Anspruch haben sollten, gelten die folgenden Ausführungen auch für Sie. Sie können dann gegebenenfalls zusätzlich aufstockende Leistungen nach dem AsylbLG beantragen.

Leistungen, die während einer Schulausbildung oder eines Studiums beantragt werden können, wenn (noch) kein BAföG-Anspruch besteht

- Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung können
    - in den ersten 18 Monaten ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG beantragen;

    - ab dem 19. Monat des Aufenthalts sogenannte Analogleistungen nach § 2 AsylbLG beantragen; für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung steht es aber im Ermessen der zuständigen Behörde, die Leistungen ganz oder teilweise als Darlehen zu gewähren; für Personen mit einer Duldung gibt es ebenfalls einige Einschränkungen.
- Personen, die grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hätten, können SGB-II-Leistungen trotz des Ausschlusses für Auszubildende beziehen, wenn
    - sie nur deshalb keinen Anspruch auf Schüler-BAföG haben, weil sie bei ihren Eltern wohnen;
    - sie einen Antrag auf BAföG-Leistungen gestellt haben, über den aber noch nicht entschieden wurde;
    - sie eine Abendhauptschule, Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuche, sie bereits über 30 Jahre alt sind und deshalb kein BAföG erhalten;
    - sie keine Leistungen nach dem BAföG erhalten, weil sie die Altersgrenze (30 Jahre für einen Bachelorstudiengang, 35 Jahre für einen Masterstudiengang) überschritten haben, die Ausbildung aber für die Eingliederung in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne die Erbringung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II der Abbruch der Ausbildung droht; in diesem Fall sind Leistungen als Zuschuss zu erbringen.
- Personen, die grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII hätten, können SGB-XII-Leistungen trotz des Ausschlusses für Auszubildende auch dann beantragen, wenn
    - sie nur deshalb keinen Anspruch auf Schüler-BAföG haben, weil sie bei ihren Eltern wohnen;
    - sie eine Abendhauptschule, Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sie bereits über 30 Jahre alt sind und deshalb kein BAföG erhalten.

Ausländer, die Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) haben
Für nach dem 31.12.2019 begonnene betriebliche Ausbildungen, beziehungsweise für nach diesem Zeitpunkt gestellte Anträge auf Bewilligung von BAB gilt, dass Sie in der Regel einen Anspruch auf BAB haben, wenn

- Sie außerhalb des Haushalts Ihrer Eltern oder eines Elternteils wohnen und
- die Ausbildungsstätte von der Wohnung Ihrer Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit (ca. zwei Stunden) von Ihnen erreicht werden kann.

Die Voraussetzung, dass die Ausbildungsstätte nicht in angemessener Zeit erreich werden kann, muss nicht erfüllt sein, wenn Sie

- 18 Jahre oder älter sind,
- verheiratet sind oder sich in einer Lebenspartnerschaft befinden,
- mit einem Kind zusammenleben oder
- sich aus schwerwiegenden sozialen Gründen (insbesondere, wenn Ihnen im Elternhaus eine Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht) nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verweisen lassen müssen.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Bewilligung von BAB bei betrieblichen Ausbildungen in fast allen Fällen voraussetzt, nicht mehr bei den Eltern zu wohnen. Eine Ausnahme besteht in dieser Hinsicht nur für Personen, die eine Behinderung haben (§ 116 Abs. 3 SGB III). Bei Minderjährigen muss das von den Eltern getrennte Wohnen zusätzlich mit einer der oben genannten Konstellationen begründet werden. Für alle Personen gilt aber gleichermaßen, dass ihre gesamten Kosten für den Lebensunterhalt nicht anderweitig, beispielsweise durch das erzielte Ausbildungsgehalt, aufgebracht werden können. Reichen also

die eigenen Mittel für den Lebensunterhalt, die Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen, z.B. für Arbeitskleidung oder die Betreuung des eigenen Kindes, aus, dann besteht kein Anspruch auf BAB.

Ergänzende Voraussetzungen gelten für Personen, die eine Duldung besitzen:
Sofern Sie eine Duldung besitzen, haben Sie auch bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen nur dann einen Anspruch, wenn Sie sich zusätzlich auch seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

Vollständig ausgenommen sind hingegen Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen:
Sofern Sie eine Aufenthaltsgestattung besitzen und die Ausbildung erst nach dem 31.12.2019 begonnen, beziehungsweise einen Antrag auf Bewilligung von BAB zu diesem Zeitpunkt noch nicht gestellt haben, haben Sie unter keinen Voraussetzungen Anspruch auf Bezug von BAB.

Allerdings besteht für Sie die Möglichkeit, in den ersten 18 Monaten Ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG zu beantragen. Gleiches gilt auch für Personen, die eine Duldung besitzen und sich noch keine 15 Monate ununterbrochen erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben (siehe oben).
Ab dem 19. Monat können Sie dann sogenannte Analogieleistungen nach § 2 AsylbLG beantragen.

In allen Fällen gilt, dass auf diese Leistungen ein Anspruch besteht, sofern die Ausbildung „dem Grunde nach“ förderungsfähig ist. Das ist dann der Fall, wenn die oben genannten Voraussetzungen eigentlich vorliegen, die Bewilligung von BAB aber trotzdem ausgeschlossen ist, weil Sie eben

eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung ohne die entsprechende Aufenthaltszeit (15 Monate) besitzen.

Sollten Sie eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bereits BAB-Leistungen beziehen, bleibt Ihr Anspruch auch über den 31.12.2019 hinaus grundsätzlich bis zum Ende Ihrer Ausbildungszeit bestehen.

Wichtig: Die Voraussetzungen für den Bezug von BAB haben sich durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz im August 2019 maßgeblich verändert. Sollten Sie bisher keine der oben genannten Leistungen erhalten haben, ist eine neuerliche Überprüfung/Beantragung zu empfehlen!

6. Beruflicher Wiedereinstieg

Bei Ihrem beruflichen Wiedereinstieg soll Sie die Agentur für Arbeit unterstützen. Wenn Sie kein Arbeitslosengeld von der Agentur bekommen, ist das Jobcenter zuständig. Ihr persönlicher Weg zum beruflichen Wiedereinstieg wird in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt. Die Eingliederungsvereinbarung bei der Agentur für Arbeit (SGB III) unterscheidet sich nicht grundsätzlich von der Vereinbarung im SGB II (lesen Sie dazu in Kapitel 5.2. und 5.3.). Wir empfehlen Ihnen, die einzelnen Maßnahmen mit Ihrem Arbeitsvermittler vor Ort zu klären. Besprechen Sie dabei Ihre Vorstellungen und Wünsche. Informationen zum beruflichen Wiedereinstieg finden Sie auch auf der Internetseite der Agentur für Arbeit (https://www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung/beruf-wechseln).

7. Informationsmöglichkeiten

Beratung Minijob
Minijob-Zentrale Service-Center
45115 Essen
Tel.: 0355 290270799 (Festnetztarif)
Mo.-Fr.: 7:00 bis 17:00 Uhr
E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de www.minijob-zentrale.de

Internet
www.tacheles-sozialhilfe.de
Der Erwerbslosen-und Sozialhilfeverein Tachelese.V. wurde von Betroffenen gegründet und aufgebaut. Die Gründer waren selbst arbeitslos. Ziel des Vereins ist es, Menschen zur Selbsthilfe zu ermutigen. Außerdem arbeitet der Verein als Interessenvertretung gegenüber den Gemeinden und der Politik. In Not geratenen Menschen soll mit Rat und Tat geholfen werden. Auf der Internetseite von Tacheles finden Sie aktuelle Informationen und ein Adressverzeichnis von Erwerbsloseninitiativen, unabhängigen Beratungsstellen und Anwälten: www.my-sozialberatung.de.
Kontakt: Tacheles e. V. Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein
Rudolfstr. 125
42285 Wuppertal
Tel: 0202 318441
Persönliche Beratung: Mittwoch, Donnerstag ab 9:00 Uhr Telefonische Beratung: Donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr

www.agtuwas.de
Die AGTUWAS ist eine Arbeitsgruppe von Studierenden des Fachbereichs Sozialarbeit der Fachhochschule Frankfurt am Main. Im Rahmen ihres Studiums beraten sie Menschen in Fragen der Sozialhilfe und zum ALG II.

Kontakt: AWO-Pavillon (im Innenhof)
Eichwaldstr. 71
60385 Frankfurt
Tel.: 069 499551
Telefonische und persönliche Beratung:
Donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr

Ratgeber

Informationsmaterial der Bundesagentur für Arbeit
Zu den Themen finanzielle Hilfen und Eingliederungsleistungen der Agentur für Arbeit bei Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II finden Sie eine Reihe von Broschüren (kleinen Büchern) bei der Bundesagentur für Arbeit.
Für den Versand muss eine Gebühr von 2,50 Euro bezahlt werden. Merkblätter, die Leistungsempfänger in mehreren Sprachen über Rechte und Pflichten informieren, kosten nichts und werden kostenlos verschickt.
Sie können so bestellen:
Telefonische Bestellungen: 0180 1002699-01 (3,9 Cent/Min. Festnetz)
Bestellservice im Internet (Online-Shop): www.tinyurl.com/MerkblaetterBA
Im Online-Shop gibt es Infos zum Inhalt der Broschüren, zur Zielgruppe sowie zu Preisen und Versandkosten. Viele Broschüren können im Internet kostenlos als PDF heruntergeladen werden.

Leitfaden für Arbeitslose – Der Rechtsratgeber zum SGB III
(34. Auflage, August 2018)
Herausgeber: Arbeitslosenprojekt TuWas (ISBN: 978-3-943787-80-1)
Der »Leitfaden für Arbeitslose. Der Rechtsratgeber zum SGB III« ist das SGB-III-Standardwerk für Berater und Leistungsbezieher.
Preis: 21 Euro ,Bestellung über den Buchhandel.

Leitfaden zum Arbeitslosengeld II – Der Rechtsratgeber zum SGB II (14. Auflage, Dezember 2019)
Herausgeber: Arbeitslosenprojekt TuWas
Das Buch ist ein umfassender, systematischer Leitfaden zum Arbeitslosengeld II. Zielgruppe: Berater und Personen mit Grundkenntnissen in sozialrechtlichen Angelegenheiten.
Preis: 25 Euro
Bestellung über den Buchhandel.

Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II - Das Handbuch (5. Auflage, Juni 2018)
Herausgeber: Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.)
Wer seine Arbeit verloren hat, dem ist die Sicherung der Wohnung oft der letzte Halt. Fragen zu Kosten von Unterkunft und Heizung bei Bezug von Hartz IV sind daher besonders drängend. Der Leitfaden gibt auf neuestem Gesetzesstand eine umfassende Übersicht der aktuellen Rechtsprechung.
Preis: 25 Euro
Bestellung über den Buchhandel.

Leitfaden ALG II/Sozialhilfe von A-Z (30. Auflage, Januar 2019)
Autoren: Frank Jäger/Harald Thomé, Mitarbeiter von Tacheles e.V.
Leitfaden für Leistungsbezieher und Berater, nach Stichworten geordnet.
Bestellung:
DVS
Schumannstr. 51
60325 Frankfurt
E-Mail: info@dvs-buch.de
www.dvs-buch.de Preis: 16,50 Euro
Bestellung über den Buchhandel.

6. Informationen für Angehörige

Mit der Inhaftierung Ihres Partners fällt vielleicht ein wichtiges Einkommen weg. Dadurch haben Sie nicht mehr genug Geld für sich und Ihre Kinderund brauchen zusätzliche Hilfe.

Beantragen Sie dann beim Jobcenter oder beim Sozialamt Hilfeleistungen für die Zeit, in der Ihr Partner/Ihre Partnerin inhaftiert ist. Legen Sie dort eine Haftbescheinigung vor, die Sie in der Justizvollzugsanstalt bekommen. Soweit Sie auch über eigenes Einkommen verfügen, ist zu prüfen, ob Sie Wohngeld, Kinderzuschlag und UVG beantragen können. Lassen Sie sich bitte dazu beraten, z.B. bei der Allgemeinen Sozialberatung.

1. Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Sozialhilfe (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

In folgenden Fällen bekommen Sie und Ihre Familie Arbeitslosengeld II vom Jobcenter:

- Sie sind erwerbsfähig.
- Ihr Arbeitseinkommen reicht nicht aus oder liegt unter dem Bedarf (Berechnung durch das Jobcenter; aufstockend ALG II).
- Das Arbeitslosengeld reicht nicht aus (aufstockend ALG II).
- Sie sind arbeitslos.
- Sie sind mindestens 15 Jahre alt.
- Sie haben noch nicht das Rentenalter erreicht.

Es gibt zwei Ausnahmen:

- Sie sind mindestens 18 Jahre alt und dauerhaft voll erwerbsgemindert. Das heißt, Sie können nicht mindestens drei Stunden am Tag arbeiten.
- Sie haben das Rentenalter erreicht.

Dann bekommen Sie Sozialhilfe nach SGB XII.
Nähere Informationen zum Arbeitslosengeld II und zur Sozialhilfe, und ob Sie überhaupt Anspruch darauf haben, finden Sie im Kapitel 5.

Gehören Sie zu dem Kreis der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (siehe Kapitel 5.4.), dann können Sie bei der zuständigen Behörde (z.B. Sozialamt) entsprechende Leistungen beantragen.

Wenn Sie sich bereits 15 Monate ohne größere Unterbrechung in Deutschland aufhalten und nicht selbst dafür gesorgt haben, dass Sie nicht abgeschoben werden können, bekommen Sie Leistungen in Höhe der Sozialhilfe nach dem SGB XII Analogleistungen.

2. Besondere Problemfälle

Die Wohnung
In zwei Fällen muss das Jobcenter nach der Inhaftierung Ihres Partners weiter die Miete für Ihre Wohnung voll zahlen, auch wenn sie für die kleinere Familie eigentlich zu teuer ist.

- Es besteht kein Trennungswillen, das heißt Sie wollen sich nicht von Ihrem Partner trennen, sondern die so genannte Bedarfsgemeinschaft (wie im Kapitel 5.2. beschrieben) besteht fort und
- Die Haftzeit beträgt nicht mehr als zwei Jahre.

In diesen Fällen möchten Sie vielleicht in eine kleinere Wohnung umziehen:

- Sie wollen sich von dem Inhaftierten trennen. Das heißt, Sie lösen die Bedarfsgemeinschaft auf oder
- Die Haftzeit ist länger als zwei Jahre.
- Die Umzugskosten kann das Jobcenter übernehmen.

Diese Aussagen treffen nicht auf Angehörige zu, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder sogenannte Analogleistungen nach dem SGB XII beziehen. Suchen Sie in diesem Fall eine Sozialberatung auf und lassen Sie sich dazu beraten, ob und wie die Wohnung gehalten werden kann.

Regel- und Mehrbedarf

- Als Angehörige haben Sie Anspruch auf mehr Geld für den notwendigen Lebensunterhalt, weil sie vorübergehend alleinstehend sind.Das nennt man höheren Regelbedarf.
- Als alleinerziehende Angehörige haben Sie Anspruch auf mehr Geld. Das nennt man Mehrbedarf.
- Bei Beziehern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gilt: Angehörige bekommen als Alleinerziehende bzw. Alleinstehende auch dann einen höheren Regelbedarf. Mehrbedarf für alleinerziehende Angehörige sieht das Gesetz aber nicht vor.
- Bei Beziehern von sogenannten Analogleistungen gilt: Alleinerziehende haben sowohl einen höheren Regebedarf als auch Anspruch auf Mehrbedarf nach dem SGB XII.

Krankenversicherung

Wenn Sie Leistungen nach SGB II erhalten, dann sind Sie weiterhin versichert.
Während der Inhaftierung erhält der Inhaftierte Leistungen vom Gefängnis. Sie müssen bei der Krankenkasse sofort nach der Inhaftierung ihren Versicherungsstatus klären.

Wenn Sie Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII erhalten (Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),

- dann bezahlt das Sozialamt die Beiträge für die gesetzliche Versicherung,

wenn Sie zuvor pflichtversichert, d.h. selbst versichert waren.

Wenn Sie über den jetzt inhaftierten Ehepartner familienversichert waren:

- Dann bezahlt das Sozialamt die Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder
- das Sozialamt ist selbst für Ihre Krankenversorgung zuständig. Das heißt, die Krankenkassen übernehmen die Krankenbehandlung. Die Kosten dafür erstattet das Sozialamt.

Wenn Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, dann haben Sie keinen Anspruch auf eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, sondern der zuständige Leistungsträger übernimmt die Kosten für die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie für sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen.

Wenn Sie Analogleistungen nach § 2 AsylbLG beziehen, dann haben Sie zwar ebenfalls keinen Anspruch auf Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, sind jedoch mit solchen Mitgliedern gleichgestellt. Sie können Ihre Ansprüche auf Krankenbehandlung direkt gegen die Krankenkasse geltend machen. Diese ist für Ihre Behandlung von Gesetzes wegen zuständig.

Der Aufenthaltstitel

Ihr Partner hat vor der Inhaftierung gearbeitet und dafür gesorgt, dass der Lebensunterhalt von Ihnen und Ihren Kindern gedeckt ist und nun ist das Einkommen weggefallen?

Die Erteilung und Verlängerung vieler Aufenhtaltstitel setzen in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt von Ihnen und Ihrer Familie gesichert ist. Erfährt die Ausländerbehörde von dem Wegfall des Einkommens, dann kann es sein, dass Sie den Aufenthaltstitel nicht verlängert. Dies steht aber im Ermessen der Behörde und sie kann in besonderen Fällen von dem Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung absehen. Sie sollten sich in diesem Fall von einer Beratungsstelle oder einem auf Migrationsrecht spezialisierten Rechtsanwalt beraten lassen.

Haben Sie oder Ihre Kinder einen Aufenthaltstitel, der von dem fortbestehenden Aufenthaltsrecht Ihres inhaftierten Partners abhängt und wurde dieser aus der Haft heraus abgeschoben, dann sollten Sie ebenfalls dringend einen auf Migrationsrecht spezialisierten Rechtsanwalt aufsuchen. In diesem Fall droht der Verlust Ihres Aufenthaltsrechts in der Bundesrepublik.

Fahrgeld, um den Partner im Gefängnis zu besuchen,
wenn Sie Leistungen nach SGB II erhalten:
Fahrtkosten für Besuche muss das Jobcenter übernehmen (Mehrbedarfszuschlag nach § 21 Absatz 6 SGB II). Allerdings müssen Sie die Kosten so gering wie möglich halten. Längere Fahrtzeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln müssen Sie in Kauf nehmen, wenn dadurch niedrigere Kosten entstehen. Sie müssen keinen speziellen Antrag beim Jobcenter stellen. Sie müssen das Jobcenter aber informieren. Hierfür können Sie Sie die Anlage BB (Besonderer Bedarf) verwenden oder ein formloses Schreiben schicken.

wenn Sie Leistungen nach SGB XII (oder Analogleistungen) erhalten:
- Einzelne Fahrtkosten übernimmt das Sozialamt nach einer Überprüfung.

- Regelmäßige Fahrtkosten sollen übernommen werden, wenn sie den Haushalt erheblich belasten.
- Wenn monatlich Kosten im einstelligen Eurobereich (also unter zehn Euro) anfallen, kann das schon als erheblich gelten.

wenn Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, können Sie einen Antrag auf Übernahme der einzelnen Fahrtkosten nach § 6 AsylbLG stellen.

Fahrten und Besuchszeitenregelungen
Sie haben grundsätzlich das Recht auf regelmäßige Besuche im Gefängnis. Die Dauer der Besuche ist je nach Bundesland unterschiedlich, mindestens eine Stunde im Monat steht Ihnen jedoch zu. Weitere Regelungen zu den Besuchzeiten stehen in der Hausordnung der jeweiligen JVA, in der Sie untergbracht sind. In manchen JVAs gelten zum Beispiel besonderen Regelungen für die Besuchszeiten von Kindern, sodass teilweise nur leibliche Kinder ein Besuchsrecht haben. Auch die Anzahl und Länge der Besuche ist in den JVAs unterschiedlich geregelt. Bitte informieren Sie sich in Ihrer JVA, welche Regelungen es für Besuchszeiten gibt.

Mietschulden
Unter bestimmten Voraussetzungen zahlen das Jobcenter oder das Sozialamt Ihre Mietschulden als Darlehen. Mehr Informationen dazu finden Sie in Kapitel 5.2.

Überschuldung
Wenn Sie Schulden haben und SGB-II-Leistungen beziehen, dann kann die Schuldenberatung auch Bestandteil einer Eingliederungsvereinbarung mit dem Jobcenter sein. Lesen Sie dazu auch die Informationen in Kapitel 3.

Kontopfändung

Auf einem normalen Girokonto gibt es keinen Schutz vor einer Pfändung. Unter Pfändung wird in diesem Fall die Beschlagnahme von Geldvermögen verstanden, um offene Forderungen, das heißt Schulden, auszugleichen. Schutz vor einer Pfändung besteht nur auf einem P-Konto (Pfändungsschutzkonto). Sie können verlangen, dass Ihr Girokonto als P-Konto geführt wird. Dann erhalten Sie einen Basispfändungsschutz. Der Basispfändungsschutz gilt für einen Pfändungsfreibetrag von1.178,59 Euro im Monat (Stand 01.09.19). Der Basispfändungsschutz reicht nicht aus, wenn Sie mehrere Personen versorgen müssen. Legen Sie Ihrer Bank bzw. Sparkasse in diesem Fall zwei Bescheinigungen vor:

- Bescheid über die Sozialleistungen, die Sie bekommen
- Bescheinigung über Unterhaltspflichten

Dann wird der Pfändungsschutz angehoben, das heißt, mehr Geld ist vor der Pfändung geschützt. Die Bescheinigung über Unterhaltspflichten erhalten Sie kostenlos vom

- Arbeitgeber
- Jobcenter
- Familienkasse
- Schuldnerberatungsstelle (Infos über Beratungsstellen finden Sie im Kapitel 3).

Kindergeld

Wenn Sie vor der Inhaftierung Ihres Angehörigen Kindergeld erhalten haben, haben Sie auch während der Inhaftierung einen Anspruch darauf. Die zuständige Behörde ist die Familienkasse bei der Agentur für Arbeit in Ihrer Heimatstadt. Bitte informieren Sie sofort die Familienkasse über alle Änderungen. Zum Beispiel:

- wenn Sie sich von Ihrem Partner getrennt haben.

- wenn sich Ihre Anschrift geändert hat.
- wenn sich Ihre Bankverbindung geändert hat.

Ob Sie grundsätzlich einen Anspruch auf Kindergeld haben, hängt von Ihrem Aufenthaltsstatus ab.

Ausländer, die Anspruch auf Kindergeld haben

- Wenn Sie als EU-Bürger oder EU-Bürgerin freizügigkeitsberechtigt sind oder aus Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz kommen. Ausnahmen bestehen für freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger in folgenden Fällen: In den ersten drei Monaten nach der Einreise, soweit keine Einkünfte aus einer Beschäftigung oder einer selbstständigen Tätigkeit erzielt werden, sind Sie von Kindergeldleistungen ausgeschlossen.
- Wenn Ihr Aufenthaltsrecht nur zum Zweck der Arbeitsuche besteht und Sie vorher auch kein anderes Freizügigkeitsrecht erfüllt haben, oder wenn Sie nicht erwerbstätig sind und auch nicht anderweitig über ausreichende Existenzmittel verfügen.
- Wenn Sie türkische/r Staatsangehörige/r sind und als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin oder als Familienangehörige/r über ein Assoziationsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei verfügen.
- Wenn Sie aus Algerien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien oder Tunesien kommen und sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind oder Arbeitslosengeld I oder Krankengeld erhalten.
- Wenn Sie eine Niederlassungserlaubnis haben.
- Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis haben, die Sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat. Dies gilt nicht, wenn Sie
    - eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 oder 17 AufenthG haben,

  - eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Absatz 2 AufenthG besitzen und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt wird, oder
  - Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG wegen eines Krieges in Ihrem Heimatland oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a, § 24 oder § 25 Absatz 3 bis 5 AufenthG haben und sich noch keine drei Jahre in Deutschland aufhalten oder nicht erwerbstätig sind, Arbeitslosengeld I erhalten oder sich in Elternzeit befinden.
- Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG wegen eines Krieges in Ihrem Heimatland oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a, § 24 oder § 25 Absatz 3 bis 5 AufenthG haben und sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten und in Deutschland erwerbstätig sind, Arbeitslosengeld I erhalten oder sich in Elternzeit befinden.

In jedem Falle wird die Familienkasse bei Beantragung des Kindergeldes eine eigenständige Prüfung Ihres Freizügigkeitsrechts vornehmen und dieses der Ausländerbehörde mitteilen.

Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss soll Alleinerziehenden helfen. Sie können ihn beim Jugendamt (Unterhaltsvorschuss-Stelle) beantragen, wenn Ihr Ehepartner keinen Unterhalt oder in bestimmten Fällen zu wenig Unterhalt zahlt.
Er gilt für Kinder,

- bis zum Alter von 18 Jahren
- die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben.
- die von dem anderen Elternteil keinen Unterhalt bzw. zu wenig Unterhalt bekommen.
- die in Deutschland wohnen.

Wichtig: Kinder zwischen dem 12. und 17. Lebensjahr dürfen selbst keine Leistungen nach dem SGB II. UndSie müssen als alleinerziehender Elternteil, der SGB-II-Leistungen bezieht, mindestens 600 Euro brutto im Monat verdienen.

Sie

- müssen den Vorschuss beim zuständigen Jugendamt beantragen.
- müssen eine Haftbescheinigung vorlegen.
- müssen gegebenenfalls Ihren Aufenthaltstitel und eine Passkopie vorzeigen.

Nicht alle ausländischen Staatsangehörigen haben einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Es gelten in etwa die gleichen Voraussetzungen wie beim Kindergeld. Ob Sie anspruchsberechtigt sind, können Sie unter Kapitel 6.2. nachlesen.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses hängt vom Alter der Kinder ab und beträgt seit dem 1. Juli 2019 monatlich:

- für Kinder von 0 bis 5 Jahre 160 Euro
- für Kinder von 6 bis 11 Jahre 212 Euro
- für Kinder von 12 bis 17 Jahre 282 Euro

Die Unterhaltsvorschusskasse verlangt den Unterhalt vom unterhaltspflichtigen Elternteil nicht zurück, wenn er nachweislich nicht zahlen konnte.

3. Beratungsangebote

Weil Ihr Partner inhaftiert ist, leben Sie nicht mehr zusammen. Das ist eine große Belastungsprobe für Ihre Beziehung. Vielleicht denken Sie über eine Trennung nach. Lassen Sie sich genug Zeit mit einer Entscheidung. Ehe- und Familienberatungsstellen können Sie beraten. Es gibt auch Beratungsangebote dazu in einigen Justizvollzugsanstalten und in der Straffälligenhilfe. Die Beratung macht beispielsweise die

Gefängnisseelsorge. Auch die Erziehung der Kinder kann jetzt zu einem Problem werden. Sie können sich Hilfe suchen. Zum Beispiel:

- bei einer Erziehungsberatungsstelle
- beim Jugendamt

Beratung im Internet

Sie können sich auch online per E-Mail beraten lassen. Die Beratung ist anonym und schnell. Hier sind die Adressen im Internet:

- Deutscher Caritasverband: www.tinyurl.com/OnlineDCV
- Evangelischer Beratungsdienst für Frauen/Evangelisches Hilfswerk München gemeinnützige GmbH: www.frauenberatungsdienst-muenchen. de/
- Sozialberatung Stuttgart: U-Turn Onlineberatung: www.u-turn.info
- Treffpunkt e. V.: www.treffpunkt-nbg.de/bai/onlineberatung.html

Es gibt auch Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche.
Hier sind die Adressen im Internet:

- www.besuch-im-gefängnis.de: Die Caritas informiert über alles rund ums Gefängnis.
- www.juki-online.de: Hier finden Kinder und Jugendliche viele Informationen. Sie können sich hier auch online beraten lassen.

Austausch mit anderen Betroffenen:

Unter www.knastforum.de finden Sie viele Informationen. Hier können Sie auch Fragen stellen. Und sich mit anderen Angehörigen austauschen. Zum Beispiel unter den Stichworten »Treffen« und dann »Forum für Angehörige« »Fragen« und dann »Knast.Net Forum«.

Bücher und Ratgeber :

Alleinerziehend – Tipps und Informationen
Herausgeber: Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V. (23. Auflage 2019)
Bestellmöglichkeit:
Publikationsversand der Bundesregierung
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de Tel.: 030 182722721
Die Broschüre kann kostenlos bestellt werden und ist auch als PDF-Dokument im Internet herunterzuladen: https://tinyurl.com/Ratgeber-alleinerziehend

Was nun? Mein Mann, Sohn... Meine Frau, Tochter… ist im Knast - Informationen für Angehörige von Inhaftierten
(4. Auflage 2013) Herausgeber:
Kath. Gefängnisverein Düsseldorf e. V.
Kaiserswerther Straße 286
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 444200
E-Mail: gefaengnisverein@gmx.de
Die Broschüre kann als PDF-Dokument im Internet heruntergeladen werden. www.gefaengnisverein.de (> Ratgeber)
Sie enthält Anschriften der wichtigsten staatlichen, kommunalen und privaten Hilfsangebote insbesondere für den Raum Düsseldorf.

Mann im Knast...was nun? (Neuauflage 2017)
(ISBN: 978-3-932168-17-8)
Herausgeber: Chance e. V. Münster
Friedrich-Ebert-Str. 7/15
48153 Münster
Tel.: 0251 620880
E-Mail: info@chance-muenster.de
Das Buch kann im Internet oder über den Buchhandel bestellt werden: www.chance-muenster.de
Preis: 10 Euro mit Versand
Der Ratgeber richtet sich mit Hilfestellungen und Informationen vor allem an Ehefrauen und Lebenspartnerinnen von Inhaftierten.

Mitgefangen. Hilfe für Angehörige von Inhaftierten (1. Aufl. 2004)
(ISBN 3-86153-338-3)
Das Buch kann über den Buchhandel bestellt werden. Preis: 16 Euro.
Die Autorin war selbst in der Gefangenenseelsorge und in Angehörigenprojekten tätig. Sie kennt die Probleme auf beiden Seiten der Gefängnistore. In vielen Gesprächen hat sie Erfahrungen von Betroffenen und Fachleuten zusammengetragen. Sie zeigt in dem Buch mögliche Schwierigkeiten in den unterschiedlichen Haftzeiten auf und bietet konkrete Ratschläge an, wie man damit zurechtkommen kann.

Beratungseinrichtungen für betroffene Angehörige und Kinder in den einzelnen Bundsländern

Baden-Württemberg

Cocon e. V.
Kaiser-Joseph-Straße 268
79098 Freiburg
Tel.: 01522 1042287
E-Mail: cocon.freiburg@gmx.de
www.cocon-freiburg.de

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste Freiburg e. V.
Stefan-Meier-Str. 131
79104 Freiburg
Tel.: 0761 2859719
E-Mail: straffaelligenhilfe@t-online.de
www.skm-freiburg.de

SKM Landkreis Karlsruhe
Söternstr. 5
76646 Bruchsal
Tel.: 07251 5056816
E-Mail: info@skm-bruchsal.de
www.skm-bruchsal.de

Bayern

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
Schlossplatz 5
86551 Aichach
Tel.: 08251 92420(-430)
E-Mail: schwangerenberatung@lra-aic-fdb.de
www.schwanger-in-aic.de

Treffpunkt e. V. - BAI
(Beratungsstelle für Angehörige von Inhaftierten)
Fürther Str. 212
90429 Nürnberg
Tel.: 0911 2747694
E-Mail: bai@treffpunkt-nbg.de
www.treffpunkt-nbg.de/bai.html

Gemeindejugendwerk Bayern
Lagerstr. 81
82178 Puchheim
Tel.: 089 89009833
E-Mail: info@gjw-bayern.de
www.bayern.gjw.de

Arbeitskreis Resozialisierung
Kraußstr. 5
90443 Nürnberg
Tel.: 0911 37667100
E-Mail:
ak-reso@stadtmission-nuernberg.de
www.ak-reso.de

Beratungsstelle für Straffällige und Angehörige
Johannes-Traber-Str. 7
86609 Donauwörth
Tel.: 0906 29994920

Caritasverband Weiden-Neustadt/WN e. V.
Nikolaistr. 6
92637 Weiden i. d. OPf.
Tel.: 0961 389140
Fax: 0961 3891448
www.caritas-weiden.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Augsburg, InBeLa
Beratungsstelle für Frauen in besonderen Lebenslagen
Auf dem Kreuz 27
86152 Augsburg
Tel.: 0821 450 361 0
Tel. 0821 45 0361 12
E-Mail: inbela@skf-augsburg.de
www.skf-augsburg.de

Berlin

IN VIA Projekte Berlin gemeinnützige GmbH
Gundelfingerstr. 11
10318 Berlin
Tel.: 030 5010260
www.INoVIA-berlin.de

Beratungsstelle Tamar
Nazarethkirchstr. 36
13347 Berlin
Tel.: 030 4554031
E-Mail: tamar@skf-berlin.de
www.skf-berlin.de

Bremen

Sozialberatungsstelle für
Straffällige und Angehörige
Verein Bremische
Straffälligenbetreuung
Bahnhofsplatz 29
(Tivoli Hochhaus)
28195 Bremen
Tel.: 0421 36162032
E-Mail: beratung@
straffaelligenhilfe-bremen.de
www.straffaelligenhilfe-Bremen.de

Hamburg

Hamburger Fürsorgeverein von
1948 e. V.
Max-Brauer-Allee 138
22765 Hamburg
Tel.: 040 300337514
Fax: 040 300337528
E-Mail: mail@hamburger-
fuersorgeverein.de
www.hamburger-fuersorgeverein.
de

Hessen

AFEK e. V. Frankfurt am Main
Gründenseestraße 33
60386 Frankfurt
Tel.: 069 411408
E-Mail: info@afek-ev.de
www.afek-ev.de

Perspektivwechsel e.V.
Bäckerweg 11
60316 Frankfurt
Tel.: 069 436766
Fax: 069 449709
info@perspektivwechsel.org
www.perspektivwechsel.org

AKTION - Perspektiven für junge
Menschen und Familien e.V.
Schanzenstraße 18
35390 Gießen
Tel.: 0641 71020
info@aktion-verein.org
www.aktion-verein.org

Niedersachsen

RESOhelp
Hagenstr. 36
30161 Hannover
Tel.: 0511 9904020
E-Mail: beratungsstelle@resohelp.de
www.resohelp.de

Angehörigenarbeit der
Evangelischen Gefängnisseelsorge
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover
Tel.: 0511 179033
www.gefaengnisseelsorge.org

Nordrhein-Westfalen

SKF e.V. Bielefeld
Turnerstr. 4
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 9619140
E-Mail: Geschaeftsstelle@skf-bielefeld.de
www.skf-bielefeld.de

SKM - Katholischer Verein für
Soziale Dienste in Bielefeld e. V.
Kavalleriestraße 26
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 55776120
Fax: 0521 55776125
E-Mail: info@skm-bielefeld.de
www.skm-bielefeld.de

Diakonie für Bielefeld gGmbH
Beratungsstelle Freiräume
Schildescher Str. 101
33611 Bielefeld
Tel.: 0521 98892500
E-Mail: info@diakonie-fuer-bielefeld.de
www.diakonie-fuer-bielefeld.de

Caritasverband für Bochum und
Wattenscheid e.V.
SKM Betreuungsverein und Freie
Straffälligenhilfe
Huestraße 15
44789 Bochum
Tel.: 0234 3070530
Fax: 0234 3070577
E-Mail: info@skm-bochum.de
www.skm-bochum.de

SKM - Katholischer Verein für Soziale Dienste in Krefeld e. V
Hubertusstr. 97
47798 Krefeld
Tel.: 02151 841220
E-Mail: skm@skm-krefeld.de
www.skm-krefeld.de

Kreis 74
Teutoburger Str. 106
33607 Bielefeld
Tel.: 0521 55737811
Fax: 0521 55737820
E-Mail: info@kreis74.de
www.kreis74.de4

AWO Düsseldorf
Westfalenstr. 38a
40472 Düsseldorf
Tel.: 0211 60025500
Fax: 0211 60025502
E-Mail: markus.schardin@awo-duesseldorf.de
www.awo-duesseldorf.de

Gefangenenfürsorge Düsseldorf
Evangelische und katholische Beratungsstelle für Haftentlassene und Angehörige Inhaftierter oder Haftentlassener
Kaiserswerther Straße 286
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 444200
Fax: 0211 5162491
E-Mail: Gefangenenfuersorge@gmx.de

Start 84
Sachsenring 46
45279 **Essen**
Tel.: 0201 438990
E-Mail: start84@cneweb.de

AWO Gelsenkirchen - Die Chance
Grenzstr. 47
45881 Gelsenkirchen
Tel: 0209 4094131
Fax: 0209 1778750
E-Mail: info@awo-gelsenkirchen.de
www.awo-gelsenkirchen.de

SKM Köln Straffälligenhilfe Große Telegraphenstraße 31
50676 Köln
Tel.: 0221 2074214
Fax: 0221 2074224
E-Mail: sh@skm-koeln.de
www.skm-koeln.de

Maßstab e. V.
Marsiliusstr. 35
50937 Köln
Tel.: 0221 417092
E-Mail: beratungsstelle@masstab-koeln.de
www.masstab-koeln.de

Chance e. V. - Münster
Friedrich-Ebert-Str 7/15
48153 Münster
Tel.: 0251 620880
Fax: 0251 6208849
E-Mail: info@chance-muenster.de
www.chance-muenster.de

AWO Hagen – Märkischer Kreis
Haus Eckesey
Eckeseyer Str. 85
58089 Hagen
Tel.: 02331 13787
Fax: 02331 181884
E-Mail: haus-eckesey@awo-ha-mk.de
www.awo-ha-mk.de

Rheinland-Pfalz

Mission Menschen in Not e. V.
Oberhombach 1
57537 Wissen
Tel.: 02747 911752
Fax: 02747 911753
E-Mail: office@kinderarmut-in-deutschland.de
www.kinderarmut-in-deutschland.de

Rückenwind e. V.
Hilfe für Angehörige Inhaftierter
Trierer Landstr. 99
54516 Wittlich
Tel.: 06571 1472528
E-Mail: info@rueckenwind-wittlich.de
www.rueckenwind-wittlich.de

Sachsen

Stadtmission Zwickau e. V.
Straffälligenhilfe
Römerstraße 11
08056 Zwickau
Tel.: 0375 5019113
Fax: 0375 5019112
E-Mail: info@stadtmission-zwickau.de
www.stadtmission-zwickau.de

AWO Kreisverband Chemnitz
Beratungsstelle für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige
Wiesenstraße 10
09111 Chemnitz
Tel: 0371 6742627
Fax: 0371 6742625
E-Mail: fsh@awo-chemnitz.de
www.awo-chemnitz.de

Pingu-Du
Börnichgasse 3
09111 Chemnitz
Tel.: 0371 4959595
E-Mail: info@pingu-du.de
www.pingu-du.de

Zwergenclub
Kaßbergstr. 36
09112 Chemnitz
Tel.: 0371 4006967
E-Mail: info@familienverein-chemnitz.de
www.familienverein-chemnitz.de

VSR Dresden
Karlsruher Str. 36
01189 Dresden
Tel.: 0351 4020828
E-Mail: hze@vsr-dresden.de
www.vsr-dresden.de

Verein für Straffälligenhilfe Görlitz e. V.
Hotherstr. 31
02826 Görlitz
Tel.: 03581 311827
E-Mail: straffaelligenhilfe-goerlitz@t-online.de
www.straffaelligenhilfe-goerlitz.de

Gemeindejugendwerk Sachsen
Chemnitzer Str. 15
09366 Stollberg
Tel.: 037296 448875
E-Mail: info@gjw-sachsen.de
www.gjw-sachsen.de

Gefängnisseelsorge für Angehörige

In den JVAs gibt es Gefängnisseelsorger. Sie beraten auch Angehörige von Inhaftierten.

Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland
Geschäftsstelle im Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover
Tel.: 0511 27960
www.gefaengnisseelsorge.de

Katholische Gefängnisseelsorge in Deutschland
c/o Jugendbildungsstätte
Clemenswerth 1
49751 Sögel
Tel.: 05952 207201
Fax: 05952 207207
www.gefaengnisseelsorge.net

7. Weitere Hilfen bei geringem Einkommen

Bei geringem Einkommen (etwa, wenn Sie ALG II oder Sozialhilfe erhalten) haben Sie Anspruch auf weitere Hilfen. Zum Beispiel:

- geringere Zuzahlungen zu den Gesundheitsleistungen
- Befreiung von Gebühren
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Zuschuss für die Kranken- und Pflegeversicherung

Geringere Zuzahlungen zu Gesundheitsleistungen
Zuzahlungen fallen z.B. bei Rezeptgebühren, Verordnungen (z.B. Krankengymnastik) und Medikamenten ohne Rezept an. Für die Zuzahlungen gelten Obergrenzen.

Wenn man arbeitet und keine Sozialhilfe bezieht, gilt eine Obergrenze von zwei Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens pro Person und ein Prozent bei Menschen mit chronischen Erkrankungen. Bei Familien können aber Freibeträge für jedes Kind von den jährlichen Bruttoeinnahmen abgezogen werden. Dadurch verringert sich der maximale Zuzahlungsbetrag.

Wenn Sie Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld bekommen, dann liegt die Zuzahlungsobergrenze bei zwei Prozent der Jahresregelleistung. Es wird jedoch innerhalb einer Familie nur die Jahresregelleistung der Person mit dem größten Einkommen in Ihrem Haushalt für die Berechnung zugrundegelegt. Die zwei Prozent gelten also für die ganze Bedarfsgemeinschaft und nicht pro Person, dadurch wird die Zuzahlung für Einkommensschwache begrenzt. Freibeträge für Kinder werden hier jedoch nicht noch zusätzlich angerechnet. Die gleiche Regelung gilt für

chronisch erkrankte Empfänger von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld, die aber nur ein Prozent ihrer Jahresregelleistung maximal zuzahlen müssen.

Wichtig: Für alle Zuzahlungen müssen Sie Quittungen vorlegen. Bei Ihrer Krankenkasse können Sie ein Nachweisheft für Zuzahlungen bekommen.

Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren und Rabatt auf Telefongebühren

Sie müssen keine Gebühren für Rundfunk und Fernsehen bezahlen, wenn Sie:

- ALG II beziehen
- Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten
- Grundsicherung im Alter erhalten

Dazu müssen Sie einen Antrag beim Beitragsservice von ARD ZDF Deutschlandradio stellen.
ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice 50656 Köln
www.rundfunkbeitrag.de

Folgende Unterlagen müssen Sie mit dem Antrag einreichen:

- Bescheinigung zur Gebührenbefreiung. Die Bescheinigung muss Ihrem ALG II Leistungsbescheid beiliegen.
- beglaubigte Kopie über die Zahlung von Sozialhilfe oder
- Bestätigung auf dem Befreiungsantrag

Wichtig: Die Befreiung gilt nur für die Dauer der jeweiligen Bewilligung. Sie müssen den Antrag immer wieder neu stellen. Haben Sie den Befreiungsantrag nicht gestellt, können sie diesen auch nachträglich noch stellen. Die nachträgliche Befreiung ist aber nur für maximal 3 Jahre möglich.

Auch viele Telefonanbieter geben einen Rabatt. Die Telekom hat zum Beispiel einen ermäßigten Sozialtarif. Dazu müssen Sie der Telekom AG den Bescheid über die Befreiung der Rundfunkbeitragspflicht schicken. Fragen Sie auch bei Ihrem Anbieter, ob es Ermäßigungen gibt.

Wohngeld

In diesen Fällen können Sie Wohngeld beantragen:

- Sie erhalten keine Leistungen nach SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- Sie haben nur ein geringes Einkommen.
- Sie sind arbeitslos und beziehen nur ein geringes Arbeitslosengeld.

Es wird berechnet nach:

- Höhe des Einkommens
- Personen in Ihrer Familie
- Höhe der Miete

In diesen Fällen bekommen Sie grundsätzlich kein Wohngeld:

- Sie erhalten schon Leistungen für Ihre Wohnkosten nach SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Wichtig:

- Für alleinerziehende Personen kann es sinnvoll sein, für ihre Kinder Wohngeld zu beantragen, auch wenn sie selbst weiter Leistungen nach SGB II/SGB XII (nicht bei AsylbLG) beziehen müssen.
- Die meisten Aufenthaltserlaubnisse hängen davon ab, dass die betroffenen Personen in der Lage sind, ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen wie etwa Wohngeld, ihren Lebensunterhalt zu sichern. Vor einem Wohngeldantrag sollte daher geprüft werden, ob sich dieser auf die Aufenthaltserlaubnis negativ auswirken kann.

Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag unterstützt Eltern mit niedrigem Einkommen. Durch ihn kann der Bezug von Arbeitslosengeld II verhindert werden. Der Kinderzuschlag muss schriftlich bei der örtlich zuständigen Familienkasse beantragt werden.

Die Voraussetzungen sind, dass

- die Eltern für das Kind Kindergeld beziehen und
- das Einkommen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze von 900 Euro brutto für Paare und 600 Euro brutto für Alleinerziehende erreicht.

Nicht alle ausländischen Staatsangehörigen haben einen Anspruch auf den Kinderzuschlag. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei dem Kindergeld. Ob Sie anspruchsberechtigt sind, können Sie unter Kapitel 6.2 nachlesen.

Am 1. Juli 2019 ist das Starke-Familien-Gesetz in Kraft getreten. Damit werden Familien mit kleinem Einkommen unterstützt. Der Kinderzuschlag beträgt maximal 185 Euro monatlich je Kind und deckt zusammen mit dem Kindergeld in Höhe von monatlich 204 Euro den durchschnittlichen Bedarf von Kindern. Hier gibt es das Antragsformular im Internet: www.kinderzuschlag.de.

Wer Kinderzuschlag oder Wohngeld erhält, kann auch weitere Leistungen für seine Kinder erhalten:

- Ausflüge von Schule oder Kindertagesstätte
- Material für die Schule
- Fahrtkosten zur Schule
- Nachhilfeunterricht
- Mittagsverpflegung
- Soziale und kulturelle Veranstaltungen mit Fahrtkosten

Hier kann man den Zuschuss dafür beantragen:

- bei der Gemeinde
- beim Landkreis
- bei der Kommune

Sind Sie unsicher, ob Sie einen Anspruch auf SGB-II-Leistungen oder Kinderzuschlag haben? Dann fragen Sie im Jobcenter nach. Bis zur Entscheidung erhalten Sie auf alle Fälle Leistungen vom Jobcenter.

Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung

Die Kosten für eine angemessene gesetzliche oder private Kranken- und Pflegeversicherung werden übernommen, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit vermieden wird. In diesen Fällen können Sie einen Zuschuss beantragen:

- Sie sind nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.
- Sie können die Beiträge für die freiwillige Krankenversicherung nicht bezahlen.
- Sie leben in einer eheähnlichen Gemeinschaft ohne Familienversicherung.
- Sie waren über Ihren inhaftierten Ehepartner familienversichert.

Den Zuschuss müssen Sie beim Jobcenter beantragen. Wer nur den Zuschuss erhält, kann zusätzlich Wohngeld beantragen.

8. Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Pflichtverteidigung

1. Beratungshilfe

Wenn Sie nur ein geringes Einkommen haben, können Sie Beratungshilfe beantragen. Diese Möglichkeiten gibt es:

- Beratung durch einen Anwalt
- Beratung durch einen Rechtspfleger am Amtsgericht
- Beratung durch eine Beratungsstelle vor Ort

Wenn ein Anwalt Sie berät, müssen Sie
sich beim zuständigen Amtsgericht einen Bezugsschein ausstellen lassen.

- Ihre Verdienstbescheinigung vorlegen.
- oder Ihren ALG-II-/Sozialhilfebescheid vorlegen.
- einen Selbstkostenanteil von 15 Euro bezahlen.

Die Sprechzeiten vom Amtsgericht erfahren Sie über die Telefonzentrale.

2. Prozesskostenhilfe

Wenn es zu einem Prozess kommt, können Sie in diesen Fällen Prozesskostenhilfe beantragen:

- Wenn Ihr Einkommen gering ist.
- Wenn es um Angelegenheiten im Zivilrecht (z. B. Miete, Schadenersatz) geht.

Für Beschwerden nach §§ 109 ff. StVollzG aus dem Strafvollzug
Die Prozesskostenhilfe erstattet:

- Gerichtskosten
- Anwaltskosten

Die Prozesskostenhilfe wird nur dann erstattet, wenn die Verteidigung ausreichende Aussicht auf Erfolg hat. Wenn die Prozesskostenhilfe abgelehnt wird, können die anfallenden Kosten in bestimmten Fällen über Ratenzahlungen bezahlt werden.

Hier können Sie weitere Informationen erhalten:

Broschüre über das Beratungshilfegesetz und das Gesetz über die Prozesskostenhilfe
Die Broschüre kann im Internet heruntergeladen werden: www.tinyurl.com/BMJVratgeber
Herausgeber: Bundesministerium der Justiz

Die Prozesskostenhilfe
Finanzielle Unterstützung für die Wahrnehmung von Rechten vor Gericht.
Die Broschüre kann im Internet heruntergeladen werden:
www.justiz.nrw.de (Gerichte und Behörden à Zivilgerichtsbarkeit →Prozesskostenhilfe) https://tinyurl.com/Rechte-vor-Gericht
Herausgeber: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Referat für Veröffentlichungen
40190 Düsseldorf

3. Pflichtverteidigung

In einem Gerichtsverfahren ist beim Vorliegen bestimmter Verfahrenslagen ein Verteidiger Pflicht. Bevor ein Verteidiger bestellt wird, wird dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben, innerhalb einer bestimmten Frist einen Verteidiger seiner Wahl zu nennen. Der frei gewählte Verteidiger wird dann vom Staat als Pflichtverteidiger bezahlt.

Wer übernimmt die Kosten des Pflichtverteidigers?
Dies hängt davon ab, wie das Verfahren ausgeht. Der Pflichtverteidiger selbst erhält seine Kosten immer von der Staatskasse erstattet. Wird der Beschuldigte vom Gericht verurteilt, so muss dieser normalerweise die Kosten des gesamten Gerichtsverfahrens übernehmen. Dies gilt auch für die Kosten des Pflichtverteidigers. Im Falle eines Freispruchs übernimmt die Staatskasse die Kosten des Gerichtsverfahrens und die des Pflichtverteidigers. Pflichtverteidigung ist also keine kostenlose Verteidigung.

9. Noch mehr Informationen

Ratgeber für Inhaftierte in Schleswig-Holstein (7. Auflage)
Als PDF im Internet herunterzuladen unter:
https://tinyurl.com/Ratgeber-fuer-Inhaftierte
www.soziale-strafrechtspflege.de
Herausgeber:
Schleswig-Holsteinischer Verband für
Straffälligen- und Bewährungshilfe e. V.
Ringstraße 76
24103 Kiel
Tel.: 0431 2005668,
E-Mail: landesverband@soziale-strafrechtspflege.de

Hier finden Sie
- allgemeine Informationen
- Musterbriefe für den Schriftverkehr
- Anschriften von Ämtern, Behörden und Hilfsvereinen

Sozialatlas Straffälligenhilfe Sachsen-Anhalt
Als PDF im Internet abzurufen unter:
digital.bibliothek.uni-halle.de/id/2567506
Wenden Sie sich an folgende Adresse, wenn Sie ein Heft erhalten möchten.
Fragen Sie nach, ob die Zusendung etwas kostet.
Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung
Keplerstr. 9/9a
39104 Magdeburg
Tel.: 0391 5414588
E-Mail: LVSBSA@t-online.de
www.lvkr.de

Positiv in Haft – Ein Ratgeber für Menschen in Haft mit HIV/AIDS
(8. Auflage, 2011)
Herausgeber:
Deutsche AIDS-Hilfe e. V.
Wilhelmstraße 138
10963 Berlin
Tel.: 030 6900870
E-Mail: dah@aidshilfe.de
www.aidshilfe.de
Der Ratgeber ist kostenlos und auch online herunterzuladen:
https://www.aidshilfe.de/shop/pdf/1101

Hier finden Sie Informationen zu
- medizinischer Hilfe
- rechtlichen Fragen
- Ernährung

Im Anhang des Ratgebers finden Sie Musteranträge.

Wegweiser für Haftentlassene für Düsseldorf (4. Auflage, 2013)
Im Internet herunterzuladen unter: www.gefaengnisverein.de/ratgeber
Wenden Sie sich an folgende Adresse, wenn Sie ein Heft erhalten möchten. Fragen Sie nach, ob die Zusendung etwas kostet.
Herausgeber:
Kath. Gefängnisverein Düsseldorf e. V.
Kaiserswerther Straße 286
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 444200
gefaengnisverein@gmx.de

Hier finden Sie:
- Informationen zu staatlichen Hilfen
- Informationen zu kommunalen und privaten Hilfsangeboten in
- Düsseldorf

Betreuung im Strafvollzug – Ein Handbuch (2014)
Herausgeber:
Deutsche AIDS-Hilfe e. V.
Wilhelmstraße 138
10963 Berlin
Tel.: 030 6900870
E-Mail: dah@aidshilfe.de
www.aidshilfe.de
Der Ratgeber ist kostenlos und auch online herunterzuladen:
https://tinyurl.com/Betreuung-im-Strafvollzug

Das ist ein Ratgeber für
- Menschen in Sozialberufen
- Multiplikatoren

- Angehörige und Straffällige

Auf der Internetseite der Aidshilfe finden Sie auch weitere Informationen zum Thema Haft in verschiedenen Sprachen.

Informationen zum Strafvollzug im Internet www.knast.net

Hier finden Sie

- Adressen
- Internetseiten
- Möglichkeiten zum Austausch zwischen Angehörigen in »newsgroups«

www.strafvollzugsarchiv.de

Hier finden Sie Dokumentationen

- zum Gefängniswesen
- zur Rechtssituation von Inhaftierten
- Es werden hier auch Anfragen von Gefangenen und Angehörigen beantwortet.

Das Strafvollzugsarchiv wird geleitet von:
Prof. Dr. Christine Graebsch Fachhochschule Dortmund
Fachbereich 8
Emil-Figge-Straße 44
44227 Dortmund

Adressen der Flüchtlingsräte in den Bundesländern

Die Landesflüchtlingsräte können Ihnen helfen, wichtige Adresse von Vereinen, die sich für Flüchtlinge engagieren, in Ihrer Nähe zu finden. Kontaktieren Sie am besten den Flüchtlingsrat in Ihrem Bundesland und fragen Sie nach einer Adresse, die in der Nähe ist.

Baden-Württemberg
Flüchtlingsrat Baden- Württemberg e.V.
Hauptstätter Straße 57
70178 Stuttgart
Tel.: 0711 5532834
Fax: 0711 5532835
Info@fluechtlingsrat-bw.de
www.fluechtlingsrat-bw.de
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10:00 - 18:00

Berlin
Flüchtlingsrat Berlin e. V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel.: 030 22476311
Fax.: 030 22476312
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de
Telefonische Sprechzeiten:
Montag bis Mittwoch: 10:00 - 15:00
Donnerstag: 10:00 - 18:00

Bayern
Bayerischer Flüchtlingsrat
Augsburger Str. 13
80337 München
Tel.: 089 762234
Fax.: 089 762236
E-Mail: kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de
www.fluechtlingsrate-bayern.de
Öffnungszeiten:
Montag 13:00-15:00
Dienstag bis Freitag: 10:00 - 12:00

Brandenburg
Flüchtlingsrat Brandenburg Rudolf-Breitscheid-Straße 164
14482 Potsdam
Hinweis: (S-Bahnhof Griebnitzsee)
Tel./Fax.: 0331 - 716499
info@fluechtlingsrat- brandenburg.de
www.fluechtlingsrat-brandenburg.de
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 11:00 - 13:00

Bremen
Flüchtlingsrat Bremen
St. Jürgen Str. 102
28203 Bremen
Tel.: 0421 41661218
Fax.: 0421 41661219
info@fluechtlingsrat-bremen.de
www.fluechtlingsrat-bremen.de
Öffnungszeiten:
Dienstag 9:00 - 13:00
Donnerstag: 13:00 - 16:00

Hamburg
Flüchtlingsrat Hamburg e. V.
Nernstweg 32-34
22765 Hamburg
Tel.: 040 431587
Fax.: 040 4304490
info@fluechtlingsrat- hamburg.de
www.fluechtlingsrat-hamburg.de
Öffnungszeiten:
Montag: 10.30 - 14:30
Dienstag: 17:00 - 19:00
Donnerstag: 15:00 - 19:00

Hessen
Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Str. 17
60487 Frankfurt a. M.
Tel.: 069 97698710
Fax.: 069 97698711
hfr@fr-hessen.de
www.fr-hessen.de
Sprechzeiten:
täglich 10:00-18:00

Mecklenburg-Vorpommern
Füchtlingsrat Mecklenburg-
Vorpommern e. V.
Postfach 11 02 29
1**9002 Schwerin**
Tel.: 0385 5815790
Fax.: 0385 5815791
kontakt@fluechtlingsrat- mv.de
www.fluechtlingsrat-mv.de
Sprechzeiten: nach telefonischer
Vereinbarung

Niedersachsen
Niedersächsischer Flüchtlingsrat e. V.
Röpkestr. 12
30173 Hannover
Tel.: 0511 98246030
Fax.: 0511 98246031
nds@nds-fluerat.org
www.nds-fluerat.org
Sprechzeiten: nach telefonischer Vereinbarung
Telefonische Beratung:
Montag bis Freitag: 10:00 - 12:30
Dienstag und Donnerstag: 14:00 - 16:00

Nordrhein-Westfalen
Flüchtlingsrat NRW e. V.
Wittener Str. 201
44803 Bochum
Tel.: 0234 58731560
Fax.: 0234 58731575
info@frnrw.de
www.frnrw.de
Öffnungszeiten / Telefonische Erreichbarkeit:
Montag bis Freitag: 10:00 - 16:00

Rheinland-Pfalz
Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz
c/o. Pfarramt für Ausländerarbeit
im Kirchenkreis An Nahe und Glan
Kurhausstr. 8
55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671 8459152
Fax.: 0671 8459154
info@asyl-rlp.org
www.asyl-rlp.org
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:00 - 17:00

Saarland
Saarländischer Flüchtlingsrat e. V.
Kaiser Friedrich Ring 46
66740 Saarlouis
Tel.: 06831 4877938
Fax.: 06831 4877939
fluechtlingsrat@asyl-saar.de
www.asyl-saar.de
Öffnungszeiten: Dienstag und Freitag 10:00 - 12:30

Sachsen
Sächsischer Flüchtlingsrat e. V. (SFR e. V.)
Geschäftsstelle Damm-weg 5
01097 Dresden
Tel.: 0351 87451710
Fax.: 0351 33294750
Öffnungszeiten:
Montag: nach Vereinbarung
Dienstag: 11:00 - 15:00
Mittwoch: 11:00 - 15:00
Donnerstag: 11:00 - 15:00
Freitag: 11:00 - 13:00

Sächsischer Flüchtlingsrat e. V.
Büro Chemnitz
Henriettenstr. 5
09112 Chemnitz
Tel.: 0371 903133
Fax.: 0371 3552105
Öffnungszeiten:
Montag: 10:30 - 16:00
Dienstag: nach Vereinbarung
Mittwoch: nach Vereinbarung
Donnerstag: 10:30 - 16:00

Sachsen-Anhalt
Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V.
Geschäftsstelle Magdeburg
Schellingstr. 3 - 4
39104 Magdeburg
Tel.: 0391 5371281 und
0391 50549614
Fax.: 0391 50549615

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V.
Büro Halle (Saale)
Kurallee 15
06114 Halle (Saale)
Tel.: 0345 44502521
Fax.: 0345 44502522
E-Mail: info@fluechtlingsrat-lsa.
de www.fluechtlingsrat-lsa.de
Sprechzeiten: nach telefonischer Vereinbarung

Schleswig-Holstein
Flüchtlingsrat Schlesw.-Holstein e.V.
Sophienblatt 82-86
24114 Kiel
Tel.: 0431 735000
Fax.: 0431 736077
office@frsh.de
www.frsh.de
Telefonsprechzeiten:
Montag - Donnerstag: 09:30 - 13:00
Dienstag und Donnerstag: 15:00 - 17:30

Thüringen
Flüchtlingsrat Thüringen e. V.
Schillerstraße 44
99096 Erfurt
Tel.: 0361 51805125
Fax.: 0361 51884328
info@fluechtlingsrat-thr.de
www.fluechtlingsrat-thr.de
Telefonsprechzeiten:
Montag bis Donnerstag
09:00 - 12:00
Dienstag: auch 13:00-18:00
Donnerstag: auch 13:00-16:00

Wenn Sie Internet haben, können Sie selber eine Migrationsberatungsstelle suchen: www.tinyurl.com/ Migrationsberatung

Wenn Sie Internet haben, können Sie auch die Adresse der Ausländerbehörde in Ihrer Nähe suchen: www.tinyurl.com/AusBeh

Wenn Sie Internet haben, können Sie einen Anwalt suchen, der im Ausländer- und Asylrecht spezialisiert ist. www.dav-migrationsrecht.de/ arbeitsge-meinschaft
Sind Sie unter 27 Jahre können Sie sich an ei-nen Jugendmigrationsdienst wenden. JMD-Beratungstelle suchen: https://www.jugendmigrationsdiens-te.de/meinen-jmd-vor-ort-finden

Adressen der Straffälligenhilfe

Europaweit

Bureau Buitenland, Reclassering Nederland - Auslandsbüro der niederländischen Straffälligen- und Bewährungshilfe
Postbus 136 NL
3500 AC Utrecht, Niederlande
Tel.: 0031 (0)30 2879900
Fax: 0031 (0)30 2879998
www.reclassering.nl

German YMCA London
Craven Terrace 35
W2 3EL London
Tel.: 0044 (0)20 77235684
Fax: 0044 (0)20 77062870
u.bauer@german-ymca.org.uk
www.german-ymca.org.uk

German Welfare Council
Craven Terrace 35
W2 3EL London
Tel.: 0044 (0)20 72622463
Fax:
info@gwc-london.org.uk
www.gwc-london.org.uk

Adressen der Straffälligenhilfe, speziell für betroffene Frauen

Hier sind einige Anlaufstellen aufgelistet, die auch speziell auf Frauen zugeschnittene Angebote haben. Wenn Sie eine frauenspezifische Beratung wünschen und Ihre Stadt hier nicht aufgelistet ist, dann wenden Sie sich an die Adressen im hinteren Teil des Wegweisers und fragen Sie dort nach.

Baden- Württemberg

PräventSozial – Betreutes Wohnen im IW Frauen – Betreutes Wohnen Esslingen
Neckarstr. 86
73728 Esslingen
Tel.: 0711 35130960
E-Mail: rieger@praeventsozial.de

Bayern

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Augsburg, InBeLa - Beratungsstelle für Frauen in besonderen Lebenslagen
Auf dem Kreuz 27
86152 Augsburg
Tel. 0821 / 45 03 61 - 12
E-Mail: inbela@skf-augsburg.de
www.skf-augsburg.de

SkF- Straffälligenhilfe für Frauen
Huttenstraße 29 B
97072 Würzburg
Tel: (0931) 45007-0
E-Mail: straff@skf-wue.de
www.skf-wue.de

Evangelischer Beratungsdienst
Schellingstraße 65
80799 München
Tel.: 089 28778313
E-Mail: mkutschera-loup@hilswerk-muenchen.de

Sozialdienst katholischer Frauen Landesverband Bayern e. V.
Bavariaring 48
80336 München
Tel.: 089538860-16
www.skfbayern.de

Bremen

Zentralstelle für Straffälligenhilfe
Tivoli-Hochhaus, 1. Etage
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen
Tel.: 0421/361-6201
Bera-tung@Straffaelligenhilfe-Bremen.de

Berlin

AWO Kreisverband Berlin-Mitte, IsA-K Freie Straffälligenhilfe für Frauen
Prinzenallee 74
13357 Berlin
Tel.: 030/49 91 05 47
E-Mail: info@isa-k.de
www.isa-k.de

Tamar
Nazarethkirchstraße 36
13347 Berlin
Tel.: 030 – 455 4031
E-Mail: tamar@skf-berlin.de
www.skf-berlin.de

Zukunftsbau GmbH
STARTKLAR konkret:
Oudenarder Straße 32
13347 Berlin
Tel: 030 2700407 12 oder 13
E-Mail: dfischer@zukunftsbau.de
E-Mail: bkuhn@zukunftsbau.de

Zukunftsbau GmbH
STARTKLAR konkret Ü27:
Oudenarder Straße 32
13347 Berlin
Tel: 030 2700407 14 oder 15
E-Mail: jfrobel@zukunftsbau.de
E-Mail: bsrienz@zukunftsbau.de

FrauenComputerZentrumBerlin e.V.
Cuvrystr. 1
10997 Berlin
Tel.: +49 30 617970-255
munia@fczb.de
www.munia-berlin.de

Hamburg

Hamburger Fürsorgeverein
Holsteinischer Kamp 12
22081 Hamburg
Tel.: (040) 23 51 77 – 04
Email: frauenprojek-te@wohnheim-gmbh.de
www.hamburger-fuersorgeverein.de

Hessen

AKTION – Perspektiven für junge Menschen und Familien e.V.
Schanzenstr. 18
35390 Gießen
Tel.: 0641 – 71020
E-Mail: gf@aktion-verein.org
www.aktion-verein.org

Verein Perspektivwechsel e.V
Bäckerweg 11
60316 Frankfurt
Tel.: 069 436766
E-Mail: in-fo@perspektivwechsel.org
www.perspektivwechsel.org

Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen
Mainkurstraße 35
60385 Frankfurt am Main
Tel.: 069 448967
www.awo-frankfurt.com

Niedersachsen

Frauennotruf Cloppenburg e.V.
Mühlenstr. 51
49661 Cloppenburg
Tel.: 04471 939830

Nordrhein-Westfalen

Aktion Straffälligen Hilfe e.V.
Karl-Eilers Str. 13
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 17 90 33
E-Mail: asth@bitel.net
www.asth-bielefeld.de

KIM - Soziale Arbeit e.V.
Anlaufstelle für Frauen
Wollmarktstraße 71
33098 Paderborn
Tel.: 05251 / 680726
E-Mail: anlaufstelle@kim-paderborn.de
www.kim-paderborn.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Köln
Mauritiussteinweg 77-79
50676 Köln
Tel.: 0221 - 12 69 50
E-Mail: straffaelligenhilfe@skf-koeln.de

Sachsen

AWO KV Chemnitz und Umgebung e.V.
Wiesenstraße 10
09111 Chemnitz
Tel.: 0371 6742631
E-Mail: btw@awo-chemnitz.de
www.awo-chemnitz.de

Schleswig-Holstein

Frauenberatungsstelle, Beratungsstelle für Frauen in Wohnungsnot
Damperhofstr. 12
24103 Kiel
Tel.: 0431 26044649

Adressen der Straffälligenhilfe nach Bundesländern

Baden Württemberg

Bezirksverein für soziale Rechtspflege Mannheim
U 4, 30
68161 Mannheim
Tel.: 0621 2091717
Fax: 0621 15699322
info@bezirksverein-mannheim.de
www.bezirksverein-mannheim.de

Arbeitskreis Strafvollzug Mannheim e.V.
Schwetziger Str. 7
68165 Mannheim
Tel.: 0621 22795
Fax: 0621 101991
beratungsstelle@ak-strafvollzug-ma.de

Bezirksverein für soziale Rechtspflege Heidelberg - Karl-Bähr-Haus
Römerstr. 17a
69115 Heidelberg
Tel.: 06221 27526
info@bezirksverein-heidelberg.de
www.bezirksverein-heidelberg.de

Stiftung »Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender«
Postfach 103461
70029 Stuttgart
Tel.: 0711 2792180
Fax: 0711 279 2171
reso@justiz.bwl.de
www.resofonds-bw.de

Projekt Chance e.V.
Friedrichstr. 6
70174 Stuttgart
Tel.: 0711 2792342
info@projekt-chance.de
www.projekt-chance.de

Caritasverbandverband für Stuttgart e.V.
Reinsburgstraße 63
70178 Stuttgart
Tel.: 0711 61555130
Fax: 0711 61555138
dbh@caritas-stuttgart.de
www.caritas-stuttgart.de

Sozialberatung Stuttgart e.V.
Römerstrasse 78
70180 Stuttgart
Tel.: 0711 169200
Fax: 0711 1 692022
info@sozialberatung-stuttgart.de
www.sozialberatung-stuttgart.de

PräventSozial - Justiznahe Soziale Dienste gGmbH Bewährungshilfe Stuttgart e.V.
Neckarstr. 121
70190 Stuttgart
Tel.: 0711 23988477
Fax: 0711 23988-50
mail@praeventsozial.de
www.praeventsozial.de

Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V.
Hauptstr. 28
70563 Stuttgart
Tel.: 0711 2155510
verband-bsw@gmx.net
www.verband-bsw.de

Fortis e.V. - Helmut-Lang-Haus
Friedrich-List-Str. 62
71032 Böblingen
Tel.: 07031 204250
Fax: 07031 2042525
sfh-verwaltung@fortis-ev.org
www.fortis-ev.org

Seehaus Leonberg
(Jugendstrafvollzug in freien Formen)
Seehaus 1
71229 Leonberg
Tel.: 07152 -33123 300
info@seehaus-ev.de
www.seehaus-ev.de

Sozialberatung Ludwigsburg e.V.
Ruhrstraße 10/1
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 921972
Fax: 07141 901072
info@sozialberatung-ludwigsburg.de
www.sozialberatung-ludwigsburg.de

Straffälligenhilfe Hohenasperg e. V.
Schubartstr. 20
71679 Asperg
Tel.: 07141 669511
Fax: 07141 669129

Verein für Jugend- und Bewährungshilfe im Landgerichtsbezirk Tübingen e. V.
Westbahnhofstr. 55
72070 Tübingen
Tel.: 07071 8895147
Fax: 07071 8895148
info@bewaehrungshilfeverein-tuebingen.de
www.bewaehrungshilfeverein-tuebingen.de

Straffälligenhilfe und Sozialberatung Südwürttemberg-Hohenzollern e.V. Verein Arche e.V.
Eberhardstrasse 53
72720 Tübingen
Tel.: 07071 938780
Fax: 07071 9387879
straffaelligenhilfe-tuebingen@t-online.de
www.wohnungslosenhilfe-tuebingen.de

Hilfe zur Selbsthilfe e.V.
Rommelsbacher Str. 1
72760 Reutlingen
Tel.: 07121-387893
Fax: 07121-3878948
info@hilfezurselbsthilfe.org
www.hilfezurselbsthilfe.org

Flexible Intensivbetreuung: Hilfe zur Selbsthilfe e.V.
Neckartenzlingerstr. 32
72766 Reutlingen
Tel.: 07127-7288762
j.wald@hilfezurselbsthilfe.org
www.hilfezurselbsthilfe.org

Bewährungs- und Straffälligenhilfe Ulm - Beratungsstelle/Wohnheim Göppingen
Christophstr. 7
73033 Göppingen
Tel.: 07161 6522680
Fax: 07161 6524596
christoph7gp@bwhulm.de
www.bwhulm.de

Sozialberatung Schwäbisch Gmünd e.V.
Milchgässle 11
73525 Schwäbisch Gmünd
Tel.: 07171 605560
Fax: 07171 605565
post@sozialberatung-gmuend.de
www.sozialberatung-gmuend.de

Jugendhilfe Unterland e.V.
Steinstr. 4
74072 Heilbronn
Tel.: 07131 2769310
Fax: 07131 963321
wagner@jugendhilfe-unterland.de
www.jugendhilfe-unterland.de

Sozialberatung Heilbronn e. V.
Cäcilienstraße 33
74072 Heilbronn
Tel.: 07131 2769310
info@sozialberatung-heilbronn.de
www.sozialberatung-heilbronn.de

Verein für Betreuung und Hilfe im Vollzug Schwäbisch Hall e. V.
Kolpingstr. 1
74526 Schwäbisch Hall
Tel.: 0791 9565461
Fax: 0791 9565205

Bezirksverein für soziale Rechtspflege Mosbach
Hauptstr. 31
74821 Mosbach
Tel.: 06261 14972
anlaufstelle_mosbach@web.de

Bezirksverein für soziale Rechtspflege - Anlauf und Beratungsstelle
Erbprinzenstr. 59/61
75175 Pforzheim
Tel.: 07231 155310
Fax: 07231 1553124
info@bezirksverein-pforzheim.de
www.bezirksverein-pforzheim.de

Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege
Hoffstr.10
76133 Karlsruhe
Tel.: 07721 52060
Fax: 07721 56020
info@badlandverb.de
www.badlandverb.de

Bezirksverein für soziale Rechtspflege Karlsruhe - Fachberatungsstelle
Riefstahlstr. 9
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721-9263133
willi.wilhelm@jvakarlsruhe.justiz.bwl.de

Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e. V. - Beratungsstelle für Haftentlassene
Karlstr. 165
76135 Karlsruhe
Tel.: 0721 183660
Fax: 0721 1836620
info@vfj-ka.de
www.vfj-ka.de

Caritasverband für den Landkreis Rastatt e. V.
Carl-Friedrich-Strasse 10
76437 Rastatt
Tel.: 07222 7750
Fax: 07222 77560
cv-info@caritas-rastatt.de
www.caritas-rastatt.de

SKM Landkreis Karlsruhe
Söternstraße 5
76646 Bruchsal
Tel.: 07251 5056812
Fax: 07251 5056814
info@skm-bruchsal.de
www.skm-bruchsal.de

Soziale Rechtspflege Ortenau e.V. - Dienststelle Offenburg
Goldgasse 17/19
77652 Offenburg
Tel.: 0781 74926
Fax: 0781 74136
offenburg@rechtspflege-ortenau.de
www.rechtspflege-ortenau.de

Bezirksverein für soziale Rechtspflege Bühl-Achern
Im Häußlersfeld 14
77855 Achern
Tel.: 07841 6733786

Soziale Rechtspflege Ortenau e. V. - Diensstelle Lahr
Stefanienstr. 54
77933 Lahr
Tel.: 07821 37992
Fax: 07821 989055
lahr@rechtspflege-ortenau.de
www.rechtspflege-ortenau.de

Bezirksverein für soziale Rechtspflege Villingen-Schwenningen
Friedrichstr. 8
78050 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07721 52060
Fax: 07721 56020
info@bezirksverein-vs.de
www.bezirksverein-vs.de

Bezirksverein für soziale Rechtspflege - Straffälligenhilfe Konstanz
Hussenstraße 53
78462 Konstanz
Tel.: 07531 23163
Fax: 07531 22986
mail@anlaufstelle-konstanz.de
www.anlaufstelle-konstanz.de

Verein zur Förderung der Bewährungshilfe im Landgerichtsbezirk Rottweil
Schillerstraße 6
78628 Rottweil
Tel.: 0741 1744269
Fax: 0741 1747692
info@bhv-rw.de
www.bhv-rw.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Freiburg
Kartäuserstr. 51
79102 Freiburg
Tel.: 0761 385080
Fax: 0761 38508199
info@skf-freiburg.de
www.skf-freiburg.de

Bezirksverein für soziale Rechtspflege - Vollrath-Hermisson-Haus
Brombergstraße 6
79102 Freiburg
Tel.: 0761 75587
Fax: 0761 7073355
info@bezirksverein-freiburg.de
www.bezirksverein-freiburg.de

Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband
Karlstraße 40
79104 Freiburg
Tel.: 0761 200121
Fax: 0761 20011121
cornelius.wichmann@caritas.de
www.kags.de

SKM Freiburg - Katholischer Verein für soziale Dienste in der Stadt Freiburg e.V.
Stefan-Meier-Str. 131
79104 Freiburg
Tel.: 0761 272220
Fax: 0761 286411
post@skm-freiburg.de
www.skm-freiburg.de

Carl-Theodor-Welcker-Stiftung
e.V. - soziale und berufliche
Rehabilitation
Starkenstraße 36
79104 Freiburg
Tel.: 0761 - 28 77 65
Fax: 0761 2020234
carl.theodor-welcker@gmx.de
www.welcker-stiftung.de

Bezirksverein für soziale
Rechtspflege - Straffälligenhilfe
Lörrach
Kirchstr.6
79539 Lörrach
Tel.: 07621 161170
Fax: 07621 1611729
info@bezirksverein-loerrach.de
www.bezirksverein-loerrach.de

Bezirksverein für soziale
Rechtspflege Waldshut-Tiengen
Amthausstraße 5
79761 Waldshut-Tiengen
Tel.: 7751 881172
Fax: 07751 881137
bv-wt@web.de
www.badlandverb.de

Schuldnerberatung Schongau
Beratungsstelle Ostallgäu
Dominikus-Zimmermann-Str. 1
86956 Schongau
Tel.: 08861 20444
Fax: 08861 90374

Straffälligenhilfe und
Sozialberatung Südwürttemberg-
Hohenzollern e.V. ?
Bezirksvertretung Ravensburg
Postfach 120430
88202 Ravensburg
Tel.: 0751 32892
info@straffaeligenhilfe-rv.de
www.straffaelligenhilfe-rv.de

Bewährungshilfeverein
Ravensburg e.V.
Gartenstraße 15
88250 Weingarten
Tel.: 0751 43788
info@sozialpaed-wg.de
www.sozialpaed-wg.de

Gemeinnütziger Verein zur
Entschuldung Straffälliger e. V.
Postfach 200221
89040 Ulm
Tel.: 0731 4933908
Fax: 0731 9215274
info@entschuldung-straffaelliger.de
www.entschuldung-straffaelliger.de

Bewährungs und Straffälligenhilfe
Ulm e.V.
Zinglerstr. 71
89077 Ulm
Tel.: 0731 9359990
Fax: 0731 93599918
zingler71@bwhulm.de
www.bwhulm.de

Bayern

Drob Inn – Drogenberatung Neu-Ulm – Beratungsstelle für illegale Drogen Uferstr. 3
89231 Neu-Ulm
89231 Neu-Ulm
Tel.: 0731 880305-20
Fax: 0731 880305-29
drob-inn@diakonie-neu-ulm.de
www.diakonie-neu-ulm.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Aschaffenburg
Erbsengasse 9
63739 Aschaffenburg
Tel.: 06021 27806
Fax: 06021 21470
beratung@skf-aschaffenburg.de
www.skf-aschaffenburg.de

Caritasverband Aschaffenburg
Treibgasse 26
63739 Aschaffenburg
Tel.: 06021 392201
Fax: 06021 392199
info@caritas-aschaffenburg.de
www.caritas-aschaffenburg.de

Die Brücke e.V. Aschaffenburg
Glattbacher Straße 30
63741 Aschaffenburg
Tel.: 06021 5807510
info@bruecke-ev.de
www.bruecke-ev.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. München
Dachauer Straße 48
80335 München
Tel.: 089 559810
Fax: 089 55981266
straffaelligenhilfe@skf-muenchen.de
www.skf-muenchen.de

Sozialdienst katholischer Frauen, Landesverband Bayern e.V.
Bavariaring 48
80336 München
Tel.: 089 538860-16
Fax: 089 53886020
halbhuber-gassner@skfbayern.de
www.skfbayern.caritas.de

Evangelische Straffälligenhilfe
Schillerstraße 25 (Bodelschwingh-Haus)
80336 München
Tel.: 089 54594130
Fax: 08102 774921
straffaelligenhilfe@hilfswerk-muenchen.de
www.straffaelligenhilfe-muenchen.de

Condrobs e. V. - Suchthilfe
Heßstr. 134
80797 München
Tel.: 089 3840820
online@condrobs.de
www.condrobs.de

Evangelischer Beratungsdienst
für Frauen Beratungsstelle und
Straffälligenhilfe
Schellingstraße 65
80799 München
Tel.: 089 2877830
Fax: 089 28778326
ev-beratungsdienst@hilfswerk-muenchen.de
www.frauenberatungsdienst-muenchen.de

Münchner Zentralstelle
für Straffälligenhilfe
(MZS) Katholischer
Männerfürsorgeverein München
e.V.
Haimhauser Straße 13
80802 München
Tel.: 089 3801560
Fax: 089 38015620
mzs@kmfv.de
www.kmfv.de

Condrobs e.V. - Externe
Suchtberatung in den JVAs
Bäckerstr. 4
81241 München
Tel.: 089 820756852
Fax: 089 820756842
externe.suchtberatung@condrobs.de
www.condrobs.de

Bayerischer Landesverband
für Gefangenenfürsorge und
Bewährungshilfe e.V. - BayLGB -
Schlierseestr. 3
81541 München
Tel.: 089 6903845
info@baylgb.de
www.baylgb.de

Leonhard gGmbH -
Unternehmertum für Gefangene
Bussardstraße 5
82166 Gräfelfing
Tel.: 089 85670364
info@leonhard.eu
www.leonhard.eu

Nothilfe Birgitta Wolf e.V. - ToA &
Briefkontakte
Auweg 18
82441 Ohlstadt
Tel.: 08841 7533
info@nothilfe-birgitta-wolf.de
www.nothilfe-birgitta-wolf.de

Sozialdienst katholischer Frauen
e.V. Garmisch-Partenkirchen
Parkstr. 9
82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821 966720
Fax: 08821 9667250
info@skf-garmisch.de
www.skf-garmisch.de

Diakonisches Werk Rosenheim e. V. - Rosenheimer Zentralstelle für Straffälligenhilfe
Innstraße 72
83022 Rosenheim
Tel.: 08031 3009-1054
Fax: 08025 3009-1016
zentralstelle@sd-obb.de
www.soziale-dienste-obb.de

Diakonisches Werk Rosenheim e.V. - DIAdonna Wohngemeinschaft für Frauen
Königsseestraße 41
83059 Kolbermoor
Tel.: 08031 235757-0
Fax: 08031 235757-1
diadonna@sd-obb.de
www.soziale-dienste-obb.de

Diakonisches Werk Traunstein e.V. - Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit
Crailsheimstraße 8a
83278 Traunstein
Tel.: 0861 9898216
Fax: 0861 9898240
info@diakonie-traunstein.de
www.diakonie-traunstein.de

Bewährungshilfe Südostbayern e. V.
Marschallstraße 3 a
84028 Landshut
Tel.: 0871 21462
Fax: 0871 2764324
bwh-sob@web.de
www.bewaehrungshilfe-suedostbayern.de

Caritasverband Landshut e. V.
Gestütstraße 4a
84028 Landshut
Tel.: 0871 805100
Fax: 0871 805199
info@caritas-landshut.de
www.caritas-landshut.de

Landshuter Netzwerk e.V.
Bahnhofplatz 1a
84032 Landshut
Tel.: 0871 963670
Fax: 0871 96367118
info@landshuter-netzwerk.de
www.landshuter-netzwerk.de

Die Blaue Tür Beratungsstelle für wohnungslose Menschen
Maistraße 8
84034 Landshut
Tel.: 0874 629238
dverdecchia@diakonie-landshut.de

Condrobs e.V. StayIn-Kontaktladen
Beckerstr. 10
85049 Ingolstadt
Tel.: 0841 88539595
Fax: 0841 88539597
stay-in@condrobs.de
www.condrobs.de

Straffälligenhilfe Sozialdienst
katholischer Frauen Ingolstadt e.V.
Schrannenstr. 1a
85049 Ingolstadt
Tel.: 0841 937550
Fax: 0841 9375530
info@skf-ingolstadt.de
www.skf-ingolstadt.de

Caritas - Wohnheime und
Werkstätten
Hugo-Wolf-Straße 20
85057 Ingolstadt
Tel.: 0841 490180
Fax: 0841 49018816
wohnheime.werkstaetten@
caritas-ingolstadt.de
wwww.caritas-wohnheime-
werkstaetten.de

Landesarbeitsgemeinschaft
ehrenamtlicher Mitarbeiter im
Strafvollzug Bayern e.V. (LAG e.V.)
Herdweg 2a
85652 Pliening
information@lag-strafvollzug-
bayern.de
www.ehrenamt-im-strafvollzug.de

Augsburger Beratungsstelle
für Strafentlassene: Kontakt
Schwerpunkt Frauen
Auf dem Kreuz 27
86152 Augsburg
Tel.: 0821 4503610
Fax: 0821 45036116
beratung@abs-augsburg.de
www.abs-augsburg.de

InBeLa- Beratungsstelle für Frauen
in besonderen Lebenslagen
Auf dem Kreuz 27
86152 Augsburg
Tel.: 0821 4503610
Fax: 0821 45036116
inbela@skf-augsburg.de
www.skf-augsburg.de

SKM Augsburg - Katholischer Verband für soziale Dienste
Klinkertorstrasse 12
86152 Augsburg
Tel.: 0821 516569
Fax: 0821 57087389
info@skm-augsburg.de
www.skm-augsburg.de

Drogenhilfe Schwaben gGmbH
Jesuitengasse 9
86152 Augsburg
Tel.: 0821 3439010
Fax: 0821 3439031
jva@drogenhilfeschwaben.de
www.drogenhilfeschwaben.de

Augsburger Beratungsstelle für Strafentlassene: Kontakt Schwerpunkt Männer
Diakonie Augsburg
Springergäßchen 14
86152 Augsburg
Tel.: 0821 45019-3361
Fax: 0821 45019-9360
beratung@abs-augsburg.de
www.abs-augsburg.de

SKM Donau-Ries - Katholischer Verband für soziale Dienste e.V.
Johannes-Traber-Str. 7
86609 Donauwörth
Tel.: 0906 29994920
Fax: 0906 29994921
stephanie.sedelmeier@skm-donau-ries.de
www.skm-donau-ries.de

SKM Neuburg e. V. - Straffälligenhilfe
Spitalplatz C 193
86633 Neuburg a. d. Donau
Tel.: 08431 6488110
Fax: 08431 6488100
skm.neuburg@gmx.de
www.skm-neuburg-sozialdienst.de

Diakonisches Werk Ingolstadt
Schrannenplatz 131
86633 Neuburg a.d. Donau
Tel.: 08431 4364745
Fax: 08431 6447207
info@dw-in.de
www.dw-in.de

SKM Landsberg e.V. ? Kath. Verband für soziale Dienste
Brudergasse 215
86899 Landsberg
Tel.: 08191 3311064
skm-landsberg@web.de
www.skm-landsberg.de

Herzogsägmühle Diakonie in Oberbayern
Von-Kahl-Straße 4
86971 Peiting
Tel.: 08861 2190
Fax: 08861 219201
info@herzogsaegmuehle.de
www.herzogsaegmuehle.de

Straffälligenhilfe Allgäu e.V.
Postfach 25 02
87415 Kempten
Tel.: 0831 12811
Fax: 0831 12811
info@straffaelligenhilfe.org
www.straffaelligenhilfe.org

SKM Katholischer Verein für soziale Dienste Memmingen und Unterallgäu e.V.
Hintere Gerbergasse 8
87700 Memmingen
Tel.: 08331 961360
Fax: 08331 9613629
skm-memmingen@t-online.de
www.skmev.de

Wohnraumprävention – Beratungsstelle für Wohnraumerhalt im Diakonischen Werk Neu-Ulm e.V.
Eckstraße 25
89231 Neu-Ulm
Tel.: 0731 70478-42
Fax: 0731 70478-45
s.deininger@diakonie-neu-ulm.de
www.caritas-neu-ulm.de www.diakonie-neu-ulm.de

Suchtberatung Neu-Ulm – Beratungsstelle für Alkohol, Medikamente und Glücksspiel
Eckstraße 25
89231 Neu-Ulm
Tel.: Tel.: 0731 70478-50
Fax: Fax: 0731 70478-56
suchtberatung@diakonie-neu-ulm.de
www.diakonie-neu-ulm.de

Wohnraumprävention – Beratungsstelle für Wohnraumerhalt im städtischen Betriebshof
Illerstraße 61
89250 Senden
Tel.: 07307 9454147
Fax: 07307 9454148
anja.hellmert@oekumenische-wohnungslosenhilfe.de
www.caritas-neu-ulm.de

Drob Inn – Drogenberatung
Senden– Beratungsstelle für illegale Drogen Im Städtischen Betriebshof / Eislaufanlage
Illerstraße 61
89250 Senden
Tel.: 07307 9454140 oder 0176 45532645
Fax: 07307 9454141
drob-inn@diakonie-neu-ulm.de
www.diakonie-neu-ulm.de

Wohnraumprävention
– Beratungsstelle für Wohnraumerhalt im Benefiziatenhaus
Hauptstraße 16
89257 Illertissen
Tel.: 0731 97095-70
Fax: 0731 97095-72
erwin.thoma@caritas-neu-ulm.de
www.caritas-neu-ulm.de

Suchtberatung Neu-Ulm
- Außenstelle Illertissen –
Beratungsstelle für Alkohol, Medikamente und Glücksspiel
Unterer Graben 7
89257 Illertissen
Tel.: 0731 70478-50
Fax: 0731 70478-56
suchtberatung@diakonie-neu-ulm.de
www.diakonie-neu-ulm.de

Drob Inn – Drogenberatung
Illertissen – Beratungsstelle für illegale Drogen
Unterer Graben 7
89257 Illertissen
Tel.: 07303 902840 oder 0152 03429157
Fax: 07303/ 902841
drob-inn@diakonie-neu-ulm.de
www.diakonie-neu-ulm.de

Suchtberatung Neu-Ulm
– Sprechtag Weißenhorn -
Beratungsstelle für Alkohol, Medikamente und Glücksspiel
Altes Rathaus
Kirchplatz 2
89264 Weißenhorn
Tel.: 0731 70478-50
Fax: 0731 70478-56
suchtberatung@diakonie-neu-ulm.de
www.diakonie-neu-ulm.de

Drob Inn – Drogenberatung
Weißenhorn – Beratungsstelle für illegale Drogen Altes Rathaus
Kirchplatz 2
89264 Weißenhorn
Tel.: 0176 45544705
drob-inn@diakonie-neu-ulm.de
www.diakonie-neu-ulm.de

Drob Inn – Drogenberatung Vöhringen– Beratungsstelle für illegale Drogen
Wielandstraße 5
89269 Vöhringen
Tel.: 07306 925334 oder 0160 95419864
Fax: 07306 923711
drob-inn@diakonie-neu-ulm.de
www.diakonie-neu-ulm.de

Zentralstelle für Strafentlassenenhilfe
Marienstraße 23
90402 Nürnberg
Tel.: 0911 222855
kontakt@zfs-n.de
www.strafentlassenenhilfe.de

Fachverband Evangelische Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe (FEWS) Diakonie Bayern
Pirckheimerstraße 6
90408 Nürnberg
Tel.: 0911 9354439
Fax: 0911 9354471
ott@diakonie-bayern.de
www.fews-bayern.de

Stadtmission Nürnberg e. V.
Pirckheimer Str. 16a
90408 Nürnberg
Tel.: 0911 3505154
info@stadtmission-nuernberg.de
www.stadtmission-nuernberg.de

Treffpunkt e.V. - Beratungsstelle für Angehörige von Inhaftierten
Fürther Str. 212
90429 Nürnberg
Tel.: 0911 2747694
Fax: 0911 2747693
bai@treffpunkt-nbg.de
www.treffpunkt-nbg.de

Sozialdienst katholischer Frauen Nürnberg-Fürth e. V.
Leyher Straße 31/33
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 310780
Fax: 0911 3107820
info@skf-nuernberg.de
www.skf-nuernberg.de

Wendepunkt.Sozialtherapie
Stationäre Therapie für straffällige Männder
Volzstraße 12
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 376671110
Fax: 0911 37667151
wendepunkt-volz@stadtmission-nuernberg.de
www.stadtmission-nuernberg.de

CiSS e.V. Christliche Initiative
für Strafgefangene und
Strafentlassene
An den Rampen 29
90443 Nürnberg
Tel.: 0911 12032727
Fax: 0911 12032729
info@ciss-ev.de
www.ciss-ev.de

Arbeitskreis Resozialisierung AK
Reso
Kraußstraße 5
90443 Nürnberg
Tel.: 0911 7376671-00
Fax: 0911 376671-07
www.stadtmission-nuernberg.de

Caritasverband für die Stadt und
den Landkreis Fürth e.V.
Königstraße 112 ? 114
90762 Fürth
Tel.: 0911 740500
Fax: 0911 7405060
zentrale@caritas-fuerth.de
www.eo-bamberg.de

Evangelische Bahnhofsmission
Fürth e.V.
Ottostraße 6 u. 8
90762 Fürth
Tel.: 0911 977237-12
Fax: 0911 977237-21
kontakt@bahnhofsmission-fuerth.de
www.bahnhofsmission-fuerth.de

Kinderarche gGmbH
Theresienstraße 17
90762 Fürth
Tel.: 0911 740930
Fax: 0911 7409399
a.muessig@kinderarcheggmbh.de
www.kinderarcheggmbh.de

Bayerisches Rotes Kreuz,
Kreisverband Fürth (BRK-
Kreisverband Fürth)
Henri-Dunant-Str. 11
90762 Fürth
Tel.: 0911 7798128
Fax: 0911 7798138
info@brkfuerth.de
www.brk-fuerth.de

Sozialdienst katholischer Frauen
Erlangen e. V.
Luitpoldstr. 5
91054 Erlangen
Tel.: 09131 25870
Fax: 09131 209970
info@skf-erlangen.de
www.skf-erlangen.de

Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreis-
verband Mittelfranken-Süd e. V.
Reichwaisenhausstraße 1
91126 Schwabach
Tel.: 09122 93410
Fax: 09122 9341199
info@awo-mfrs.de
www.awo-roth-schwabach.de

Caritasverband im Landkreis Nürnberger Land
Altdorfer Str. 45
91207 Lauf a. d. Pegnitz
Tel.: 09123 962680
Fax: 09123 9626850
info@caritas-nuernberger-land.de
www.caritas-nuernberger-land.de

Caritasverband für den Landkreis Forchheim e. V.
Birkenfelderstraße 15
91301 Forchheim
Tel.: 09191 7072-24
Fax: 09191 70721024
soziale.beratung@caritas-forchheim.de
www.eo-bamberg.de

Caritasverband Scheinfeld und Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim e.V.
Ansbacher Straße 6
91413 Neustadt/Aisch
Tel.: 09161 8889-15
Fax: 09161 888920
info@caritas-nea.de
www.eo-bamberg.de

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Ansbach e.V.
Bahnhofsplatz 11
91522 Ansbach
Tel.: 0981 97168-23
Fax: 0981 97168-15
info@caritas-ansbach.de
www.caritas-ansbach.de

Straffälligenhilfe-Netzwerk im Landgerichtsbezirk Ansbach e.V.
Schernberg 28
91567 Herrieden
Tel.: 09825 2729729
peter.pfister@straffaelligenhilfe-ansbach.de
www.straffaelligenhilfe-ansbach.de

Emma-Lampert-Haus - Wohnheim für Strafentlassene Männer
Diakonisches Werk Sulzbach-Rosenberg
Paulanerplatz 11
92224 Amberg
Tel.: 09621 429420
info@diakoniesuro.de
www.diakonie-suro.de

Caritasverband Amberg-Sulzbach
Dreifaltigkeitsstraße 3
92224 Amberg
Tel.: 09621 47550
Fax: 09621 475519
verband@caritas-amberg.de
www.caritas-amberg.de

SET-FREE e. V. Das Netzwerk für Gefangene
Winterzhofen11
92334 Berching
Tel.: 8462 942032
info@set-free-network.de
www.set-free-network.de

Caritasverband für den Landkreis Schwandorf e. V.
Ettmannsdorfer Str. 19 - 21
92421 Schwandorf
Tel.: 09431 38160
Fax: 09431 381615
info@caritas-schwandorf.de
www.caritas-schwandorf.de

Caritas Weiden-Neustadt/ Waldnaab e. V
Nikolaistraße 6
92637 Weiden i. d. Oberpfalz
Tel.: 0961 389140
Fax: 0961 3891448
geschaeftsstelle@caritas-weiden.de
www.caritas-weiden.de

Regensburger Beratungsstelle für Straffällige und Gefährdete - Kontakt Regensburg e. V.
Hemauerstr. 6
93047 Regensburg
Tel.: 0941 5674580
Fax: 0941 5674582
info@kontakt-regensburg.de
www.kontakt-regensburg.de

Caritasverband für die Diözese Regensburg e. V.
Von-der-Tann-Str. 7
93047 Regensburg
Tel.: 0941 50210
Fax: 0941 5021125
info@caritas-regensburg.de
www.caritas-regensburg.de

Caritasverband für die Diözese Passau e.V.
Steinweg 8
94032 Passau
Tel.: 0851 3920
Fax: 0851 392177
info@caritas-passau.de
www.caritas-passau.de

Caritasverband für die Stadt Straubing und den Landkreis Straubing-Bogen e. V.
Obere Bachstraße 12
94315 Straubing
Tel.: 09421 99120
info@caritas-straubing.de
www.caritas-straubing.de

Caritasverband für Stadt- und Landkreis Hof e.V.
Marienstraße 56
95028 Hof
Tel.: 092 81140170
Fax: 09281 1401750
info@caritas-hof.de
www.caritas-hof.de

Diakonie Hochfranken gGmbh
Klostertor 2
95028 Hof
Tel.: 09281 8370
info@diakonie-hochfranken.de
www.diakonie-hochfranken.de

Caritasverband für den Landkreis Kulmbach e.V.
Bauergasse 3+5
95326 Kulmbach
Tel.: 09221 95740
Fax: 09221 957444
info@caritas-kulmbach.de
www.caritas-kulmbach.de

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Bayreuth e.V.
Bürgerreuther Straße 9
95444 Bayreuth
Tel.: 0921 78902-0
Fax: 0921 84088
info@caritas-bayreuth.de
www.eo-bamberg.de

Kontakt - Verein für psychosoziale Hilfen e.V.
Friedrich-von-Schiller-Str. 22-24
95444 Bayreuth
Tel.: 0921 82442
Fax: 0921 2305603
info@kontakt-bayreuth.de
www.kontakt-bayreuth.de

Caritasverband für den Landkreis Tirschenreuth e.V.
Kirchplatz 6
95643 Tirschenreuth
Tel.: 09631 798920
Fax: 09631 7989220
geschaeftsstelle@caritas-tirschenreuth.de
Zentrale Beratungsstelle für Strafentlassene
Siechenstr. 11
96052 Bamberg
Tel.: 0951 2084926
Fax: 0951 7003995
menschen-in-not@caritas-bamberg.de

Diakonisches Werk Bamberg-Forchheim Schuldnerberatung in der JVA Bamberg
Memmelsdorfer Straße 128
96052 Bamberg
Tel.: 0951 93221-232
Fax: 0951 93221-234
s.pleissner@dwbf.de
www.dwbf.de

Caritasverband für den Landkreis Lichtenfels e.V.
Schloßberg 2
96215 Lichtenfels
Tel.: 09571 939160
Fax: 9571 939175
sb@caritas-lif.de
www.caritas-lichtenfels.de

Sozialdienst katholischer Frauen
Ortsverein Kronach e.V.
Andreas-Limmer-Str. 5
96317 Kronach
Tel.: 09261 20621
Fax: 09261 506436
skf-kronach@t-online.de
www.skf-kronach.de

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Coburg e.V.
Ernst-Faber-Straße 12
96450 Coburg
Tel.: 09561 8144-11
Fax: 09561 24608
sozialeberatung@caritas-coburg.de
www.caritas-coburg.de

Zentrale Beratungsstelle für Strafentlassene - Christophorus Gesellschaft
Wallgasse 3
97070 Würzburg
Tel.: 0931 3210218
Fax: 0931 3210259
info.zbs@christophorus-wuerzburg.de
www.christophorus-wuerzburg.de

Johann-Weber-Haus (sozialtherapeutisches Wohnheim für Männer) - Christophorus Gesellschaft
Haugerring 4
97070 Würzburg
Tel.: 0931 3210200
Fax: 0931 3210250
abt.jwh@christophorus-wuerzburg.de
www.christophorus-wuerzburg.de

Schuldnerberatung in der JVA Würzburg - Christophorus Gesellschaft
Neubaustraße 40
97070 Würzburg
Tel.: 0931 322413
Fax: 0931 3224148
fiedler.sb@christophorus-wuerzburg.de
www.christophorus-wuerzburg.de

Haus Antonie Werr - Fachbereich Frauen
Huttenstr. 11
97072 Würzburg
Tel.: 0931 797230
Fax: 0931 7972323
www.frauen.oberzell.de/fachbereich-frauen

Straffälligenhilfe für Frauen im SkF Würzburg
Huttenstr. 29B
97072 Würzburg
Tel.: 0931 45007-0
Fax: 0931 45007-19
straff@skf-wue.de
www.skf-wue.de

Aktionsgemeinschaft Sozialisation e.V
Füchsleinstr. 1
97080 Würzburg
Tel.: 0931 56224
Fax: 0931 57682
mail@ags-jugendhilfe.de
www.ags-jugendhilfe.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg
Wilhelm-Dahl-Straße 19
97082 Würzburg
Tel.: 0931 419040
Fax: 0931 416435
info@skf-wue.de
www.skf-wue.de

SkF Schweinfurt - Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
Friedrich-Stein-Straße 28
97421 Schweinfurt
Tel.: 09721 209583
Fax: 09721 2095850
info@skf-schweinfurt.de
www.skf-schweinfurt.de

Heimathof Simonshof - Wohn- und Pflegeheim für Personen in besonderen Lebenslagen
Simonshof 1
97654 Bastheim
Tel.: 09773 810
Fax: 09773 5159
info@caritas-simonshof.de
www.caritas-simonshof.de

Berlin

Freie Hilfe Berlin e.V.
- Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe
Brunnenstr. 28
10119 Berlin
Tel.: 030 44362440
Fax: 030 44362453
kontakt@freiehilfe.de, beratung@freiehilfe.de
www.freiehilfe-berlin.de

Forum Straffälligenhilfe
Gemeinsam für Berlin e.V.
Kastanienallee 71
10435 Berlin
Tel.: 030 23003403
Fax: 030 25798903
forum-straffaelligenhilfe@web.de
www.forum-straffaelligenhilfe.de

Alkoholiker-Strafgefangenen-Hilfe e.V. - Beratungsstelle Filmriss
Erasmusstr. 17
10553 Berlin
Tel.: 030 98331385
Fax: 030 998331434
breithaupt@ashev.net, wrobel@ashev.net
www.ashev.net

Berliner Stadtmission
Lehrter Str. 69
10557 Berlin
Tel.: 030 690 33-3
info@berliner-stadtmission.de
www.berliner-stadtmission.de

Paritätischer Landesverband Berlin e.V.
Brandenburgische Str. 80
10713 Berlin
Tel.: 030 86 001-0
Fax: 030 86001-110
info@paritaet-berlin.de
www.paritaet-berlin.de

Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.
Bundesallee 42
10715 Berlin
Tel.: 030 8647130
Fax: 030 86471349
info@sbh-berlin.de
www.sbh-berlin.de

Mann-O-Meter e.V. - AG Haft: Betreuung von schwulen Inhaftierten
Bülowstr. 106
10783 Berlin
Tel.: 030 2168008
Fax: 030 2157078
info@mann-o-meter.de
www.mann-o-meter.de

Neustart e.V.- Christliche Lebenshilfe
Kurfürstenstraße 133
10785 Berlin
Tel.: 030 55274107
info@neustart-ev.de
www.neustart-ev.de

Berliner Aidshilfe e.V.- Beratung in Haft
Kurfürstenstr. 130
10785 Berlin
Tel.: 030 8856400
Fax: 030 88 564025
email@berlin-aidshilfe.de
www.berlin-aidshilfe.de

Stiftung Gustav Radbruch
Salzburger Straße 21-25
10825 Berlin
Tel.: 030 90133385
poststelle@sozdj.berlin.de

Fachreferat Freie Straffälligenhilfe
AWO Landesverband Berlin e.V.
Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Tel.: 030 25389225
Fax: 030 25389200
christina.mueller@awoberlin.de
www.awoberlin.de

Carpe Diem e.V.- Betreutes Wohnen
Delbrückstrasse 27
12051 Berlin
Tel.: 030 61284777
Fax: 030 61284866
verwaltung@carpe-diem-berlin.de
www.carpe-diem-berlin.de

Drehscheibe Alter - Beratung für Gefangene ab 50 Humanistischer Verband Deutschlands
Werbellinstr. 42
12053 Berlin
Tel.: 030 68900947
Fax: 030 68900949
drehscheibe@hvd-bb.de
www.humanistisch.de

Universal-Stiftung Helmut Ziegner- Straffälligenhilfe
Jägerstraße 39a
12209 Berlin
Tel.: 030 7730030
Fax: 030 77300330
info@universal-stiftung.de
www.universal-stiftung.de

SkF Berlin e.V.- TAMAR - Beratungsstelle für Frauen
Nazarethkirchstr. 36
13347 Berlin
Tel.: 030 4554031
Fax: 030 43722756
tamar@skf-berlin.de
www.skf-berlin.de

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Residenzstraße 90
13409 Berlin
Tel.: 0 30 66633-0
info@caritas-berlin.de
www.caritas-berlin.de

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Residenzstraße 90
13409 Berlin
Tel.: 030 666330
Fax: 030 666331029
info@caritas-berlin.de
www.caritas-erzbistum-berlin.de

Brandenburg

Cottbuser Jugendrechtshaus e.V.
Gerichtstraße 1
03046 Cottbus
Tel.: 0355 4302382
Fax: 0355 4302383
cottbuser-jugendrechtshaus@t-online.de
www.cottbuser-jugendrechtshaus.de

Caritas-Regionalstelle Cottbus - Straffälligenhilfe
Straße der Jugend 23
03046 Cottbus
Tel.: 0355 38003735
Fax: 0355 38003746
regionalstelle@caritas-cottbus.de
www.dicvgoerlitz.caritas.de

Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Strukturfördergesellschaft mbH Döbern
Charlottenstr. 11
03149 Forst (Lausitz)
Tel.: 03562 69353000
Fax: 03562 69353004
info@bqs-gmbh-doebern.de
www.bqs-gmbh-doebern.de

HSI Netzwerkkoordination Potsdam GbR
Hegelallee 15
14467 Potsdam
Tel.: 0331 20148922
info@hsi-zabih.de
www.hsi-zabih.de

Rückenwind - Arbeits- und Sozialprojekte Brandenburg e.V. (ASPB)
Waldhornweg 17
14480 Potsdam
Tel.: 0331 600350128
Fax: 0176 53207814
rueckenwind@potsdam.com
www.aspb-potsdam.de

GFB - Kinder und Jugendhilfe Brandenburg
Wetzlarer Str. 52
14482 Potsdam
Tel.: 0331 279090
Fax: 0331 2790922
gs@gfb-potsdam.de
www.gfb-potsdam.de

Horizont e.V. - freie Jugendhilfe
Gebhard-Eckler-Straße 3
14641 Nauen
Tel.: 03321 455341
Fax: 03321 450259
info@horizont-nauen.de
www.horizont-nauen.de

Humanitas e. V. -
Gefangenenhilfe- Brandenburg
Geschwister - Scholl - Straße 20
14776 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 796782
Fax: 03381 2099488
info@gefangenenhilfe-brandenburg.de
www.gefangenenhilfe-brandenburg.de

Jugendwerkstatt Hönow e.V.
Am Annatal 58
15344 Strausberg
Tel.: 03341 445706
Fax: 03341 356816
mediationsbuero@jugendwerkstatt-hoenow.de
www.jugendwerkstatt-hoenow.de

Berufsbildungsverein Eberswalde e.V. - Anlauf- und Beratungsstelle JVA Wriezen
Angermünder Chaussee 9
16225 Eberswalde
Tel.: 03334 2022530
Fax: 03334 2022550
info@bbv-eberswalde.de
www.bbv-eberswalde.de

Uckermärkischer Bildungsverbund gGmbH
Kunower Straße 3
16303 Schwedt (Oder)
Tel.: 03332 450910
Fax: 03332 450979
sekretariat@ubv-schwedt.de
ubv-schwedt.de

Outlaw gGmbH - Jugendhilfe
Karl-Liebknecht-Straße 6
16816 Neuruppin
Tel.: 03391 60 68
Fax: 03391 397768
info.neuruppin@outlaw-ggmbh.de
www.outlaw-ggmbh.de

CJD Prignitz - Haftvermeidung durch soziale Integration (HSI)
Reetzer Straße 73
19348 Perleberg
Tel.: 03876 783429
Fax: 01525 1377055
andrea.lind-wetzlmair@cjdprignitz.de
www.cjd-prignitz.de

Bremen

Verein Bremische
Straffälligenbetreuung
Faulenstraße 48-52
28195 Bremen
Tel.: 0421 792930
Fax: 0421 75821
vbs@straffaelligenhilfe-bremen.de
www.straffaelligenhilfe-bremen.de

Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V.
Buntentorsteinweg 501
28201 Bremen
Tel.: 0421 3365400
Fax: 0421 7941120
info@toa-bremen.de
www.toa-bremen.de

Hoppenbank e.V. -
Buntentorsteinweg 501
28201 Bremen
Tel.: 0421 870725
Fax: 0421 - 870718
hoppenbank@onlinehome.de
www.hoppenbank.info

JUS - Jugendhilfe und Soziale
Arbeit gGmbH
Plantage 24
28215 Bremen
Tel.: 0421 69069-0
Fax: 0421 69069-29
info@jus-bremen.de
www.jus-bremen.de

Hamburg

Aktive Suchthilfe e.V. Hamburg
Repsoldstraße 4
20097 Hamburg
Tel.: 040 2802170
Fax: 040 2802171
info@aktive-suchthilfe.de
www.aktive-suchthilfe.de

SKM in Hamburg e. V.
Danziger Straße 66
20099 Hamburg
Tel.: 040 280140280
Fax: 040 28014095
ludt@caritas-hamburg.de
www.caritas-hamburg.de

Integrationshilfen e. V. -
Straffälligenhilfe
Steindamm 32
20099 Hamburg
Tel.: 040 3195705
Fax: 040 76970415
info@integrationshilfen-hamburg.de
www.integrationshilfen-hamburg.de

Stiftung
Schuldenregulierungsfonds
Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e.V.
Max- Brauer- Allee 138
22765 Hamburg
Tel.: 040 300337520
Fax: 040 300337521
mail@hamburger-fuersorgeverein.de
www.hamburger-fuersorgeverein.de

Bezirksamt Eimsbüttel - Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe
- Abteilung Erwachsene -
Haftentlassungshilfe
Platz der Republik 6
22765 Hamburg
Tel.: 040 428112338
Fax: 040 428112348

Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e.V.
Max-Brauer-Allee 138
22765 Hamburg
Tel.: 040 300337520
Fax: 040 300337528
mail@hamburger-fuersorgeverein.de
www.hamburger-fuersorgeverein.de

Hamburger Beratungsstelle für sexuell auffällige Minderjährige und junge Erwachsene
Wendepunkt e.V.
Schillerstr. 43
22767 Hamburg
Tel.: 040 70298761
Fax: 040 70298762
hamburg@wendepunkt-ev.de
www.wendepunkt-ev.de

Hessen

Soziale Hilfe e.V.
Kölnische Straße 35
34117 Kassel
Tel.: 0561 7073800
Fax: 0561 7073820
info@soziale-hilfe-kassel.de
www.soziale-hilfe-kassel.de

Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V.
Frankfurter Straße 7
34117 Kassel
Tel.: 0561 9121155
ehrenamt.kassel@fbh-ev.de
www.fbh-ev.de

Caritasverband Nordhessen-Kassel e.V.
Die Freiheit 2
34117 Kassel
Tel.: 0561 7004211
Fax: 0561 7004252
info@caritas-kassel.de
www.caritas-kassel.de

Gefangenenhilfe - Schwalmstadt
Paradeplatz 5
34613 Schwalmstadt
Tel.: 06691 77158
Fax: 06691 77131
info@gefangenenhilfe-schwalmstadt.de
www.gefangenenhilfe-schwalmstadt.de

Eingliederungshilfe Marburg e.V.
Heusingerstr. 1
35037 Marburg
Tel.: 0642 124114
Fax: 0642 15908682
buero@egh-marburg.de
www.egh-marburg.de

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e. V. - Beratungsstelle für Straffälligenhilfe
Gartenstraße 11
35390 Gießen
Tel.: 0641 932280
Fax: 0641 9322837
kontakt@diakonie-giessen.de
www.diakonie-giessen.de

AKTION ? Perspektiven für junge Menschen und Familien e.V.
Schanzenstr. 18
35390 Gießen
Tel.: 0641 71020
info@aktion-verein.org
www.aktion-verein.org

Diakonisches Werk Wetterau
Saarstr. 55
61169 Friedberg
Tel.: 06031 72520
info@diakonie-wetterau.de
www.diakonie-wetterau.de

Fliedner-Verein Butzbach e.V.
Gefangenenfürsorgeverein für die Justizvollzugsanstalten Gießen und Butzbach
Kleeburger Straße 23
35510 Butzbach
Tel.: 0603 38933110
Fax: 0603 8933909
fliednerverein@gmx.de
www.fliednerverein-butzbach.de

Caritasverband für die Regionen Fulda und Geisa e,V.
Wilhelmstr. 8
36037 Fulda
Tel.: 0661 2428300
Fax: 0661 2428309
ulrich.stupp@caritas-fulda.de
www.rcvfulda.caritas.de

Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V
Dudenstr. 10
36251 Bad Hersfeld
Tel.: 06 621 203 314
ehrenamt.badhersfeld@fbh-ev.de
www.fbh-ev.de

Perspektivwechsel e.V.
Bäckerweg 11
60316 Frankfurt
Tel.: 069 436766
Fax: 069 449709
info@perspektivwechsel.org
www.perspektivwechsel.org

Informationszentrum für Männerfragen e.V.
Sandweg 49
60316 Frankfurt
Tel.: 069 4950446
Fax: 069 94948564
infozentrum@maennerfragen.de
www.maennerfragen.de

Howard-Philipps-Haus Frankfurter Verein für private Hilfe an Gefährdeten e.V.
Eschenheimer Anlage 24
60318 Frankfurt
Tel.: 069 558803
Fax: 069 590584
info@fvfph.de
www.fvfph.de

Haftentlassenenhilfe e.V.
Niddasstr. 72
60329 Frankfurt
Tel.: 069 9450520
Fax: 069 94505252
info@heh-ev.de
www.haftentlassenenhilfe-ev.de

Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V.
Rudolfstr. 13-17
60327 Frankfurt
Tel.: 069 97768106
office@fbh-ev.de
www.fbh-ev.de

Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe in Hessen
Rudolfstr. 13-17
60327 Frankfurt
Tel.: 069 264888012
Fax: 069 264888013
kontakt@lz-hessen.de
www.lz-hessen.de

Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen - AWO Frankfurt
Mainkurstraße 35
60385 Frankfurt
Tel.: 069 448967
Fax: 069 495779
bianca.shah@awo-frankfurt.de
www.awo-frankfurt.de

Diakonisches Werk Offenbach - Straffälligenhilfe
Gerberstraße 15
63065 Offenbach
Tel.: 069 82977011
Fax: 069 82977022
straffaelligenhilfe@diakonie-of.de
www.diakonie-of.de

Diakonisches Werk Darmstadt-Dieburg
Kießstraße 14
64283 Darmstadt
Tel.: 06151 926123
Fax: 06151 926100
straffaelligenhilfe@dw-darmstadt.de
www.dw-darmstadt.de

Gefangenen-Nichtsesshaftenhilfe Darmstadt e.V.
Emil-Voltz-Str. 12
64291 Darmstadt
Tel.: 06151 376367
Fax: 06151 354603
gnd-darmstadtgmx.de
www.gnd-ev.de

Verein Soziale Hilfe Darmstadt e.V.
Mathildenplatz 7
64293 Darmstadt
Tel.: 06154 62550
Fax: 06154 625517
buero@haus-ober-ramstadt.de
www.haus-ober-ramstadt.de

Ausblick e.V. - Förderverein der JVA Weiterstadt
Vor den Löserbecken 4
64331 Weiterstadt
Tel.: 061 06666510
vorsitzender@ausblickweiterstadt.de
www.ausblickweiterstadt.de

Horizont e.V.
Groß-Umstädter Str. 16
64807 Dieburg
Tel.: 06071 200902
Fax: 006071 200910
kontakt@horizont-dieburg.org
www.horizont-ev-dieburg.org

Stiftung »Resozialisierungsfonds für Straffällige«im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 322611
Fax: 0611 322868
info@resofonds-hessen.de
www.resofonds-hessen.de

Verein für Straffälligenhilfe Wiesbaden e.V.
Konrad-Adenauer-Ring 53
65187 Wiesbaden
Tel.: 0611 2679203
Fax: 0611 2679213
info@straffaelligenhilfe-wiesbaden.de
www.straffaelligenhilfe-wiesbaden.de

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 160222818
Fax: 0611 160222829
info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de

VAuST! Verein für Anti-Gewalt und Soziales Training e.V.
Wendelsteinstr. 56
65199 Wiesbaden
Tel.: 0611 2046419
info@vaust.org
www.vaust.org

Regionales Diakonisches Werk Groß-Gerau/Rüsselsheim
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V.
Weserstraße 34
65428 Rüsselsheim
Tel.: 06142 68041
Fax: 06142 14211
info@diakonie-kreisgg.de
www.diakonie-kreisgg.de

Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V.
Schiede 20 - 22
65549 Limburg
Tel.: 06431 9098004
ehrenamt.limburg@fbh-ev.de
www.fbh-ev.de

Sozialzentrum am Burghof
Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.
Am Burghof 43-45
60437 Frankfurt am Main
Tel.: 069 509280
Fax: 069 505185
sab@frankfurter-verein.de

Übergangswohnheim Würzburger Straße Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.
Würzburger Str. 3
60385 Frankfurt am Main
Tel.: 069 9043779-0
Fax: 069 496928
wuerzburger-strasse@frankfurter-verein.de
www.frankfurter-verein.de

Aufnahme- und Übergangswohnheim Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.
Rudolfstr. 18
60327 Frankfurt am Main
Tel.: 069 256270-0
Fax: 069 256270-25
www.frankfurter-verein.de

Mecklenburg-Vorpommern

Caritas Mecklenburg e.V. - Kreisverband Mecklenburg-Strelitz
Heidmühlenstraße 17
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 581450
Fax: 0395 5814569
landesverband@caritas-mecklenburg.de
www.caritas-mecklenburg.de

Sozialwerk der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Malchin Teterow e.V.
Rudolf-Fritz-Straße 1a
17139 Malchin
Tel.: 03994 222206
Fax: 03994 222102
info@sozialwerk.net
www.sozialwerk-online.de

AWO Kreisverband Müritz e.V.
Richard-Wossidlo-Straße 5b
17192 Waren (Müritz)
Tel.: 03991 18220
Fax: 03991 182220
geschaeftsstelle@awo-mueritz.de
www.awo-mueritz.de

T. E. S. A. - Straffäligenhilfe
AWO Vielfalt Mecklenburgische Seenplatte gGmbH
Schlossstr. 10
17235 Neustrelitz
Tel.: 03981 206454
Fax: 03981 239255
martens.tesa@awo-neustrelitz.de
www.tesa-beratung.de

AWO Landkreis Uecker-Randow e.V.
Bahnhofstrasse 36a
17358 Torgelow
Tel.: 03976 256700
Fax: 03976 2567021
info@awo-uer.de
www.awo-uer.de

Phönix e.V.- Verein zur Resozialisierung Rostock
Barnstorfer Weg 50
18057 Rostock
Tel.: 0381 4922806
Fax: 0381 4583146
phoenix_ev@justmail.de

Caritas Mecklenburg e.V. - Kreisverband Rostock
Augustenstraße 85
18055 Rostock
Tel.: 0381 454720
Fax: 0381 4547211
kv-rostock@caritas-mecklenburg.de
www.caritas-mecklenburg.de

AWO Kreisverband Nordvorpommern, Hansestadt Stralsund und Hansestadt Greifswald e.V.
Am Kütertor
18439 Stralsund
Tel.: 03831 309 70
Fax: 03831 309 720
info@awo-vorpommern.de
www.awo-vorpommern.de

Caritas Mecklenburg e.V.- Kreisverband Westmecklenburg
Klosterstraße 24
19053 Schwerin
Tel.: 0385 591690
Fax: 0385 5916923
kv-westmecklenburg@caritas-mecklenburg.de
www.caritas-mecklenburg.de

Niedersachsen

Niedersächsischen Gesellschaft
für Straffälligenbetreuung
und Bewährungshilfe e. V.
Landesverband (NGSB)
Landesverband der freien
Wohlfahrtspflege
Am Markt 7c
21335 Lüneburg
info@ngsb.de
www.ngsb.de

Anlaufstelle für Straffällige in
Lüneburg Lüneburger Straffälligen
und Bewährungshilfe (LSB) e.V.
Auf dem Meere 3
21335 Lüneburg
Tel.: 04131 24447-14/-15
Fax: 04131 24447-18
info@lsbev.de
www.lsbev.de

Anlaufstelle für Straffällige in
Stade Diakonieverband der Ev.-
luth. Kirchenkreise Buxtehude
und Stade
Am Schwingedeich 4
21680 Stade
Tel.: 04141 3013
Fax: 04141 541514
straffaelligenhilfe.stade@evlka.de
www.diakonieverband-
buxtehude-stade.de

Anlaufstelle für Straffällige in
Oldenburg Diakonisches Werk
Oldenburg e.V.
Güterstraße 3
26122 Oldenburg
Tel.: 0441 97093-0
Fax: 0441 97093-24
straffaelligenhilfe@diakonie-ol.de
www.dw-ol.de

Anlaufstelle für Straffällige in
Wilhelmshaven Diakonisches
Werk Wilhelmshaven e. V.
Weserstr. 192
26382 Wilhelmshaven
Tel.: 04421 926528
Fax: 04421 201281
anlaufstelle@diakonie-whv.de
www.diakonie-whv.de

Anlaufstelle für Straffällige in
Ostfriesland
Kirchdorfer Str. 43a
26603 Aurich
Tel.: 04941 62828
Fax: 04941 974145
ast@diakonieaurich.de
www.die-anlaufstellen.de

Verein für Bewährungshilfe
Emden e.V.
Steinstr. 4
26721 Emden
Tel.: 04921 9039 234
Fax: 04921 9039 249
erika.loeschen@justiz.
niedersachsen.de

Diakonisches Werk - Ev.-luth.
Kirchenkreis Cuxhaven
Marienstr. 50
27472 Cuxhaven
Tel.: 04721 5604-0
Fax: 04721 31619
verwaltung@dw-cux.de
www.kirche-landhadeln.de

GISBU mbH - Straffälligenhilfe
Schiffdorfer Chaussee 30
27574 Bremerhaven
Tel.: 0471 947580
Fax: 0471 9475820
gisbu@diakonie-bhv.de
www.gisbu.de

Anlaufstelle für Straffällige in
Delmenhorst Diakonisches Werk
Düsternortstr. 51
27755 Delmenhorst
Tel.: 04221 96200
Fax: 0441 962020
anlaufstelle@diakonie-doll.de
www.diakonie-doll.de, www.die-
anlaufstellen.de

Schwarzes Kreuz - Christliche
Straffälligenhilfe e. V.
Jägerstraße 25a
29221 Celle
Tel.: 05141 9461620
Fax: 05141 9461626
info@schwarzes-kreuz.de
www.naechstenliebe-befreit.de

Anlaufstelle für Straffällige
Schwarzes Kreuz e.V.
Jägerstraße 25a
29221 Celle
Tel.: 05141 9461620
Fax: 05141 9461626
anlaufstelle@naechstenliebe-
befreit.de
www.die-anlaufstellen.de

Kontakte e.V.- Förderverein für die
JVA Hannover
Schulenburger Landstraße 145
30165 Hannover
Tel.: 0511 6796620
Fax: 0511 6796810
info@foerderverein-kontakte.de
www.foerderverein-kontakte.de

Gefangenenfürsorgeverein
Hannover e.V.
Bödekerstr. 1
30161 Hannover
Tel.: 0511 38 76 420
gefangenenfuersorgeverein-
hannover@web.de

Anlaufstelle für Straffällige in Hannover AG Resohelp
Berliner Allee 8
30175 Hannover
Tel.: 0511 9904020
Fax: 0511 9904024
Beratungsstelle@Resohelp.de
www.resohelp.de

“Stiftung “”Die Brücke”” - Eingliederungshilfswerk Hannover”
Hindenburgstraße 12
30175 Hannover
Tel.: 0511 454344
Fax: 0511 2133448
info@die-bruecke-stiftung.de
www.die-bruecke-stiftung.de

Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen Stützpunkt Alfeld (Sitz im AJSD Büro Alfeld)
Kalandstraße 1
31061 Alfeld
Tel.: 05181 804 11
Fax: 05181 804 19
alfeld@ngsb.de
www.ajsd.niedersachsen.de/

KWABSOS e.V. - Kommunikations-, Wohn-, Arbeits- und Beratungszentrum für gefährdete junge Menschen
Immengarten 49
31134 Hildesheim
Tel.: 05121 31210
Fax: 05121 32876
post@kwabsos.de
www.kwabsos.de

Anlaufstelle für Straffällige in Hildesheim Straffälligenhilfe e.V. Hildesheim
Roonstraße 10
31141 Hildesheim
Tel.: 05121 33348
Fax: 05121 989183
info@anlaufstellehildesheim.de
www.die-anlaufstellen.de

RESOHELP Hameln - Schuldenregulierungsfonds
Ostertorwall 6
31785 Hameln
Tel.: 05151 43820
Fax: 05151 45250
resohelp.hameln@t-online.de
www.caritashaus-hameln.de

Anlaufstelle für Straffällige in Hameln RESOHELP Hameln
Ostertorwall 6
31785 Hameln
Tel.: 05151 43820
Fax: 05151 45250
resohelp.hameln@t-online.de
www.caritashaus-hameln.de

Jugendhilfe Göttingen e.V.
Untere Karspüle 4
37073 Göttingen
Tel.: 0551 70 79 410
info@jugendhilfe-goettingen.de
www.jugendhilfe-goettingen.de

Anlaufstelle für Straffällige in Göttingen Kontakt in Krisen e.V.
Große Breite 10
37077 Göttingen
Tel.: 0551 632977
Fax: 0551 632669
kik@anlaufstelle.de
www.anlaufstelle.de

Neue Chance e. V. - Betreutes Wohnen
Gotteslager 12
37081 Göttingen
Tel.: 0551 97213
Fax: 0551 95062
neue-chance@gmx.de
www.neue-chance-goettingen.de

Aktive Hilfe e.V. Holzminden
Bürgermeister-Schrader-Str. 17c
37603 Holzminden
Tel.: 0172/4878757
Fax: 05531/9905220
mail@aktivehilfe-holzminden.de
www.aktivehilfe-holzminden.de

Anlaufstelle für Straffällige in Braunschweig CURA e. V. Braunschweig
Münzstraße 5
38100 Braunschweig
Tel.: 0531 16166
Fax: 0531 14929
ast-cura@t-online.de
www.cura-bs.de

Seesener Brücke e.V.
Gartenstraße 37
38723 Seesen
Tel.: 05381 1844
Fax: 05381 492888
seesener-bruecke@hotmail.com
www.seesener-bruecke.de

Anlaufstelle für Straffällige in Osnabrück Diakonisches Werk Osnabrück gGmbH
Lohstraße 9
49074 Osnabrück
Tel.: 0541 76018950
Fax: 0541 76018-60
ast@dw-osl.de
www.die-anlaufstellen.de

CURA e V. - Verein für die Betreuung Straffälliger
Schlosswall 6
49088 Osnabrück
Tel.: 0541 42233
Fax: 0541 6688415
info@cura-ev.de
www.cura-ev.de

SKM - Kath. Verein für soziale Dienste in Osnabrück e.V.
Alte Poststr. 11
49074 Osnabrück
Tel.: 0541 331440
Fax: 0541 3314499
info@skm-osnabrueck.de
www.skm-osnabrueck.de

Gefangenenfürsorgeverein Vechta e.V.
Blumenstr. 8
49377 Vechta
Tel.: 04441 4993
skm.vechta@ewetel.net

SKM Sozialdienst Katholischer Männer Vechta e.V.
Dominikanerweg 8
49377 Vechta
Tel.: 04441 7322
Fax: 04441 976024
wohnungslosenhilfe@skm-vechta.de
www.skm-vechta.de

JugendHilfeVerein im Landkreis Vechta
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta
Tel.: 04441 8982120
2120@landkreis-vechta.de
www.jugendhilfeverein-vechta.de

Frauennotruf Cloppenburg e. V.
Mühlenstr. 51
49661 Cloppenburg
Tel.: 04471 930830
Fax: 04471 930831
frauen-notruf-clp@ewetel.net

Caritas Beratungsstelle Meppen
Domhof 18
49716 Meppen
Tel.: 05931 98420
Fax: 05931 89305
www.caritas-os.de/bst-meppen

Anlaufstelle für Straffällige in Lingen SKM Lingen e.V. - Korczak-Haus
Rheiner Straße 32
49809 Lingen
Tel.: 0591 91247-0
Fax: 0591 91247-10
straffaelligenhilfe@skm-lingen.de
www.skm-lingen.de

Cura Lingen e. V. - Verein für Straffälligenhilfe (JVA Lingen)
Georgstr, 34-38
49809 Lingen
Tel.: 0591 9665450
info@cura-lingen.de
www.cura-lingen.de

Nordrhein Westfalen

Schwarzes Kreuz Christliche Straffälligenhilfe e.V. - Arbeitskreis Detmold Freundeskreis der Gefängnisseelsorge e.V.
Martin-Luther-Str. 39
32756 Detmold
Tel.: 05231 561693
m.f.moeller@t-online.de
www.naechstenliebe-befreit.de

Herberge zur Heimat
Mühlenstraße 9
32756 Detmold
Tel.: 05231 92240
Fax: 05231 922420
www.herberge-lippe.de

KIM - Soziale Arbeit e.V.
Leostr. 29
33098 Paderborn
Tel.: 05251 25100
Fax: 05251 282476
verwaltung@kim-paderborn.de
www.kim-paderborn.de

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste Paderborn e. V.
Kapellenstraße 6
33102 Paderborn
Tel.: 05251 13160
Fax: 05251 131620
info@skm-relum.de
www.skm-relum.de

Aktion Straffälligenhilfe e.V.
Karl-Eilers Str. 13
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 179033
Fax: 0521 1365721
asth@bitel.net
www.asth-bielefeld.de

Diakonie für Bielefeld - Straffälligenhilfe
Kreuzstr. 19a
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 98892400
klaus.daniel@diakonie-fuer-bielefeld.de
www.diakonie-fuer-bielefeld.de

SKM - Katholischer Verein für Soziale Dienste in Bielefeld e. V.
Kavalleriestraße 26
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 55776130
Fax: 0521 55776125
info@skm-bielefeld.de
www.skm-bielefeld.de/

Straffäligenhilfe Diakonie Bielefeld
Kreuzstr. 19
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 98892-400
klaus.daniel@diakonie-fuer-bielefeld.de
www.diakonie-fuer-bielefeld.de/beratung-haft.html

Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bielefeld
Turnerstraße 4
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 9619145
info@skf-bielefeld.de
www.skf-bielefeld.de

Man-o-mann Männerberatung
Teutoburger Straße 106
33607 Bielefeld
Tel.: 0521 68676
maennerberatung@web.de
www.man-o-mann.de

Kreis 74 - Straffälligenhilfe
Teutoburger Straße 106
33607 Bielefeld
Tel.: 0521 55737811
Fax: 0521 55737820
info@kreis74.de
www.kreis74.de

Fachberatungsstelle für Familien mit Gewalterfahrung Diakonie Düsseldorf
Sonnenstr. 14
40227 Düsseldorf
Tel.: 0211 913543600
beratungsstelle.gewalt-in-familien@diakonie-duesseldorf.de
www.diakonie-duesseldorf.de

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. Diakonie RWL
Lenaustr. 41
40470 Düsseldorf
Tel.: 0211 6398-343
Fax: 0211 6398-299
s.bruns@diakonie-rwl.de
www.diakonie-rwl.de

AWO Familienglobus gGmbH - Beratungsstelle für Haftentlassene und ihre Familien
Westfalenstr. 38a
40472 Düsseldorf
Tel.: 0211 60025500
Fax: 0211 60025502
info@awo-duesseldorf.de
www.awo-duesseldorf.de

Diakonie Düsseldorf -Ev. Gefangenenfürsorge
Kaiserswerther Str. 286
40476 Düsseldorf
Tel.: 0211 444200
Fax: 0211 5162491
natascha.zippro@diakonie-duesseldorf.de
www.diakonie-duesseldorf.de

Katholischer Gefängnisverein Düsseldorf e.V. - Beratungsstelle Gefangenenfürsorge
Kaiserswerther Str. 286
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 444200
Fax: 0211 5162491
gefaengnisverein@gmx.de
www.gefaengnisverein.de

Evangelischer Gefangenen-Fürsorge-Verein Düsseldorf e.V.
Grabenstr. 11a
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 8678950
Fax: 0211 86789529
Gefangenenfuersorge@ekir.de
www.gefangenenfuersorge.de

Institut für Opferschutz und Täterbehandlung e.V.
Postfach 110604
40545 Düsseldorf
Tel.: 0211 5560488
elsner@pgr.ag

SKM Neus e.V.
Hammer Landstraße 5
41460 Neuss
Tel.: 02131 9248-0
Fax: 02131 924848
info@skm-neuss.de
skm-neus.de

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste in der Region Kempen - Viersen e.V.
Hildegardisweg 3
41747 Viersen
Tel.: 02162 29288
Fax: 02162 16311
info@skm-kempen-viersen.de
www.skm-kempen-viersen.de

Förderkreis Gefangenenhilfe Viersen e.V.
Hammerkirchweg 45
41748 Viersen
Tel.: 02162 21241
xdanik@aol.com

SKF/M Erkelenz -Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich
Westpromenade 13
41812 Erkelenz
Tel.: 02431 9600-0
Fax: 02431 9600-99
toa@akm-region-hs.de,
praeventation@akm-region-hs.de
www.skfm-region-hs.de

Jugendhilfe Aprath Bergische Diakonie
Oberdüsseler Weg 82
42113 Wuppertal
Tel.: 0202 720535
Fax: 0202 723624
kjhv@bergische-diakonie.de
www.bergische-diakonie.de

PrISMA: Projekt zur Integration von Strafentlassenen und von Haft bedrohten Menschen in Arbeit und Ausbildung GESA: gemeinnützige Gesellschaft für Entsorgung, Sanierung und Ausbildung mbH
Hünefeldstr. 14a
42285 Wuppertal
Tel.: 0202 28110174
prisma@gesaonline.de
www.gesaonline.de

Caritasverband Wuppertal / Solingen e.V. - Internationales Begegnungszentrum
Hünefeldstr. 54a
42285 Wuppertal
Tel.: 0202 280520
Fax: 0202 28052-10
Int.zentrum@caritas-wsg.de
www.caritas.erzbistum-koeln.de

Verein für Bewährungshilfe Wuppertal e.V.
Emilienstraße 28
42287 Wuppertal
Tel.: 0202 598171
Fax: 0202 2544894
verein-bwh-wtal@t-online.de
www.verein-bwh-wuppertal.de

Wichernhaus Wuppertal gGmbH
Meckelstraße 32c
42287 Wuppertal
Tel.: 0202 98060
Fax: 0202 9806110
info@wichernhaus-wtal.de
www.wichernhaus-wtal.de

Komm An- Fachstelle für Gewaltpräventation und Beratung
Evangelische Kinder- Jugend- und Familienhilfe Wuppertal gGmbH
Nesselstraße 16
42287 Wuppertal
Tel.: 0202 97 44468 -0
Fax: 0202 97444 68 -9
info@komman.de
www.komman.de

Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V.
Johannes-Flintrop-Str. 19
40822 Mettmann
Tel.: 02104 92620
Fax: 02104 926230
postfach@caritas-mettmann.de
www.caritas.erzbistum-koeln.de/mettmann-cv

Gefährdetenhilfe Scheideweg e.V.
Unterscheideweg 1-3
42499 Hückeswagen
Tel.: 02192 2011
Fax: 02192 201215
info@gefaehrdetenhilfe.de
www.scheideweg.nrw

Caritasverband Remscheid e.V.
Blumenstr. 9
42853 Remscheid
Tel.: 02191 4911-0
Fax: 02191 26320
info@caritasverbandremscheid.de
caritas.erzbistum-koeln.de/remscheid-cv/index.html

Hilfsverein e.V. - Fachvermittlungsstelle für gem. Arbeit
Rosa-Buchthal-Str. 79
44135 Dortmund
Tel.: 0231 95989170
Fax: 0231 5313748
info@hilfsverein-dortmund.de
www.hilfsverein-dortmund.de

Die Brücke Dortmund e.V.
Adlerstraße 81
44137 Dortmund
Tel.: 0231 31731010
Fax: 0231 31731011
post@die-bruecke-dortmund.de
www.die-bruecke-dortmund.de
Bethel.regional - Heimathof Ruhr

Castrop-Rauxel §§ 35/36 BtMG
Therapie statt Strafe
Friedhofstraße 1
44581 Castrop-Rauxel
Tel.: 02305 54888-0
Fax: 02305 54888-29
heimathof.ickern@bethel.de
www.bethel-regional.de

pro cura Straffälligenhilfe an der Justizvollzugsanstalt Bochum e.V.
Krümmede 3/ Postfach 10 12 09
44712 Bochum
Tel.: 0234 9558 - 415
wolfgang.frewer@skm-bochum.de

Beratungsstelle für Sexualstraftäter »neuLand«
Hellweg 16
44787 Bochum
Tel.: 0234 6406555
Fax: 0234 6406556
neulandbochum@aol.com
www.sexuelle-probleme.de

Caritasverband für Bochum und Wattenscheid e.V.
Lohbergstraße 2a
44789 Bochum
Tel.: 0234 3070530
Fax: 0234 3070577
info@skm-bochum.de
www.skm-bochum.de

KAT-Kultursensibles-Antigewalt-Training PLANB-Ruhr e.V.
Alleestr. 46
44793 Bochum
Tel.: 0234 459669-20
Fax: 0234 459669-99
h.suenguen@planb-ruhr.de
www.planb-ruhr.de

ViA-Bochum e.V. - Verein für integrative Arbeit
Harpener Feld 14
44805 Bochum
Tel.: 0234 955410
mail@via-bochum.de
www.via-bochum.de

Verein zur Förderung der Bewährungshilfe Essen e.V.
lindenallee 60-62
45127 Essen
Tel.: 0201 749920
Fax: 0201 74992191
info@vzfdb-essen.de
www.vzfdb-essen.de

Diakoniewerk Essen-gemeinnützige Gefährdetenhilfe
Maxstraße 71
45127 Essen
Tel.: 0201 8213024
Fax: 0201 8213021
b.schoelermann@diakoniewerk-essen.de
www.diakoniewerk-essen.de

Start 84 - Beratungsstelle der Straffälligenhilfe
Sachsenring 46
45279 Essen
Tel.: 0201 438990
Fax: 0201 4389925
start84@cneweb.de
www.parisozial-essen.de

Caritasverband für die Stadt Recklinghausen e.V.
Mühlenstr. 27
45659 Recklinghausen
Tel.: 02361 58900
Fax: 02361 5890991
info@caritas-recklinghausen.de
www.caritas-recklinghausen.de

Sozialdienst katholischer Frauen Datteln e. V.
Nonnenrott 3
45711 Datteln
Tel.: 02363 910090
Fax: 02363 910098
info@skf-datteln.de
www.skf-datteln.de

Ausgleich Lippe-Ruhr Die Brücke Dortmund e.V.
Dickampstr.12
45879 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 947627-10
Fax: 0209 947627-11
Ausgleich-Lippe-Ruhr@die-Bruecke-Dortmund.de
www.die-bruecke-dortmund.de

Bethel.regional Heimathof Ruhr Gelsenkirchen §§ 35/36 BtMG Therapie statt Strafe
Blumendelle 31
45881 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 359746-0
Fax: 0209 359746-29
heimathof.blumendelle@bethel.de
www.bethel-regional.de

Die Chance -Zentrale Beratungstelle für Straffällige und Angehörige
Grenzstraße 47
45881 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 4094-130/131
Fax: 0209 1778750
www.awo-gelsenkirchen.de

SKM-Katholischer Verein für soziale Dienste Bocholt e. V.
Friesenstraße 5
46395 Bocholt
Tel.: 02871 8891
Fax: 02871 14267
skm.bocholt@t-online.de
www.skm-bocholt.de

Diakonisches Werk Wesel
Korbmacherstr. 12-14
46483 Wesel
Tel.: 0281 156200
Fax: 0281 156-209
info@diakonie-wesel.de
www.diakoniewesel.de

Ausgleich Rhein-Ruhr Die Brücke Dortmund e.V.
Duissernplatz 10
47051 Duisburg
Tel.: 0203 3095911
Fax: 0203 3095915
Ausgleich-Rhein-Ruhr@die-Bruecke-Dortmund.de
www.die-bruecke-dortmund.de/mediation-neu/standorte2/duisburg.html

Caritasverband Duisburg
Grünstr. 12
47051 Duisburg
Tel.: 0203 286560
Fax: 0203 2865648
info@caritas-duisburg.de
www.caritas-duisburg.de

Shems Strafgefangenen- und Krankenseelsorge e. V.
Alfred-Nobel-Straße 13
50169 Kerpen
Tel.: 02237 6035520
info@shems.org
www.shems.org

Caritasverband Moers-Xanten e.V.
Neustr. 35
47441 Moers
Tel.: 02841 90100
Fax: 02841 901070
info@caritas-moers-xanten.de
www.caritas-moers-xanten.de

Caritasverband Kleve e.V.
Hoffmannallee 66 - 68
47533 Kleve
Tel.: 02821 72090
Fax: 02821 7209290
info@caritas-kleve.de
www.caritas-kleve.de

Zukunft ohne Zoff- Förderverein
für ein gewaltfreies Miteinander
im Kreis Kleve e.V.
Triftstraße 321
47574 Goch - Nierswalde
Tel.: 02821 720990
gerdengler@web.de
www.zukunft-ohne-zoff.de

Caritasverband Geldern-Kevelaer
e.V.
Südwall 52
47608 Geldern
Tel.: 02831 9102300
Fax: 02831 9102399
schaffeld@caritas-geldern.de
www.caritas-geldern.de

SKM - Katholischer Verein für
soziale Dienste in Krefeld e. V.
Hubertusstr. 97
47798 Krefeld
Tel.: 02151 84120
Fax: 02151 841249
skm@skm-krefeld.de
www.skm-krefeld.de

VIP - Verein sozial-integrativer
Projekte e.V.
Wasserstr. 9
48147 Münster
Tel.: 0251 46468/ 47468
Fax: 0251 40721
post@vip-muenster.de
www.vip-muenster.de

Caritasverband für die Stadt
Münster e.V.
Josefstraße 2
48151 Münster
Tel.: 0251 53009-0
Fax: 0251 53009-460
info@caritas-ms.de
www.caritas-ms.de

Chance e. V. - Projekte zur
Integration Haftentlassener
Friedrich-Ebert-Str. 7/15
48153 Münster
Tel.: 0251 6208820
Fax: 0251 6208849
info@chance-muenster.de
www.chance-muenster.de

FAGA - Verein zur Förderung der
Bewährungshilfe Münster e.V.
Friedrich-Ebert-Straße 23
48153 Münster
Tel.: 0251 1334870
Fax: 0251 13348710
info@faga-muenster.de
www.faga-muenster.de/

FAGA- Fachstelle zur Ableistung
gemeinütziger Arbeit Warendorf
Zumloh 1a
48231 Warendorf
Tel.: 0163 4108774
s.theyssen@fagamuenster.de
www.faga-muenster.de/
warendorf.html

FAGA- Fachstelle zur Ableistung gemeinütziger Arbeit Coesfeld
Borkener Str. 13
48653 Coesfeld
Tel.: 0163 4108774
s.theyssen@fagamuenster.de
www.faga-muenster.de/html/coesfeld.html

Dekathlon- die Männerberatung
Kaiserstraße 48
50321 Brühl
Tel.: 02232 569810
Fax: 02232 569820
beratung@dekathlon.de
www.dekathlon.de

Straffälligenhilfe - Diakonie Köln
Diakoniehaus Salierring
Salierring 19
50667 Köln
Tel.: 0221-27 69 70 -11 und -15
Fax: 0221-27 69 70 30
uli.hagedorn@diakonie-koeln.de
www.diakonie-koeln.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Köln- Straffälligenhilfe
Gereonstr. 13
50670 Köln
Tel.: 0221 - 222815109
Fax: 0221 - 222815129
straffaelligenhilfe@skf-koeln.de
www.caritas.erzbistum-koeln.de

pro familia
von-Werth-Str. 46
50670 Köln
Tel.: 0221 20434777
Fax: 0202 2456530
peter.karthaus@gmx.de
www.peter-karthaus.de

AIDS-Hilfe NRW e. V.
Lindenstraße 20
50674 Köln
Tel.: 0221 9259960
Fax: 0221 9259969
info@nrw.aidshilfe.de
www.nrw.aidshilfe.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Köln
Gereonstraße 13
50670 Köln
Tel.: 0221 222815109
Fax: 0221 222815129
straffaelligenhilfe@skf-koeln.de
www.caritas.erzbistum-koeln.de

Die Waage Köln - Verein zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs e.V.
Neue Weyerstr. 6
50676 Köln
Tel.: 0221 921 339 - 0
diewaagekoeln@t-online.de
www.diewaagekoeln.de

Sozialdienst Katholischer Männer e. V. Köln
Große Telegraphenstraße 31
50676 Köln
Tel.: 0221 2074214
Fax: 0221 2074224
info@skm-koeln.de
www.skm-koeln.de

GG/BO Soligruppe Köln-Gefangenen-Gewerkschaft
Elsaßstr. 34
50677 Köln
Tel.: 0221 3318716
koeln@ggbo.de
www.ggbo.de

Die Heilsarmee in Deutschland
Salierring 23-27
50677 Köln
Tel.: 0221 208190
Fax: 0221 20819899
info@heilsarmee.de
www.heilsarmee.de

Haftverkürzung in der JVA Köln
Maßstab e.V.
Rochusstr. 350
50827 Köln
Tel.: 0221 5973449
anette.graaff@jva-koeln.nrw.de

Maßstab - Verein für eine soziale Zukunft e.V.
Marsiliusstr. 35
50937 Köln
Tel.: 0221 417092
Fax: 0221 4248845
beratungsstelle@masstab-koeln.de
www.masstab-koeln.de

Förderverein Bewährungshilfe Köln e.V
Rupprechtstraße 9
50937 Köln
Tel.: 0221 441026
Fax: 0221 444992
Fbk-ev@netcologne.de, info@haus-rupprechtstrasse.de
www.fbkoeln.de

Caritasverband für den Rheinisch-Bergischen Kreis e.V.
Laurentiusstr. 4-12
51465 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202 10080
Fax: 02202 1008588
info@caritas-rheinberg.de
www.caritas.erzbistum-koeln.de

Straffälligenhilfe Aachen gGmbH
Vaalser Straße 108
52074 Aachen
Tel.: 0241 34343
Fax: 0241 37058
info@sha-aachen.de
www.aks-aachen.de

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste in Stolberg e.V.
Foxiusstr. 2
52223 Stolberg
Tel.: 02402 124410
Fax: 02402 1244110
sekretariat@skm-stolberg.de
www.skm-stolberg.de

Sprungbrett e. V. - Jugendhilfe
Kasernenstr. 7b und
Wilhelmstraße 27
53111 Bonn
Tel.: 0228 608873
Fax: 0228 6088740
info@sprungbrett-bonn.de
www.sprungbrett-bonn.de

Täterberatung ASB Bonn/Rhein-Sieg/Eifel e.V.
Endenicher Straße 125
53115 Bonn
Tel.: 0228 96300 0
gewaltfrei@a-s-b.eu
www.a-s-b.eu/dienstleistungen/hilfe-und-betreuung/fuer-eine-zukunft-ohne-gewalt

Caritasverband für die Stadt Bonn e.V.
Fritz-Tillmann-Str. 8-12
53113 Bonn
Tel.: 0228 1080
Fax: 0228 108200
servicezentrum@caritas-bonn.de
www.caritas-bonn.de

VFG - Verein für Gefährdetenhilfe e.V. Bonn
Am Dickobskreuz 6
53121 Bonn
Tel.: 0228 985760
Fax: 0228 9857640
verwaltung@vfg-bonn.de
www.vfg-bonn.de

Gesellschaft für soziale Eingliederung e.V.
Postfach 1104
53348 Rheinbach
Tel.: 02226 6963
gse-rheinbach@t-online.de
www.gse-rheinbach.jimdo.com

Katholischer Gefängnisverein Siegburg e.V.
Geschäftstelle Haus II,
Luisenstr. 90
53721 Siegburg
Tel.: 02241 307261
werner.kaser@gmx.de
www.jva-siegburg.nrw.de

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste im Rhein-Sieg-Kreis e. V.
Bahnhofstraße 27
53721 Siegburg
Tel.: 02241 17780
Fax: 02241 177831
skm@skm-rhein-sieg.de
www.caritas.erzbistum-koeln.de

Brücke Siegen e.V.
Friedrichstraße 27
57072 Siegen
Tel.: 0271 20944
Fax: 0271 55164
info@bruecke-siegen.de
www.bruecke-siegen.de

Diakonie in Südwestfalen - Soziale Dienste Wohnungslosenhilfe
In der Herrenwiese 5
57076 Siegen
Tel.: 0271 489633
wohnungslos@diakonie-sw.de
www.diakonie-sw.de

KSD - katholischer Sozialdienst für den Kreis Olpe e.V.
Mühlenstr. 5
57462 Olpe
Tel.: 02761 83680
Fax: 02761 83681610
info@ksd-olpe.de
www.ksd-olpe.de

Brücke Altenkirchen e. V. - Straffälligenhilfe
Friedrichstraße 17
57518 Betzdorf
Tel.: 02741 933010
info@bruecke-altenkirchen.de
www.bruecke-altenkirchen.de

Beratungsstelle für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige, AWO UB Hagen-Märkischer Kreis
Eckeseyer Str. 85
58089 Hagen
Tel.: 02331 13787
Fax: 02331 181884
haus-eckesey@awo-ha-mk.de
www.awo-ha-mk.de
Stadt Hagen - Zentrale Beratungsstelle für Haftentlassene, Inhaftierte und deren Angehörige
Martin-Luther-Str. 12
58089 Hagen
Tel.: 02331 2072727
Fax: 02331 2072083
schahin.farzamfar@stadt-hagen.de
www.hagen.de

SKM Schwerte - Sozialdienst Katholischer Frauen
Goethestr.22
58239 Schwerte
Tel.: 02304 16761
Fax: 02304 16711
skf@schwerterkirchen.de
www.schwerterkirchen.de

TONI- TatOrientierte Nachhaltige Intervention
Markgrafenstraße 6
58332 Schwelm
Tel.: 02336 4759094
info@toni-en.de
www.toni-en.de

Diakonie Mark-Ruhr gGmbH
Martin-Luther-Straße 9-11
58095 Hagen
Tel.: 02331 3809-00
Fax: 02331 3809-09
info@diakonie-mark-ruhr.de
www.diakonie-mark-ruhr.de

Knackpunkt e.V.
Hohler Weg 24
58636 Iserlohn
Tel.: 02371 - 12 445
Fax: 02371 - 77 82 41
info@knackpunkt-iserlohn.de
www.knackpunkt-iserlohn.de

SKM Katholischer Verein für soziale Dienste in Menden e.V.
Pastoratstraße 20
58706 Menden
Tel.: 02373 92870
Fax: 02373 928722
skm@skm-menden.de
www.skm-menden.de

Schwarzes Kreuz Christliche Straffälligenhilfe e.V. - Arbeitskreis Hamm
Bismarckstraße 34-36
59065 Hamm
Tel.: 02381 60517
dippel.wagner@googlemail.com
www.naechstenliebe-befreit.de

Haus Dellwig - Wohngemeinschaft
Oststr. 4
59174 Kamen
Tel.: 02307 75577
Fax: 02307 72108
info@haus-dellwig.de
www.haus-dellwig.de

FAGA - Fachstelle zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit
Von-Geismar-Straße 3
59229 Ahlen
Tel.: 0163 410877 4
s.theyssen@fagamuenster.de
www.faga-muenster.de

Diakonie für Bielefeld gGmbH
Fachberatungsstelle für Kinder und ihre inhaftierten Eltern und deren Familien
Schildescher Str. 101
33611 Bielefeld
Tel.: 0521 988 92-727
Fax: 0521 988 92-501
melanie.mohme@diakonie-fuer-bielefeld.de
www.diakonie-fuer-bielefeld.de

Bethel.regional Schillingshof
Wohnen
Kampstraße 43
33659 Bielefeld

Rheinland Pfalz

Caritasverband Trier e. V.
Sichelstr. 10
54290 Trier
Tel.: 0651 94930
info@caritas-trier.de
www.caritas-trier.de

Arbeitsgemeinschaft Starthilfe e. V.
Gneisenaustraße 40
54294 Trier
Tel.: 0651 9989170
Fax: 0651 999891711
info@starthilfe-trier.de
www.starthilfe-trier.de

Rückenwind - Hilfe für Angehörige Inhaftierter
Trierer Landstr. 99
54516 Wittlich
Tel.: 06571 1472528
Fax: 06571 1472569
info@rueckenwind-wittlich.de
www.rueckenwind-wittlich.de

Stiftung Entschuldungshilfe für Straffällige in Rheinland-Pfalz
Ministerium der Justiz, Rlp
Diether-von-Isenburg-Straße 1
55116 Mainz
Tel.: 06131 164886
Fax: 06131 164914
Poststelle@mjv.rlp.de
www.justiz.rlp.de

Opfer- und Täterhilfe Rheinhessen e. V.
Erthalstraße 2
55118 Mainz
Tel.: 06131 287770
Fax: 06131 287779
info@outh.de
www.outh.de

Stiftung Juvente Mainz - Jugendhilfe
Neubrunnenstr. 21
55116 Mainz
Tel.: 06131 219380
Fax: 06131-226427
geschaeftsstelle@juvente-mainz.de
www.juvente-mainz.de

Caritasverband für Koblenz e. V.
Hohenzollernstraße 118
56068 Koblenz
Tel.: 0261 139060
Fax: 0261 13906290
info@caritas-koblenz.de
www.caritas-koblenz.de

Sozialdienst katholischer Frauen Koblenz e.V.
Kurfürstenstraße 87
56068 Koblenz
Tel.: 0261 304240
Fax: 0261 3042430
info@skf-koblenz.de
www.skf-koblenz.de

Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege Zweibrücken e.V.
Am Goetheplatz 4
66482 Zweibrücken
Tel.: 06331 444616
stefanhellmann@pfaelzischerverein-zw.de
www.pfaelzischerverein-zw.de

Betreutes Wohnen für Haftentlassene im Diakonischen Werk
Wallstr.46
66482 Zweibrücken
Tel.: 06332 12318
hdd.zw@diakonie-pfalz.de
www.diakonie-pfalz.de

Caritas-Zentrum Pirmasens
Klosterstraße 9a
66953 Pirmasens
Tel.: 06331 274010
Fax: 06331 274019
caritas-Zentrum.Pirmasens@caritas-speyer.de
www.caritas-zentrum-pirmasens.de

Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege Zweibrücken e.V.-Kirchbergwerkstatt
Winzlerstraße 20-24
66955 Pirmasens
Tel.: 06331 44616
Fax: 06331 44674
annepoller@pfaelzischerverein-zw.de
www.pfaelzischerverein-zw.de,
www.kirchbergwerkstatt.de

Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege Vorderpfalz e.V.
Berlinerstr. 52
67059 Ludwigshafen
Tel.: 0621 59296122
Fax: 0621 59296121
www.pfaelzischerverein.de

Caritas-Zentrum Ludwigshafen e.V.
Ludwigstraße 67 - 69
67059 Ludwigshafen
Tel.: 0621 598020
caritas-zentrum.ludwigshafen@caritas-speyer.de
www.caritas-zentrum-ludwigshafen.de

Geschäftstelle in der JSA Schifferstadt Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege Vorderpfalz e.V.
Rudolf-Diesel-Straße 15
67105 Schifferstadt
Tel.: 06235 499-2107
Fax: 06235 499-1010
andrea.goldberg@vollzug.jm.rlp.de
www.jvasf.justiz.rlp.de

Beratungs- und Behandlungsstelle für Abhängige
Wormser Straße 56
67227 Frankenthal
Tel.: 06233 20528

Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege Vorderpfalz e.V.
August-Bebel-Str. 20
67227 Frankenthal
Tel.: 06233 26674
Fax: 06233 319349
www.pfaelzischerverein.de

Drogenberatung in der JVA Frankenthal Mit Jugend gegen Drogen gGmbH
Ludwigshafenerstr.20
67227 Frankenthal
Tel.: 06233 364199
Fax: 06233 364100

Diakonie Pfalz - Wohngemeinschaft für haftentlassene und nichtsesshafte Menschen
Karmeliterstraße 20
67346 Speyer
Tel.: 06232 664254
anette.schilling@diakonie-pfalz.de
www.diakonie-pfalz.de

Junge Menschen im Aufwind
Birkenweg 63a
67346 Speyer
Tel.: 06232 292305
Fax: 06232 539644
info@juma-speyer.de
www.juma-speyer.de

Diakonisches Werk Worms-Alzey
Seminariumsgasse 4 - 6
67547 Worms
Tel.: 06241 920290
Fax: 06241 9202911
dw-worms@dwwa.de
www.dwwa.de

Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege Südpfalz e.V.
Nordring 11a und 15c
76829 Landau
Tel.: 06341 381924
info@sozialerechtspflege-suedpfalz.de
www.sozialerechtspflege-suedpfalz.de

Saarland

Verein zur Förderung der Bewährungs- und Jugendgerichtshilfe im Saarland e.V.
Knappschaftsplatz 3
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 948230
Fax: 0681 9482310
info@verein-bwh.de
www.verein-bwh.de

Gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit mbH.
Cecilienstraße 12 a
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 399780
Fax: 0681 9388000
heike.guenkel-kirsch@gps-srp.de
www.gps-srp.de

Chance Saarbrücken
Klausener Str. 18
66115 Saabrücken
Tel.: 0681 498909
Fax: 0681 4171403
info@chance-saarbruecken.de
www.chance-saarbruecken.de

AWO Saarland
Hohenzollernstr. 45
66117 Saarbrücken
Tel.: 0681 586050
Fax: 0681 58605180
www.awo-saarland.de
Haus der Diakonie Neunkirchen
Bahnhofstr. 26
66538 Neunkirchen
Tel.: 06821 25025
Fax: 06821 21214
dzn@dwsaar.de
www.diakonisches-werk-saar.de

Caritasverband Schaumberg-Blies e.V.
Hüttenbergstraße 42
66538 Neunkirchen
Tel.: 06821 92090
Fax: 06821 920920
info@caritas-nk.de
www.caritas-neunkirchen.de

Jugendwerkstatt/ Haus des Jugendrechts, Landkreis Saarlouis
Fasanenallee 12
66740 Saarlouis
Tel.: 06831 1374
Fax: 06831 121938
quirin@jw-sls.de

Jugendwerkstatt - KEB Dillingen
Mottener Str. 111a
66822 Lebach
Tel.: 06881 539406
Fax: 06881 1372
jugendwerkstatt@keb-dillingen.de
www.keb-dillingen.de

Sachsen

Verein für soziale Rechtspflege Dresden e.V.
Karlsruher Straße 36
01189 Dresden
Tel.: 0351 402080
Fax: 0351 4020830
info@vsr-dresden.de
www.vsr-dresden.de

HAMMER WEG e.V.- Verein zur Förderung von Strafgefangenen und Haftentlassenen
Hammerweg 30
01127 Dresden
info@hammerweg.eu
www.hammerweg.eu

Diakonie Riesa-Großenhain gGmBH
Naundorfer Straße 9
01558 Großenhain
Tel.: 03522 3260
Fax: 03522 32623
info@diakonie-rg.de
www.diakonie-grossenhain.de

Caritasverband für das Dekanat Meißen e.V.
Wettinstraße 15
01662 Meißen
Tel.: 03521 469620
Fax: 03521 469621
info@caritas-meissen.de
www.caritas-meissen.de
KirchenBezirksSozialarbeit
Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Meißen e.V.
Johannesstraße 9
01662 Meißen
Tel.: 03521 728259-0
Fax: 03521 728259-30
sozialarbeit@diakonie-meissen.de
www.diakonie-meissen.de

Europäische Beratungsstelle für Straffälligen und Opferhilfe (EBS Dresden)
Schandauer Straße 4a
01796 Pirna
Tel.: 03501 5091890
Fax: 3501 7117540
www.slvsr.org/ebs-dresden

Sächsischer Landesverband für soziale Rechtspflege e. V.
Dresdener Straße 2
02625 Bautzen
Tel.: 03591 42444
slv.sozialer@t-online.de
www.slvsr.org

Brücke e.V.- Gefährdetenhilfe im Raum Bautzen
Dresdener Straße 3
02625 Bautzen
Tel.: 03591 45617
Fax: 03591 42444
www.bruecke-ev-bautzen.de

Europäische Beratungsstelle für Straffälligen und Opferhilfe (EBS Görlitz)
Rothenburger Straße 3
02826 Görlitz
Tel.: 03581 879819
Fax: 03581 879824
www.slvsr.org/ebs-gorlitz

Wohnungslosenhilfe der AWO Oberlausitz
Zittauer Straße 17
02826 Görlitz
Tel.: 03581 405162
Fax: 03581 7043422
wohnungslosenhilfe@awo-oberlausitz.de
www.awo-oberlausitz.de

Verein für Straffälligenhilfe Görlitz e.V.
Hotherstraße 31
02826 Görlitz
Tel.: 03581 311827
Fax: 03581 8796755
straffaelligenhilfe-goerlitz@t-online.de
www.straffaelligenhilfe-goerlitz.de

Verein für Frauen, Familien und Jugend in Leipzig e. V.
Windmühlenstraße 41
04107 Leipzig
Tel.: 0341 2130290
Fax: 0341 580 68 22
ag_altemuenze@koalition-der-freien-szene-berlin.de

Caritasverband Leipzig e.V. - Straffälligenhilfe
Elsterstr. 15
04109 Leipzig
Tel.: 0341 96361-0
info@caritas-leipzig.de
www.caritas-leipzig.de

Diakonisches Werk Innere Mission Leipzig e.V.
Gneisenaustraße 10
04105 Leipzig
Tel.: 0341 56120
Fax: 0341 56121135
info@diakonie-leipzig.de
www.diakonie-leipzig.de

Arbeitskreis Resozialisierung e.V.
Wiebelstraße 2
04315 Leipzig
Tel.: 0341 6995365
Fax: 0341 6995374
www.akreso-leipzig.de

Leben ohne Fesseln e.V. - Verein zur Förderung der Straffälligen- und Bewährungshilfe
Kantstraße 14
04275 Leipzig
Tel.: 0341 2141329
Fax: 0341 2141310
info@leben-ohne-fesseln.de
www.leben-ohne-fesseln.de

GG/BO Soligruppe Leipzig-Gefangenen-Gewerkschaft
Bornaische Str. 3d
04277 Leipzig
Tel.: 0341 39294884
leipzig@ggbo.de
www.leipzig.ggbo

Caritasverband Leipzig e.V. Projekt KOMPASS - Jugendstraffälligenhilfe
Abtsdorfer Straße 30
04552 Borna
Tel.: 03433 208124
Fax: 03433 919038
kompass.borna@caritas-leipzig.de
www.caritas-leipzig.de

Diakonie Döbeln - Diakonisches Werk im Kirchenbezirk e.V.
Otto-Johnsen-Str. 4
04720 Döbeln
Tel.: 03431 7126-0
Fax: 03431 712612
info@diakonie-doebeln.de
www.diakonie-doebeln.de

Evangelisches Diakoniewerk Oschatz-Torgau gGmbh
Kirchplatz 2
04758 Oschatz
Tel.: 03435 6660722
Fax: 03435 6660725
geschaeftsstelle@dw-ot.de
www.diakonie-oschatz-torgau.de

Verein für soziale Rechtspflege Torgau e. V.
Am Fort Zinna 7
04860 Torgau
Tel.: 03421 7450
www.berber-info.de

Stadtmission Zwickau e.V. - Straffälligenhilfe
Römerstraße 11
08056 Zwickau
Tel.: 0375 5019113
Fax: 0375 5019112
inge.weigelt@stadtmission-zwickau.de
www.stadtmission-zwickau.de

Diakonisches Werk Auerbach e.V.
Herrenwiese 9a
08209 Auerbach
Tel.: 03744 831210
Fax: 03744 831270
beratungsstelle@diakonie-auerbach.de
www.evangelische-beratung.info,
www.diakonie-auerbach.de

Verein für Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe Vogtland e.V.
Europastr. 23
08523 Plauen
Tel.: 0341 3502661

Diakonisches Beratungszentrum Vogtland gGmbH
Friedenstr. 24
08523 Plauen
Tel.: 03741 15390
Fax: 03741 153929

Brücke Plauen e.V. -Jugendhilfe
Schlossstr. 15/17
08523 Plauen
Tel.: 03741 201942
Fax: 03741 201942
jgh@bruecke-plauen.de
www.bruecke-plauen.de

Caritasverband Vogtland e.V.
Bergstraße 39
08523 Plauen
Tel.: 03741 222832
Fax: 03741 202834
beratung@caritas-vogtland.de
www.caritas-vogtland.de

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e.V. - Beratungsstelle für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige (BS)
Wiesenstraße 10
09111 Chemnitz
Tel.: 0371 6742627
Fax: 0371 6742625
fsh@awo-chemnitz.de
www.awo-chemnitz.de

Stadtmission Chemnitz e.V.
Glockenstraße 5-7
09130 Chemnitz
Tel.: 0371 43340
Fax: 0371 4334137
info@stadtmission-chemnitz.de
www.stadtmission-chemnitz.de

Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e.V. - Beratungsstelle Handschlag
Ludwig-Kirsch-Str. 13
09130 Chemnitz
Tel.: 0371 432080
Fax: 0371 4320814
sekretariat@caritas-chemnitz.de
www.caritas-chemnitz.de

Sachsen Anhalt

FSH - Freie Straffälligenhilfe e.V. Halle
Charlottenstr. 5
06108 Halle
Tel.: 0345 4788662
Fax: 0345 47816 44
kontakt@fsh-ev.com
www.fsh-ev.com

ASB- Halle/Bitterfeld e.V. -Straffälligenhilfe
Hordorfer Straße 5
06112 Halle
Tel.: 0345 29299-30
Fax: 0345 29299-40
www.asb-halle-bitterfeld.de

Europa Aktionsforum e.V.
Am Schiffbleek 4
06484 Quendlinburg
Tel.: 03946 9019600
Fax: 03946 9019601
eu-aktionsforum-ev@gmx.de

Sozialzentrum Bode e.V. Thale
Karl-Marx-Str. 3
06502 Thale
Tel.: 03947 77920
Fax: 03947 779229
mail@sozialzentrum-bode.de
www.sozialzentrum-bode.de

Internationaler Bund - Bildungszentrum Naumburg - ZEBRA Burgenlandkreis
Friedrich-Nietzsche-Str.1
06618 Naumburg/ S.
Tel.: 03445 23040
Fax: 03445 230420
bz-naumburg@internationaler-bund.de
www.internationaler-bund.de

Frauen- und Kinderschutzverein Zeitz e.V.
Judenstr. 1-2
06712 Zeitz
Tel.: 3441 280288
fuks.zz@online.de

Verein für Straffälligen- und Gefährdetenhilfe Anhalt e.V.
Friedrich-Naumann-Str. 12
06842 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 8505454
Fax: 0340 2167872
gefaehrdetenhilfe-de@gmx.de

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Dessau e.V. - Geschäftsstelle
Georgenstr. 13-15
06842 Dessau
Tel.: 0340 260550
Fax: 0340 2605520
info@diakonie-dessau.de
www.diakonie-dessau.de

Neue Wege e.V. - Straffälligenhilfe
Friedrich-Naumann-Str. 12
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 8505454
Fax: 0340 2167872
gefaehrdetenhilfe-de@gmx.de
www.gefährdetenhilfe-dessau.de

Reso- Witt e.V.
Große Bruchstraße 17
06886 Wittenberg
Tel.: 03491 400806
Fax: 03491 407133
resowitt@wittenberg.de
www.reso-witt.de
»Verein »«Hoffnung«« für Straffälligen- und Bewährungshilfe Halberstadt e.V.«
Bahnhofstraße 7
38820 Halberstadt
Tel.: 03941 600597
Fax: 03941 600597
verein.hoffnung.hbs@freenet.de
www.lvsb.homepage.t-online.de

Landesverband für Straffälligen- Und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e.V.
Keplerstraße 9/9A
39104 Magdeburg
Tel.: 0391 5414588
Fax: 0391 5693646
lvsbsa@t-online.de
www.lvsbsa.de

Verband für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e. V.
Leipziger Straße 65
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 6229181
Vsb-md@web.de

Rückenwind e.V. Schönebeck
Bahnhofsstraße 11-12
39218 Schönebeck
Tel.: 03928 7687711
Fax: 03928 7687749
info@rueckenwind-schoenebeck.de
www.rueckenwind-schoenebeck.de
Diakonisches Werk im Jerichower Land e.V.

Grünstr. 1b
39288 Burg
Tel.: 03921 2566550
Fax: 03921 2566579
info@diakonie-jerichowerland.de
www.diakonie-jerichowerland.de

JUKON e.V.
An der Löderburger Bahn 4a
39418 Staßfurt
Tel.: 0163 3050622
jukon.stassfurt@googlemail.com

Verein für Straffälligenbetreuung u. Bewährungshilfe Stendal e. V.
Altes Dorf 22
39576 Stendal
Tel.: 03931 5898423
Fax: 03931 5898423
straffaelligenbetreuung@gmx.de
www.lvsb.homepage.t-online.de

Jugendförderungszentrum Gardelegen e.V.
Tannenweg 17
39638 Gardelegen
Tel.: 03907 80180
Fax: 03907 8018
kontakt@jfz-ga.de
www.jfz-ga.de

Schleswig-Holstein

Gefährdetenhilfe Norderstedt - Bewährungshilfe
friedrichsgarber weg 138
22846 Norderstedt
Tel.: 040 5222611
Fax: 040 5223435
florie.ballata@bwh-lg-ki.landsh.de

Rechtsfürsorge e. V. - Resohilfe Lübeck
Kleine Kiesau 8
23552 Lübeck
Tel.: 0451 799190
Fax: 0451 7991915
info@resohilfe-luebeck.de
www.resohilfe-luebeck.de

Vorwerker Diakonie e. V.
Triftstraße 139-143
23554 Lübeck
Tel.: 0451 4002-0
Fax: 0451 4002-50552
info@vorwerker-diakonie.de
www.vorwerker-diakonie.de

Integrationsbegleitung (Arbeitsvermittlung) Frauenvollzug
Marliring 41
23566 Lübeck
Tel.: 0451-6201 553
cordula.kreuzer@jvahl.landsh.de

AWO Schleswig-Holstein gGmbH-
Fachstelle für Täter-Opfer
Ausgleich
Ringstraße 76
24103 Kiel
Tel.: 0431 2001721
Fax: 0431 2005647
lutz.holtmann@awo-sh.de
www.awo-sh.de

Frauenberatungsstelle und
Tagestreff
Damperhofstraße 12
24103 Kiel
Tel.: 0431 26044-640
Fax: 0431 .26044 - 649

Frauenberatungsstelle und
Tagestreff Beratungsstelle für
Frauen in Wohnungsnot
Damperhofstraße 12
24103 Kiel
Fax: 0431 26044-649
fbs@stadtmission-mensch.de

Landesverband Frauenberatung
e. V. Landesweites Netzwerk
Beratungsstellen bei häuslicher
oder sexualisierter Gewalt und
anderen psychosozialen Notlagen
Dänische Str. 3-5
24103 Kiel
Tel.: 0431-9 96 96 36
info@lfsh.de

Schleswig-Holsteinischer Verband
für soziale Strafrechtspflege,
Straffälligen- und Opferhilfe e. V.
Ringstraße 76
24103 Kiel
Tel.: 0431 2005668
Fax: 0431 72984933
landesverband@soziale-
strafrechtspflege.de
www.soziale-strafrechtspflege.de

stadt.mission.mensch gGmbH -
Straffälligenhilfe
Walkerdamm 17
24103 Kiel
Tel.: 0431 26044610
Fax: 0431 26044629
straffaelligenhilfe-ki@
stadtmission-mensch.de
www.stadtmission-kiel.de

Stiftung Straffälligenhilfe
Schleswig-Holstein
Ringstraße 76
24103 Kiel
Tel.: 0431 2005668
stiftung@straffaelligenhilfe-sh.de
www.straffaelligenhilfe-sh.de

Zentrum für Integrative Psychiatrie ZIP gGmbH- Therapie für sexuele Neigung zu Kindern
Arnold-Heller-Str. 3, Haus 28
24105 Kiel
Tel.: 0431 5974600
Fax: 0431 5973984
praevention@sexmed.uni-kiel.de
www.zip-kiel.de

Stadt.Mission.Mensch Straffälligenhilfe
Beratungsangebot für Kinder und Familien Inhaftierter.
Hasseer Str. 49 OG
24113 Kiel
Tel.: 0431 26044-750
Fax: 0431 26044-779
straffaelligenhilfe@stadtmission-mensch.de

Frauen Sucht Gesundheit e.V.
Frauensuchtberatung
Holtenauer Str. 127
24118 Kiel
Tel.: 0431 61549
info@fsg-sh.de

AWO Stadtverband Neumünster e.V.
Haart 15a
24534 Neumünster
Tel.: 04321 91770
Fax: 04321 917742
info@awo-neumuenster.de
www.awo-neumuenster.de

Diakonisches Werk Altholstein - Straffälligenhilfe
Gasstraße 12
24534 Neumünster
Tel.: 04321 419512
Fax: 04321 4195415
zbs@diakonie-altholstein.de
www.diakonie-altholstein.de

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde
Am Holstentor 16
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 69630
Fax: 04331 696339
info@diakonie-rd-eck.de
www.diakonie-rd-eck.de

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein- Landesverband
der Inneren Mission e.V.-
Straffälligenhilfe
Kanalufer 48
24768 Rendsburg
Tel.: 04331-593-182
Fax: 04331-593 35-182
info@diakonie-sh.de
www.diakonie-sh.de

Koordinierungsstelle
SCHULDNERBERATUNG in
Schleswig-Holstein Landesweites
Netzwerk Schuldnerberatung
Kanalufer 48
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 593-248
Fax: 04331-593-35-248
info@schuldnerberatung-sh.de

Jailmail - Kontakte von Drinnen
nach Draußen - Briefkontakte
Postfach 12
24785 Fockbek
Tel.: 01520 1864966
jail-mail@t-online.de
www.jail-mail.net

AWO Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V.
Bahnhofstr. 16
24837 Schleswig
Tel.: 04621 35626
Fax: 04621 33646
kv-schleswig-flensburg@awo-sh.de
www.awo-sh.de

Diakonisches Werk des
Kirchenkreises Schleswig-Flensburg
Johanniskirchhof 19a
24937 Flensburg
Tel.: 0461 48083-13
Fax: 0461 48083-01
i.jochem@diakonie-slfl.de,
m.stickel@diakonie-slfl.de
www.kirchenkreis-schleswig-flensburg.de

»Mensch, tu was!« Beratung,
Training und Therapie von sexuell
und körperlich gewalttätigen
Menschen
Brücke Elmshorn e.V.
Neue Straße 7
25335 Elmshorn
Tel.: 04121 7017702
Fax: 04121 70177-29
begegnungsstaette@
brueckeelmshorn.de
www.brueckeelmshorn.de

Verein für Jugendhilfe und Soziales Pinneberg e.V.
Bauerweg 34
25335 Elmshorn
Tel.: 04121 87132
Fax: 04121 482538
www.ju-pi.de

Auxilia - Verein für Gefährdeten- und Straffälligenhilfe e.V.
Geschw.-Scholl-Allee 92
25524 Itzehoe
Tel.: 04821 40193
udo@mcdoll.de

AWO Schleswig-Holstein gGmbH - Vermittlung in gemeinnützige Arbeit
Stiftstr. 5
25524 Itzehoe
Tel.: 04821 7 796061
Fax: 04821 7 796067
sabine.laabs@awo-sh.de
www.awo-sh.de

Brücke Elmshorn e.V
Konfliktberatung
Postfach 112
25801 Husum
Tel.: 01577 6801072
www.brueckeelmshorn.de
m.eichhorst@brueckeelmshorn.de

Diakonisches Werk Husum gGmbH
Theodor-Storm-Straße 7
25813 Husum
Tel.: 04841 691410
Fax: 04841 691417
info@dw-husum.de
www.dw-husum.de

Jugendhilfeverein Nordfriesland e.V.
Nordbahnhofstraße 44
25813 Husum
Tel.: 04841 63848
Fax: 04841 800098
jugendhilfeverein@web.de
www.jugendhilfeverein-nf.de

Land in Sicht e.V.
Ludwig-Nissen-Str. 26,
25813 Husum
Tel.: 04841 662146
Fax: 04841 662148
www.landinsicht-husum.de

Resozialisierungshilfe Nordfriesland e. V.
Bahnhofstr.1
25821 Bredstedt
Tel.: 04671 912719
info@resohilfe-luebeck.de

Thüringen

Caritasverband für Ostthüringen e.V.
Kleinstr. 7
07546 Gera
Tel.: 0365 712 930-200
Fax: 0365 2900534
info@caritas-ostthueringen.de
www.caritas-ostthüringen.de

GG/BO Soligruppe Jena-
Gefangenen-Gewerkschaft
Schillergäßchen 5
07745 Jena
jena@ggbo.de
www.jena.ggbo.de

Horizont e. V. - Jugendkonflikthilfe
Goethestraße 3
37327 Leinefelde
Tel.: 03605 501669
Fax: 03605 501669
info@horizont-verein.de
www.horizont-verein.de

Neue Arbeit Thüringen e.V.
Meiningen
Marienstraße 10
98617 Meiningen
Tel.: 03693 84010
Fax: 03693 840120
sekretariat@nat-mgn.de
www.nat-mgn.de

Bildungswerk Großbreitenbach
gGmbH
Bahnhofstr. 17/18
98701 Großbreitenbach
Tel.: 036781 9472
Fax: 036781 24535
info@bwg-ev.de
www.bwg-ev.de

Haus Neubeginn - Wohnheim
für Männer in sozialen
Schwierigkeiten AWO
Landesverband Thüringen e.V.
Josef-Ries-Str. 15
99085 Erfurt
Tel.: 0361 7461600
Fax: 0361 6008256
haus.neubeginn.ef@awo-
thueringen.de
www.awothueringen.de

Bewährungs - und
Straffälligenhilfe Thüringen e. V.
Gutenbergstraße 68
99092 Erfurt
Tel.: 0361 2113437
Fax: 0361 6634769
mail@straffaelligenhilfe-
thueringen.de
www.straffaelligenhilfe-thüringen.de

Horizont e. V. - Straffäligenhilfe,
Jugend-Konflikt-Hilfe
Elisabethstr. 3
99734 Nordhausen
Tel.: 03631 47339031
Fax: 03631 47339039
info@horizont-verein.de
www.horizont-verein.de

Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.
Moßlerstr. 17
99867 Gotha
Tel.: 03621 404550
Fax: 03621 404552
weise.s@caritas-bistum-erfurt.de
www.dicverfurt.caritas.de

Horizont e. V. - Jugend-Konflikt-Hilfe
Hauptmannstraße 1a
99974 Mühlhausen
Tel.: 03601 813170
Fax: 03601 887425
info@horizont-verein.de
www.horizont-verein.de

Weitere wichtige Adressen:

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S)
Heussallee 14
53113 Bonn
Tel.: 0228 9663593
Fax: 0228 9663585
www.bag-s.de

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V. - Gesamtverband
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel.: 030 246360
Fax: 030 24636110
www.paritaet.org, www.der-paritaetische.de

Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband
Caroline-Michaelis-Str. 1
10115 Berlin
Tel.: 030 652110
Fax: 030 652113333
www.diakonie.de

Deutscher Caritasverband e.V.
Refarat Solzalraum, Engagement,
Besondere Lebenslagen
Karlstraße 40
79104 Freiburg
Tel.: 0761 200-0
info@caritas.de
www.caritas.de

AWO Arbeiterwohlfahrt
Bundesverband e.V.
Heinrich-Albertz-Haus,
BlücherStraße 62/63
10961 Berlin
Tel.: 030 263090
Fax: 030 2630932599
info@awo.org
www.awo.org

DBH e.V. - Fachverband für
Soziale Arbeit, Strafrecht und
Kriminalpolitik
Aachener Straße 1064
50858 Köln
Tel.: 0221 94865120
Fax: 0221 94865121
kontakt@dbh-online.de
www.dbh-online.de

Katholische Bundes-
Arbeitsgemeinschaft
Straffälligenhilfe im Deutschen
Caritasverband
Karlstraße 40
79104 Freiburg
Tel.: 0761 200121
Fax: 0761 20011121
cornelius.wichmann@caritas.de
www.kags.de

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden
in Deutschland e. V.
Hebelstr. 6
60318 Frankfurt
Tel.: 069 9443710
Fax: 069 49481

Zentralrat der Muslime in
Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln
Tel.: 0221 1394450
Fax: 0221 1394681
sekretariat@zentralrat.de
www.zentralrat.de

Strafvollzugsarchiv
Prof. Dr. Christine Graebsch
Fachhochschule Dortmund
Fachbereich 8
Emil-Figge-Straße 44
44227 Dortmund

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.
Aquinostraße 7
50670 Köln
Tel.: 0221 9726920
info@grundrechtekomitee.de
www.grundrechtekomitee.de

GG/BO Berlin- Gefangenen-Gewerkschaft
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin
Tel.: 0174 8117954
berlin@ggbo.de
www.ggbo.de

Deutsche AIDS-Hilfe e. V.
Wilhelmstraße 138
10963 Berlin
Tel.: 030 6900870
Fax: 030 69008742
dah@aidshilfe.de
www.aidshilfe.de

Erwerbslosenverein Tacheles e. V.
Rudolfstraße 125
42285 Wuppertal
Tel.: 0202 318441
Fax: 0202 306604
info@tacheles-sozialhilfe.de
www.tacheles-sozialhilfe.de

AG TuWas, ALG II / Sozialhilfeberatung,
Fachhochschule Frankfurt a.M..
Fachbereich 4, AG TuWas
Nibelungenplatz 1
60318 Frankfurt
Tel.: 069-499551
Fax: 069 15332633
beratung@agtuwas.de
www.agtuwas.de

BAG Wohnungslosenhilfe e.V.
Waidmannsluster Damm 37
13509 Berlin
Tel.: 030 28445370
Fax: 030 284453719
info@bagw.de
www.bagw.de

Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland
Herrenhäuser Str.12
30419 Hannover
Tel.: 0511 2796406
Fax: 0511 2796407
kontakt@gefaengnisseelsorge.de
www.gefaengnisseelsorge.de

Konferenz für katholische Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Clemenswerth 1
49751 Sögel
Tel.: 05952 207201
Fax: 05952 207207
www.gefaengnisseelsorge.net

Humanistische Union e. V. - Bundesgeschäftsstelle - Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin
Tel.: 030 20450256
Fax: 030 20450257
info@humanistische-union.de
www.humanistische-union.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG) e. V.
Nordring 15 c
76829 Landau
Tel.: 06341 2524
Fax: 06341 381928
info@bag-taeterarbeit.de
www.bag-taeterarbeit.de

Arbeitskreis kritischer Strafvollzug e. V. (AkS)
Postfach 130106
44311 Dortmund
info@aks.de
www.aks-ev.net

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V.
Hasenheide 70
10967 Berlin
Tel.: 030 6959786
Fax: 030 69597877
kontakt@vamv.de
www.vamv.de

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) e.V.
Westenwall 4
59065 Hamm
Tel.: 02381 90150
Fax: 02381 901530
info@dhs.de
www.dhs.de

Bethel.regional Bielefeld
Viktoriastraße 10
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 557754-11, -24
Fax: 0521 557754-44
andrea.knoke@bethel.de
www.bethel-regional.de

Die Beauftragte der
Bundesregierung für Migration,
Flüchtlinge und Integration
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin
Tel.: 030 184001640
Fax: 030 184001606
integrationsbeauftragte@
bk.bund.de
www.integrationsbeauftragte.de

Minijob- Zentrale, Deutsche
Rentenversicherung Knappschaft
Bahn See
Minijob-Zentrale
45115 Essen
Tel.: 0355 2902-70799
Fax: 0201 384-979797
minijob@minijob-zentrale.de
www.minijob-zentrale.de

Deutsche Rentenversicherung Bund
Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Tel.: 030 8650 oder kostenfrei
0800 100048070
Fax: 030 86527240
meinefrage@drv-bund.de
www.deutsche-
rentenversicherung-bund.de

Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg
Tel.: 0911 1790
Fax: 0911 1792123
zentrale@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
Tel.: 0911 9430
Fax: 0911 9431000
pressestelle@bamf.bund.de
www.bamf.de